

# Ö. Sozialratgeber 2011



Soziale Richtsätze  
Beratungs- und Betreuungsangebote  
Wichtige Kontaktadressen

**Eine Kooperation  
von:**



abteilung|soziales



**Sozialratgeber Download:**

**[www.sozialplattform.at](http://www.sozialplattform.at)  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
[www.arbeiterkammer.com](http://www.arbeiterkammer.com)**

**Bestellungen:**

**Sozialplattform OÖ  
0732 - 66 75 94**

**Land OÖ, Abteilung Soziales  
0732 - 7720-15171**

Aktualisierungen werden in der Online-Variante auch während des Jahres durchgeführt.

Sie finden alle Änderungen am Ende des Dokuments aufgelistet.

Wir bitten alle Einrichtungen, uns ihre Änderungen per E-Mail spätestens bis zum Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe Anfang Dezember 2011 bekanntzugeben.

Kontakt: [martetschlaeger@sozialplattform.at](mailto:martetschlaeger@sozialplattform.at)

**Impressum:**

Rundbrief Nr. 1, Jänner 2011

Herausgeberin: Sozialplattform Oberösterreich, Schillerstr. 9, 4020 Linz

Tel. 0732 - 66 75 94, [office@sozialplattform.at](mailto:office@sozialplattform.at), [www.sozialplattform.at](http://www.sozialplattform.at)

ZVR-Zahl: 888363821

Redaktion:

Christian Eichbauer, Thomas Martetschläger, Renate Wiesinger, Iris Woltran

Lektorat:

Sozialplattform OÖ, Mitarbeiter/innen des Landes OÖ und der AK OÖ

Layout: Thomas Martetschläger

Titelblatt: Franz Durst

**Die Daten beziehen sich auf den Stand per 18. 2. 2011.**

## Liebe Oberösterreicherinnen, liebe Oberösterreicher!

Die Sozialarbeit in Oberösterreich lebt in erster Linie vom Miteinander. Ein Miteinander aller Kräfte, die sich für die Bedürfnisse der Menschen stark machen wird auch 2011 wieder benötigt, da die Zahl hilfsbedürftiger Menschen weiter ansteigt.

Der vorliegende Sozialratgeber versucht, all diese Kräfte – Einrichtungen des Sozialressorts, Vereine, Initiativen - und ihr Wirken - materieller und immaterieller Art - zu bündeln und denen, die sie brauchen, schnell und direkt zugänglich zu machen. Im Jahr 2011 erscheint er mittlerweile zum siebten Mal und untermauert die erfolgreiche Zusammenarbeit der oberösterreichischen Sozialplattform als Herausgeber mit dem Sozialressort des Landes und der Arbeiterkammer für Oberösterreich.



Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialplattform, der Sozialabteilung und der Arbeiterkammer sei dafür an dieser Stelle gedankt.

Wer den vorliegenden Sozialratgeber genau unter die Lupe nimmt, wird auch heuer wieder auf einige neue oder verbesserte Angebote stoßen und Antworten auf zum Teil brennende aktuelle Fragen finden, die die permanenten Veränderungen im Sozialbereich aufwerfen.

Eine der wichtigsten Anlaufstellen in allen aktuellen sozialen Fragen bleibt aber weiterhin Ihre regionale Sozialberatungsstelle, denn bei aller Hilfestellung, die der Sozialratgeber bietet, sind es doch die Einrichtungen vor Ort, die tatsächlich weiterhelfen können.

Ohne den Einsatz der vielen im Sozialbereich engagierten Menschen in ganz Oberösterreich wäre nämlich auch der Sozialratgeber 2011 nur ein Stück bedrucktes Papier, darum möchte ich mich an dieser Stelle für diesen Einsatz und das soziale Engagement ebenfalls ganz herzlich bedanken.

Ihr  
Josef Ackerl  
Landeshauptmann-Stv.

## Menschen benötigen einen starken Sozialstaat!

Der Sozialratgeber - ein gemeinsames Produkt der Arbeiterkammer, der Sozialabteilung des Landes und der Sozialplattform Oberösterreich - ist ein wichtiges Nachschlagewerk über soziale Leistungen und Beratungs-/Betreuungsstellen in Oberösterreich.

Der Sozialstaat leistet einen großen Beitrag für mehr Gerechtigkeit und Wohlstand in unserem Land. Es ist bekannt, dass gerechte Gesellschaften für alle Menschen besser sind. Je stärker die Ungleichheit, desto größer ist das soziale Gefälle. Aber auch die allgemeine Lebensqualität und das Leistungsniveau eines Landes leiden darunter. Investitionen im sozialen Bereich zahlen sich daher für alle aus.

In Oberösterreich ist das Armutsrisiko immer noch beachtlich hoch. Rd. 141.000 Menschen sind armutsgefährdet. Sie haben weniger als 994 Euro pro Monat bei einem Einpersonenhaushalt zur Verfügung. Einsparungen bei sozialen Geld- oder Dienstleistungen treffen vor allem jene, die jetzt schon zu wenig zum Leben haben.

Die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise haben auch die budgetäre Lage in Österreich stark belastet, Sparmaßnahmen der Bundesregierung und der Länder sind die Folge. Im Rahmen dieser Budgetkonsolidierung erfolgten leider auch Einschnitte und Reformen im sozialen Bereich z.B. bei Pensionen, Pflege, Arbeitsmarktpolitik, sozialen Diensten, Familienleistungen etc.

Gerade in Zeiten der Krise hat sich jedoch gezeigt, dass ein stabiler Sozialstaat sehr wichtig ist. Es ist daher notwendig die soziale Sicherung zu stärken und nicht weiter zu beschneiden.

Insbesondere sollte auf Landesebene bei der geplanten Einführung der Mindestsicherung darauf geachtet werden, dass Existenzsicherung ermöglicht und soziale Integration gefördert wird.

Eine starke soziale Absicherung ist wichtiger denn je um Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. Die Arbeiterkammer bekennt sich zu einem leistungsfähigen Sozialstaat, der gerecht finanziert Armut beseitigt und Integration fördert.

Der Sozialratgeber soll einen Beitrag dazu leisten, dass die Menschen in Oberösterreich Ihre Rechte und Ansprüche besser durchsetzen können.

Dr. Johann Kalliauer  
Präsident der Arbeiterkammer OÖ



## Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Sozialplattform Oberösterreich freut sich, Ihnen wieder den bewährten Sozialratgeber zur Verfügung stellen zu können. Viel hat sich im letzten Jahr getan.

Der Sozialratgeber ist ein lebendes Produkt und spiegelt (hoffentlich) umfassend die soziale Landschaft Oberösterreichs wider.

Zumindest wünschen wir uns das und sind bemüht, den Inhalt auf dem neuesten Stand zu halten. Deshalb möchten wir Sie auch heuer ersuchen, uns Informationen über Veränderungen und über neue oder noch nicht erfasste Angebote zukommen zu lassen.

Die Sozialplattform OÖ versteht sich als regionales Netzwerk von sozialen Unternehmen, Initiativen und Projekten. 31 Vereine und gemeinnützige GmbHs sind zzt. Mitglied und profitieren von der Zusammenarbeit. Mit dieser Plattform haben die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen AkteurlInnen ein dichtes Netz geknüpft, von dessen Synergieeffekten alle profitieren.

Das umfassende Serviceangebot der Sozialplattform OÖ zeichnet sich durch die direkte Kommunikation mit den Mitgliedern, effektive Kooperationen und schnellen Knowhow-Transfer aus. So können auch besondere Innovationen entwickelt werden. Das erfolgreiche Pilot-Projekt „Gemeinsam Gesundheit Gestalten“ für die Gesundheitsförderung in Sozialeinrichtungen, ist dafür ein gutes Beispiel.

Nicht nur die Mitglieder, sondern über 300 Sozialeinrichtungen und interessierte Menschen profitieren von den Dienstleistungen der Sozialplattform OÖ. Der jährlich erscheinende Sozialratgeber, der Online-Stellenmarkt und der monatlich erscheinende Rundbrief sind schon nicht mehr wegzudenken in der oberösterreichischen Soziallandschaft. Zahlreiche Arbeitskreise und Netzwerke, wie etwa das Armutsnetzwerk OÖ, werden von der Sozialplattform OÖ koordiniert und erhalten so die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Oberösterreich wird 2011 erfolgen. Das Gesetz befindet sich zur Zeit der Drucklegung des Sozialratgebers in der Begutachtungsphase und so war es leider trotz Verlegung unseres Redaktionsschlusses in den Februar nicht mehr möglich gesicherte Informationen in den Sozialratgeber aufzunehmen.

Wir bedanken uns bei unseren KooperationspartnerInnen, die in bewährter Weise mit uns zusammengearbeitet haben, um für Sie den Sozialratgeber zu erstellen.

Thomas Martetschläger



<b>I.</b>	<b>SOZIALE RICHTSÄTZE, GELD- UND SACHLEISTUNGEN.....</b>	<b>13</b>
<b>1.</b>	<b>SOZIALVERSICHERUNG .....</b>	<b>14</b>
1.1	Arbeitslosenversicherung .....	15
1.1.1	Notstandshilfe .....	17
1.1.2	Altersteilzeitgeld .....	18
1.1.3	Pensionsvorschuss .....	19
1.1.4	Übergangsgeld .....	20
1.1.5	Pensionsvorschuss bei Übergangsgeld .....	20
1.2	Unfallversicherung .....	21
1.3	Krankenversicherung .....	22
1.4	Kinderbetreuungsgeld .....	25
1.5	Pensionsversicherung .....	26
1.5.1	Pensionsversicherung für pflegende Angehörige .....	28
1.5.2	Pensionsversicherung für Pflegeeltern .....	29
<b>2.</b>	<b>DATEN ZUR GEHALTSEXEKUTION .....</b>	<b>29</b>
2.1	Unpfändbare Freibeträge .....	29
2.2	Unpfändbare Beträge .....	30
<b>3.</b>	<b>BEIHILFEN .....</b>	<b>32</b>
3.1	Sozialhilfe .....	32
3.2	Pflegegeld .....	33
3.3	Wohnbeihilfe .....	35
3.4	Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) .....	38
3.4.1	Familienbeihilfe (§ 8 FLAG) .....	38
3.4.2	Mehrkindzuschlag (§ 9 bis 9d FLAG) .....	39
3.4.3	Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG) .....	40
3.4.4	Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG) .....	40
3.5	Kinderbetreuungsbonus .....	41
3.6	Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oö. ....	42
3.7	Bildungsförderungen .....	42
3.7.1	Das Oö. Bildungskonto .....	42
3.7.2	AK-Bildungsbonus .....	43
3.7.3	AK-Leistungskartenrabatt .....	43
3.7.4	Elternbildungsgutscheine .....	43
3.8	Beihilfen in Ausbildungszeiten .....	43
3.8.1	Bildungskarenz - Weiterbildungsgeld .....	43
3.8.2	Schul- und Heimbeihilfe .....	44
3.8.4	Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler/innen .....	44
3.8.5	Reifeprüfungsbeihilfe des Landes OÖ .....	44

3.8.6	AK-Beihilfe für das Nachholen der Matura .....	45
3.8.7	AK-Beihilfe für den Besuch der Bauhandwerksschule .....	45
3.9	Beihilfen für das Studium .....	45
3.9.1	Studienbeihilfe .....	45
3.9.2	Selbsterhalterstipendium .....	45
3.9.3	Studienabschlussstipendium .....	45
3.9.4	AK-Diplomarbeitsförderung .....	46
3.10	Beihilfen des AMS .....	46
3.11	Beihilfen zur beruflichen Integration .....	48
3.12	Beihilfen zur Mobilität .....	50
3.12.1	Lehrlingsfreifahrt .....	50
3.12.2	Lehrlingsfahrtenbeihilfe .....	50
3.12.3	Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge .....	51
3.12.4	Oö. Fernpendler/innenbeihilfe .....	51
3.12.5	Pendler/innenpauschale .....	51
<b>4.</b>	<b>EINMALIGE HILFEN/FONDS .....</b>	<b>52</b>
4.1	Familienhärteausgleichsfonds .....	52
4.2	Hilfe in besonderen sozialen Lagen .....	52
4.3	Landeszuschuss für Familienurlaub .....	52
4.4	Zuschuss zum Senior/inn/en - Urlaub .....	53
4.5	Geburtspräsent der Stadt Linz .....	53
4.6	Heizkostenzuschuss .....	53
4.7	Schulbeginnhilfe des Landes Oö .....	54
4.8	Schulveranstaltungshilfe des Landes Oö .....	54
4.9	Einmalige Reifeprüfungsbeihilfe des Landes Oö .....	54
4.10	Ehrengaben für Ehejubilare .....	55
4.11	Weitere Möglichkeiten für einmalige Hilfen .....	55
<b>5.</b>	<b>VERMINDERUNGEN UND BEFREIUNGEN .....</b>	<b>57</b>
5.1	Befreiung von der Rezept-Gebühr und vom Service-Entgelt für die e-card .....	57
5.2	Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe .....	57
5.3	Zuzahlung in der Kranken- und Pensionsversicherung .....	58
5.3.1	Spitalkostenbeitrag .....	58
5.4	Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr, Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt .....	58
<b>6.</b>	<b>ENTSCHÄDIGUNGEN .....</b>	<b>60</b>
6.1	Heeresbeschädigte .....	60
6.2	Verbrechensopfer .....	60
6.3	Impfgeschädigte .....	61
6.4	Tuberkulosekranke .....	61
6.5	OÖ. Patienten-Entschädigungsfond .....	62

<b>7.</b>	<b>ERMÄSSIGUNGEN.....</b>	<b>63</b>
7.1	Oö. Familienkarte mit ÖBB Vorteils-card-Funktion .....	63
7.1.1	Gratisunfallversicherung für den Arbeitsplatz "Haushalt und Familie" .....	64
7.1.2	Kostenlose Kinderunfallversicherung .....	64
7.1.3	OÖ Wintersportwochen .....	64
7.2	Aktivpass .....	64
7.2.1	Linzer Aktivpass .....	64
7.2.2	REVA-Aktivpass .....	65
7.3	ÖBB-Ermäßigungen .....	66
<b>8.</b>	<b>ABSETZBETRÄGE.....</b>	<b>67</b>
8.1	Alleinverdiener/innen-/Alleinerzieher/innen-Absetzbetrag .....	67
8.2	Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag .....	67
<b>II.</b>	<b>BERATUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOTE.....</b>	<b>69</b>
<b>1.</b>	<b>PFLEGE.....</b>	<b>70</b>
1.1	Beratung und Information für Pflegende .....	70
1.2	Überleitungspflege .....	70
1.3	24-Stundenbetreuung .....	70
1.4	Familienhospizkarenz .....	71
1.5	Pensionsversicherung für Pflegepersonen .....	72
1.6	Pflegeberufe .....	72
1.7	Alten- und Pflegeheime .....	72
1.8	Heimaufsicht .....	72
1.9	Vertretung von Patient/innen und Bewohner/innen in Alten- und Pflegeheimen ..	73
1.9.1	Patient/innen/vertretung .....	73
1.9.2	Bewohner/inn/envertretung .....	73
<b>2.</b>	<b>MOBILE DIENSTE.....</b>	<b>74</b>
2.1	Familienhilfe, Langzeithilfe .....	74
2.2	Oö. Rufhilfe .....	74
2.3	Hauskrankenpflege, Mobile Betreuung und Hilfe, Essen auf Rädern .....	74
2.4	Betreubares Wohnen .....	75
<b>3.</b>	<b>ANGEBOTE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN .....</b>	<b>76</b>
3.1	Eltern-/Mutterberatung .....	76
3.2	Erziehungsprobleme .....	76
3.3	Vaterschaftsanerkennung .....	76
3.4	Unterhalt .....	76
3.5	Kinderbetreuung .....	76

3.6	Eltern-Kind-Zentren .....	77
3.7	Elternschulen .....	77
3.8	Logopädische Beratung .....	77
3.9	Kinder-Erholungsaktion .....	77
3.10	Kinderschutzzentren .....	77
3.11	Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft .....	78
3.12	Streetwork .....	78
3.13	Anstellung von Pflegeeltern .....	78
3.14	Selbst- und Weiterversicherung von Pflegeeltern .....	78
3.15	Jugendservice .....	78
<b>4.</b>	<b>ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN .....</b>	<b>80</b>
4.1	Oö. Chancengleichheitsgesetz .....	80
4.2	Kompetenzänderung - Zugang zur Leistung .....	80
4.3	Angebote für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder Mehrfachbeeinträchtigung .....	80
4.3.1	Subsidiäres Mindesteinkommen .....	80
4.3.2	Allgemeine Frühförderung .....	81
4.3.3	Fachberatung für Integration: Integrationskindergärten und heilpädagogische Kindergärten .....	81
4.3.4	Schulbesuch .....	81
4.3.5	Sonderschulen mit spezieller Ausrichtung auf Beeinträchtigungen .....	81
4.3.6	Integrationshort und heilpädagogischer Hort .....	82
4.3.7	Clearing .....	82
4.3.8	Qualifizierung für den ersten bzw. allgemeinen Arbeitsmarkt .....	82
4.3.9	Berufliche Qualifizierung .....	82
4.3.10	Integrative Betriebe .....	82
4.3.11	Geschützte Arbeit .....	82
4.3.12	Fähigkeitsorientierte Aktivität .....	83
4.3.13	Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration .....	83
4.3.14	Finanzielle Zuschüsse des Bundessozialamtes .....	83
4.3.15	Wohnen .....	83
4.3.16	Persönliche Assistenz .....	84
4.3.17	Mobile Betreuung und Hilfe .....	84
4.3.18	Fahrdienst .....	84
4.3.19	Fahrtkosten .....	84
4.3.20	Therapie .....	84
4.3.21	Soziale Rehabilitation .....	85
4.3.22	Ferienaufenthalte für Menschen mit Beeinträchtigungen .....	85
4.3.23	Vertretung in Behindertengleichstellungsfragen und -verfahren .....	85
	ÜBERSICHT - Leistungsangebote des Landes Oö. für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder Mehrfachbeeinträchtigung .....	86

4.4	Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	90
4.4.1	Subsidiäres Mindesteinkommen	90
4.4.2	Psychosoziale Beratungsstellen und –zentren	90
4.4.3	Suchtberatungsstellen	90
4.4.4	Hilfe in Krisen	90
4.4.5	Mobile Betreuung und Hilfe	90
4.4.6	Wohnen	91
4.4.7	Freizeitangebote und Tagesbetreuung	91
4.4.8	Fähigkeitsorientierte Aktivität	91
4.4.9	Geschützte Arbeit	91
4.4.10	Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung	91
4.4.11	Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration	91
4.4.12	Fahrtkosten	91
	ÜBERSICHT- Angebote des Landes Oö. für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	94
<b>5.</b>	<b>ANGEBOTE FÜR MENSCHEN IN SCHWIERIGEN LEBENSITUATIONEN</b>	<b>96</b>
5.1	Sozialberatungsstellen	96
5.2	Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit	96
5.2.1	Beratung und Hilfe mit einem freien Zugang	96
5.2.2	Beratung und Hilfe mit Zuweisung durch die Regionalstellen des AMS	96
5.2.3	Arbeitsstiftungen	96
5.2.4	Befristete Beschäftigung/Ausbildung	97
5.3	Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit	97
5.3.1	Wohnungslosenhilfe allgemein	97
5.3.2	Delogierungsprävention/Netzwerk Wohnungssicherung	97
5.4	Sachwalterschaft	97
5.5	Opferhilfe und Straffälligenhilfe	96
5.6	Schuldenberatung	98
5.7	Flüchtlings- und Migrant/inn/enhilfe	98
5.8	Beratung und Angebote für Menschen mit HIV	99
5.9	Schwangerschaftsberatung	99
5.10	Partner-, Ehe- und Familienberatung der Diözese Linz	99
5.11	Interessensvertretungen/Selbsthilfe	99
<b>6.</b>	<b>GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ANGEBOTE</b>	<b>100</b>
6.1	Oö. Frauenhäuser - Schutz vor häuslicher Gewalt	100
6.2	Beratung und rechtliche Unterstützung für Frauen	100
6.3	Beratung für Frauen in der Prostitution	100
6.4	Gesundheitsangebote für Frauen	101
6.5	Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen	101
6.5.1	Wohnangebot für Schwangere und Mütter in Krisensituationen	101
6.6	Beratung für Männer	101

<b>III. ADRESSTEIL.....</b>	<b>103</b>
Pflege - Hospiz.....	104
Pflege - Beratungs- und Betreuungsangebote.....	106
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien.....	108
Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen .....	116
Angebote für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder Mehrfachbeeinträchtigung .....	116
Arbeitsassistenzen in OÖ .....	122
Clearingstellen und Jugendarbeitsassistenzen.....	123
Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.....	125
Psychosoziale Beratungsstellen und -zentren .....	125
Hilfe in Krisen .....	126
Wohnen und Beschäftigung .....	126
Freizeitangebote .....	127
Sucht .....	128
Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen.....	131
Sozialberatungsstellen .....	131
Beratungsangebote der Caritas .....	137
Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit .....	138
Wohnungslosenhilfe .....	141
Sachwalterschaft, Patientenanzwaltschaft, Bewohnervertretung .....	142
Opferhilfe und Straffälligenhilfe .....	142
Schuldenberatung .....	143
Flüchtlings- und Migrant/inn/enhilfe .....	144
Beratung und Angebote für Menschen mit HIV .....	145
Schwangerschaftsberatung .....	145
Interessensvertretung/Selbsthilfe .....	145
Geschlechtsspezifische Angebote .....	146
Frauenhäuser .....	146
Beratungsangebote für Frauen .....	147
Beratung/Angebote für Frauen in der Prostitution .....	147
Gesundheitsangebote für Frauen .....	147
Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen .....	147
Beratungsangebote für Männer .....	147
Ämter, Behörden .....	148



# I. SOZIALE RICHTSÄTZE, GELD- UND SACH- LEISTUNGEN

Sozialversicherung	S. 14
Daten zur Gehaltsexekution	S. 29
Beihilfen	S. 33
Einmalige Hilfen/Fonds	S. 52
Verminderungen und Befreiungen	S. 57
Entschädigungen	S. 60
Ermäßigungen	S. 63
Absetzbeträge	S. 67

## 1. SOZIALVERSICHERUNG

Die Sozialversicherung gliedert sich in Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pensionsversicherung.

### Sozialversicherungsbeiträge

Der Sozialversicherungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Arbeitgeber/ in % in %	Arbeitnehmer/ in % in %	Insges. in %
Pensionsversicherung	12,55	10,25	22,80
Krankenversicherung			
Arbeiter/in	3,70	3,95	7,65
Angestellte	3,83	3,82	7,65
Arbeitslosenversicherung*	3,00	3,00	6,00
Unfallversicherung	1,40	-,	1,40
Insolvenzentsicherung	0,55	-,	0,55
Familienlastenausgleichsfonds	4,50	-,	4,50
Kommunalabgaben	3,00	-,	3,00
Wohnbauförderung	0,50	0,50	1,00
AK-Umlage	-,	0,50	0,50

Die Höchstbeitragsgrundlage (bis zu diesem Betrag des Einkommens ist Sozialversicherung zu zahlen) beträgt € 4.200,00 monatlich bzw. € 140,00 täglich.

### Höchstbeitragsgrundlagen 2011

nach dem Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetz (ASVG):

monatlich 4.200,00

täglich 140,00

Sonderzahlungen

jährlich

8.400,00

monatlich für freie Dienst-

nehmer/innen ohne

Sonderzahlungen

4.900,00

nach dem Gewerblichen

Sozialversicherungsgesetz (GSVG):

jährlich

58.800,00

monatlich

4.900,00

nach dem Bauernsozial-

versicherungsgesetz (BSVG):

monatlich

4.900,00

\* Grenzbeträge zum Arbeitnehmer/innen-Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag

### Monatliche Beitragsgrundlage in €

#### AIV-Beitrag, Arbeitnehmer/innen-Anteil

bis 1.179,00	0 %
über 1.179,00 bis 1.286,00	1 %
über 1.286,00 bis 1.447,00	2 %
über 1.447,00	3 %

Ab dem vollendeten 58. Lebensjahr des/der Arbeitnehmers/in entfällt der AIV-Beitrag sowohl für Arbeitgeber/innen als auch für Arbeitnehmer/innen.

Personen, die vor dem 1. September 2009 das 57. Lebensjahr vollendet haben sind ab da vom AIV-Beitrag befreit. Diese Regelung ist bis Ende 2013 befristet.

**Geringfügigkeitsgrenze** (ASVG § 5 (2))

Die Pflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung beginnt erst bei Überschreiten der folgenden **Einkommenshöhen**:

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	
monatlich	374,02
täglich	28,72

für nebenberuflich neue Selbständige nach dem GSVG	
monatlich	374,02
für hauptberuflich neue Selbständige nach dem GSVG	
monatlich	537,78

Für geringfügig Beschäftigte besteht die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

**Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung**

monatlich	52,78
-----------	-------

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Gebietskrankenkasse OÖ**  
www.oogkk.at
- ◆ **Krankenfürsorge für oö. Gemeindebedienstete**  
www.kfgooe.at
- ◆ **Sozialversicherungsanstalt der Bauern OÖ**  
www.svb.at
- ◆ **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**  
www.sva.or.at
- ◆ **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für OÖ.**  
www.bva.at

**1.1 ARBEITSLOSENVERSICHERUNG****Anspruchsvoraussetzungen**

Die Person muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, das **Mindestmaß an Beschäftigungszeiten** (Anwartschaft) nachweisen und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft haben.

Man **muss** eine Beschäftigung (auch aufenthaltsrechtlich!) aufnehmen können und dürfen und außerdem arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein.

Die **Mindestbeschäftigungsdauer** beträgt bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches.

Bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes sind 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Geltendmachung des Anspruches notwendig.

Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lj. beantragt, genügt bei erstmaliger Beantragung das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate

Seit 1.1.2008 sind auch freie Dienstnehmer/innen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Seit 1.1.2009 haben auch Selbständige (GSVG-Pflichtversicherte oder gem. § 5 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommene Erwerbstätige) die Möglichkeit, sich in Form eines "Opting-In-Modells" versichern zu lassen.

**Zumutbarkeitsbestimmungen**

Zumutbarkeitsbestimmungen regeln jene Kriterien, unter denen eine Beschäftigung angenommen werden muss bzw. diese ohne Sanktion abgelehnt werden kann. Bei der Vermittlung muss u.a. auf gesundheitliche Einschränkungen Rücksicht genommen werden. Kinderbetreuungspflichten sind zu erheben und eine Vermittlung entsprechend der zeitlichen Einschränkungen ist vorzunehmen (gleiches gilt für Weiterbildungsmaßnahmen). Eine Mindestverfügbarkeit

von 20 bzw. 16 Wochenstunden bei Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lj. oder bei Kindern mit Behinderung muss aber gegeben sein. Diese Einschränkungen sind im Betreuungsplan festzuhalten und dieser ist dem/der Arbeitslosen auszuhändigen. Diese Bestimmungen sind sowohl beim Arbeitslosengeldbezug als auch in der Notstandshilfe zu beachten.

Auch sind Arbeitsverhältnisse in sozialökonomischen Betrieben für Menschen, die am ersten Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind unter bestimmten Voraussetzungen (Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, Qualitätsstandards etc.) zumutbar.

**Berufsschutz** besteht während der ersten 100 Tage des Arbeitslosengeldbezuges.

**Entgeltsschutz** besteht für die ersten 120 Tage für 80% der Bemessungsgrundlage, 75% für die restliche Zeit des Arbeitslosengeldbezuges.

Bei der Vermittlung im selben Beruf ist die Kollektivvertragsentlohnung jedenfalls ausreichend. Bei Teilzeitvermittlung während des Arbeitslosengeldbezuges gilt ein 100%iger Entgeltsschutz (besonderer Entgeltsschutz für Teilzeitbeschäftigte)

Bei einer Vollzeitbeschäftigung ist eine **Wegzeit** von zwei Stunden (hin und retour) zumutbar, Wartezeiten und Umsteigzeiten sind mit einzurechnen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung sind 1,5 Stunden (hin und retour) zumutbar. Dies gilt bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe.

Geringfügige Überschreitungen sind zu akzeptieren, - höhere nur unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. wenn die gebotenen Arbeitsbedingungen besonders günstig sind oder wenn in der Region längeres Pendeln üblich ist.

### **Arbeitsmarktpolitische Aktivitäten**

Eine Schulung oder einen Wiedereingliederungskurs muss man dann besuchen, wenn das AMS vor der Zuteilung der Maßnahme Zweck und Inhalt erklärt hat („Begründungspflicht“ des AMS).

### **Anspruchshöhe Arbeitslosengeld**

Für die Festsetzung des Grundbetrags wird bei Geltendmachung bis zum 30. Juni die Jahresbeitragsgrundlage des vorletzten Kalenderjahres, bei Geltendmachung nach dem 30. Juni die Jahresbeitragsgrundlage des Vorjahres herangezogen. Der Grundbetrag beträgt 55% des ermittelten Nettolohns, hinzu kommt ein Ergänzungsbetrag bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz, jedoch max. bis zu 60 % bzw. 80 % des Nettolohnes. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldanspruches älter als ein Jahr, sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten.

Eine Ausnahme gibt es bei Personen ab dem 45. Lebensjahr. Nehmen diese eine schlechter bezahlte Arbeitsstelle an und werden wieder arbeitslos, sinkt ihr Arbeitslosengeld nicht mehr.

### **Höchstmögliches Arbeitslosengeld**

(§ 21 AIVG) 2011

täglich (wird in Kalendermonaten aufgerechnet)	45,53
zuzüglich Familienzuschlag (FZ)	0,97
für 31 Tage (ohne FZ)	1.411,43

### **Familienzuschlag**

Dieser Zuschlag wird für Kinder und für Ehegatten/-gattinnen (Lebensgefährt/inn/en, eingetragene Partner/innen) gewährt, wenn der/die Arbeitslose wesentlich zum Unterhalt beiträgt, ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird. Grundbetrag, Ergänzungsbetrag und Familienzuschlag dürfen maximal 80% des der Berechnung zugrundeliegenden Einkommens ausmachen.

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Arbeitslosengeld – Anspruchsberechnung**  
ams.brz.gv.at/ams/alrech/

**Bezugsdauer**

- grundsätzlich für 20 Wochen
- für 30 Wochen, wenn in den letzten 5 Jahren arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 156 Wochen vorliegen
- für 39 (52) Wochen - wenn das 40. Lj. (50 Lj.) zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld vollendet wurde und innerhalb der letzten 10 (15) Jahre 312 (468) Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.
- für 78 Wochen (unabhängig vom Alter) nach der Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation (ab 1.1.2011)
- Bei Besuch einer Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung verlängert sich die Bezugsdauer um die Dauer der Maßnahme auf max. 3 bzw. 4 Jahre.

**Unterlagen**

Antragsformular und Nachweis von verschiedenen Dokumenten. Die Unterlagen müssen persönlich oder elektronisch (eAMS-Konto) und innerhalb einer zu erfragenden Frist beim zuständigen AMS (Wohnsitz) eingebracht werden. Achtung! Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt, nicht rückwirkend. Hat man sich bereits vor Ende des Arbeitsverhältnisses beim AMS als zukünftige/r Arbeitslose/r gemeldet, so hat man ab 1. Juli 2010 zehn Tage Zeit zur Meldung.

**Neu: eAMS-Konto**

Ab 1. Juli 2010 ist dies auch über das elektronische Konto des AMS (eAMS-Konto) möglich. Die elektronische Arbeitslosmeldung muss jedoch vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgen und der Arbeitslose muss sich innerhalb von zehn Tagen (außer das AMS setzt eine längere Frist) nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit persönlich beim AMS melden.

**1.1.1 Notstandshilfe**

Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden (§ 33 (1) AIVG). Notstandshilfe ist nur zu gewähren, wenn der/die Arbeitslose

- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht  
In der Notstandshilfe ist jede Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze grundsätzlich zumutbar. Regelungen wie die Rücksichtnahme auf Betreuungspflichten, Wegzeiten oder gesundheitliche Einschränkungen gelten auch hier.
- sich in einer sozialen Notlage befindet.

**Eine soziale Notlage** liegt vor, wenn dem/der Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der/die Arbeitslose innerhalb von 5 Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf ALG um die Notstandshilfe bewirbt.

**Höhe**

Die Notstandshilfe beträgt 95 % des vorher bezogenen Grundbetrages zuzüglich 95 % des Ergänzungsbetrags des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den monatlichen Ausgleichszulagenrichtsatz von € 793,40 (2011) nicht übersteigt. In den übrigen Fällen gebührt als Notstandshilfe 92 % des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes. Weiters gebühren Familienzuschläge bis zur Obergrenze von max. 80 % (bzw. 60 % ohne Familienzuschläge) des täglichen Nettoeinkommens.

Die höchstmögliche Notstandshilfe beträgt täglich € 41,89. Es kann der Auszahlungsbetrag aber auch unter den genannten Prozentsätzen liegen, da das Partner/innen/einkommen (netto) und weitere eigene Einkünfte angerechnet werden.

**Begrenzung der Notstandshilfe (in Euro)**

Die maximale Notstandshilfe beträgt täglich	41,89
---	-------

Deckelung nach 6 Monaten Bezug wenn das Arbeitslosengeld 20 Wochen bezogen wurde (1 Jahr Beschäftigung in den letzten 2 Jahren) täglich	26,45
---	-------

wenn das Arbeitslosengeld 30 Wochen bezogen wurde (3 Jahre Beschäftigung in den letzten 5 Jahren) täglich	30,83
---	-------

#### **Freigrenzen bei der Einkommensanrechnung auf die Notstandshilfe 2011** (pro Monat, in €)

für den/die Ehepartner/in bzw. Lebensgefährten/-gefährtin eingetragen/en/e Partner/in	501,00
---	--------

für Personen mit Unterhalt	250,50
----------------------------	--------

#### **Freigrenzen bei der Notstandshilfe bei über 50jährigen**

für den/die Ehepartner/in bzw. Lebensgefährten/-gefährtin eingetragen/en/e Partner/in	1.002,00
---	----------

für Personen mit Unterhalt	501,00
----------------------------	--------

#### **Freigrenzen bei der Notstandshilfe bei über 55jährigen:**

für den/die Ehepartner/in bzw. Lebensgefährten/-gefährtin eingetragen/en/e Partner/in	1.503,00
---	----------

für Personen mit Unterhalt	751,50
----------------------------	--------

#### **Freigrenzenerhöhung**

Die Freigrenzen können bei berücksichtigungswürdigen Umständen z.B. bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Todesfall, Hausstandsgründung und dergleichen erhöht werden. Darlehen bzw. Kredite zur Hausstandsgründung oder zur

Wohnraumbeschaffung können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese vor Eintritt der Arbeitslosigkeit aufgenommen wurden.

Weiters darf durch die Anrechnung des Einkommens des/der Partners/Partnerin kein Haushaltseinkommen unter den für den Haushalt geltenden Mindeststandard im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entstehen.

#### **Dauer**

Die Notstandshilfe ist zeitlich unbegrenzt, wird jedoch für max. 52 Wochen bewilligt. Danach ist eine neue Antragstellung erforderlich.

#### **Pensions- und Krankenversicherungsschutz bei Entfall der Notstandshilfe**

Sollte aufgrund der Partner/inneneinkommensanrechnung kein Notstandshilfeanspruch bestehen, soll trotzdem darum angesucht werden, da dann der Antrag als Antrag auf kostenlose Weiterversicherung in der Pensions- bzw. Krankenversicherung gewertet wird. Es werden somit wichtige Zeiten in der Pensionsversicherung (nur für ab 1.1.1955 Geborene) erworben und ein eigenständiger Krankenversicherungsschutz besteht.

Wichtig: AbinKrafttretender Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) informiert das AMS über diese Leistung, gibt BMS Anträge an Arbeitslose aus und leitet diese Anträge an die BMS-Behörde (z.B. Bezirksverwaltungsbehörde) weiter. Eine Leistung im Rahmen der Mindestsicherung gebührt dann, wenn eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist.

#### **1.1.2 Altersteilzeitgeld**

Altersteilzeit ermöglicht älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, in den letzten Jahren vor der Pension weniger zu arbeiten - ohne allzu große finanzielle Einbußen und ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Pensions- und Abfertigungsansprüche.

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

Bei der geförderten Altersteilzeit durch das sogenannte Altersteilzeitgeld handelt es sich

um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an Arbeitgeber ausbezahlt wird. Voraussetzung ist der Abschluss einer Alters teilzeitvereinbarung, die eine Reduktion der Normalarbeitszeit von 40 bis 60 Prozent beinhaltet. Dies kann entweder im Rahmen einer kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung oder in Form eines Blockzeitmodells erfolgen.

Frauen können mit dem vollendeten 53. Lebensjahr und Männer mit dem vollendeten 58. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen (mind. drei Monate Beschäftigung im Betrieb, Anwartschaft, Arbeitszeitreduktion, Vereinbarung mit dem Arbeitgeber etc.) in Altersteilzeit gehen.

Altersteilzeitgeld gebührt für Personen, die nach spätestens sieben Jahren das Regelpensionsalter vollendet haben. Generell kann es bis zur frühest möglichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension gewährt werden. Im Falle einer Korridor pension gebührt das Altersteilzeitgeld längstens ein Jahr, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

**ACHTUNG:** bei Blockzeitvereinbarung darf die Freizeitphase 2,5 Jahre nicht überschreiten

**Höhe**

Der Arbeitgeber erhält vom Arbeitsmarktservice für Verträge ab 1.1.2011 bei kontinuierlicher Teilzeit 90% und bei geblockter Altersteilzeit 50% der Mehrkosten durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage (4.200 Euro monatlich im Jahr 2011) und die höheren Sozial versicherungsbeiträge als Altersteilzeitgeld.

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**  
www.arbeiterkammer.com
- ◆ **Arbeitsmarktservice**  
www.ams.at

**1.1.3 Pensionsvorschuss**

Die Arbeitslosenversicherung gewährt gem. § 23 AIVG Vorschüsse auf Leistungen der Pensionsversicherung.

Arbeitslosen, die ein(e)

- Alterspension
- Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung
- Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz

beantragt haben, kann zur Überbrückung ein Pensionsvorschuss bis zur Zuerkennung der Pensionsleistung zugesprochen werden.

**Anspruchsvoraussetzungen**

Die Grundvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe - abgesehen von der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft - müssen erfüllt und mit der Zuerkennung einer der oben aufgezählten Leistungen muss zu rechnen sein. Der/die Leistungswerber/in muss während des Bezuges des Pensionsvorschusses nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Bei Beantragung einer Alterspension (Ausnahme: vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit) oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz muss überdies eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegen, welche besagt, dass eine Feststellung der Pensionsleistung nicht binnen zwei Monaten nach dem Pensionsstichtag erfolgen kann.

**Höhe (in Euro pro Monat 2011)**

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe des Arbeitslosengeldes/ der Notstandshilfe gewährt, **maximal jedoch täglich für**

**Bezieher/innen einer**

Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension	30,57
Alterspension	37,73

Wird die Pension nicht zuerkannt, so gilt der Vorschuss in der geleisteten Dauer und Höhe als Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, das heißt die Bezugsdauer wird entsprechend verkürzt.

**Achtung:** Eine allfällige Differenz des niedrigeren Pensionsvorschusses wird nicht nachgezahlt.

### 1.1.4 Übergangsgeld

Seit 1.1.2004 bis Ende 2010 (ab 2011 beginnt eine Auslaufregelung) erhalten Arbeitslose, die wegen der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit bzw. wegen der Anhebung des Pensionsalters die Pension nicht mit 56,5 (Frauen) bzw. 61,5 (Männer) antreten können, das Übergangsgeld (§ 39a ALVG) bis zum Erfüllen der Voraussetzungen für eine Alterspension, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Regelpensionsalter erreicht wird.

Ab 2011 (bis 2015) gilt folgende Einschleifregelung:

Wird das Alter von 56,5 Jahren bei Frauen bzw. 61,5 Jahren bei Männern erst nach 2010 erfüllt, so gelten die Regelungen des Übergangsgeldes ab Erreichen der folgenden Altersgrenzen:

- Im Jänner bis April 2011 für Frauen 56 Jahre 9 Monate und für Männer 61 Jahre 9 Monate
- Im Mai bis August 2011 für Frauen 57 Jahre und für Männer 62 Jahre
- Im September bis Dezember 2011 für Frauen 57 Jahre 3 Monate und für Männer 62 Jahre 3 Monate
- Im Jänner bis April 2012 für Frauen 57 Jahre 6 Monate und für Männer 62 Jahre 6 Monate
- Im Mai bis August 2012 für Frauen 57 Jahre 9 Monate und für Männer 62 Jahre 9 Monate
- Im September bis Dezember 2012 für Frauen 58 Jahre und für Männer 63 Jahre
- Im Jänner bis April 2013 für Frauen 58 Jahre 3 Monate und für Männer 63 Jahre 3 Monate
- Im Mai bis August 2013 für Frauen 58 Jahre 6 Monate und für Männer 63 Jahre 6 Monate
- Im September bis Dezember 2013 für Frauen 58 Jahre 9 Monate und für Männer 63 Jahre 9 Monate
- Im Jänner bis April 2014 für Frauen 59 Jahre

und für Männer 64 Jahre

- Im Mai bis August 2014 für Frauen 59 Jahre 3 Monate und für Männer 64 Jahre 3 Monate
- Im September bis Dezember 2014 für Frauen 59 Jahre 6 Monate und für Männer 64 Jahre 6 Monate
- Im Jänner bis April 2015 für Frauen 59 Jahre 9 Monate und für Männer 64 Jahre 9 Monate

### Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Arbeitslosigkeit von mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 15 Monate. Für die Anwartschaft müssen wenigstens 28 versicherungspflichtige Beschäftigungswochen innerhalb der letzten 12 Monate oder 52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate vorliegen, wobei allerdings Zeiten, die bereits einmal für einen Arbeitslosengeldanspruch herangezogen worden sind, nicht als verbraucht gelten. Alternativ dazu hat die Anwartschaft auch erfüllt, wer in den letzten 25 Jahren 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

### Höhe

Die Höhe des Übergangsgeldes entspricht dem um 25% erhöhten Grundbetrag des Arbeitslosengeldes. Zusätzlich gebühren Familienzuschläge, wenn ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Für den/die Ehepartner/in (den/die Lebensgefährte/en/in, den/die eingetragene/en/e Partner/in) gebührt der Familienzuschlag nur dann, wenn auch für minderjährige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben oder für die eine Obsorgeverpflichtung besteht, ein Familienzuschlag zuerkannt wurde.

### 1.1.5 Pensionsvorschuss bei Übergangsgeld

Sollte der Pensionsantrag abgelehnt werden, so gebührt im Gegensatz zu den Bestimmungen beim Arbeitslosengeld die Differenznachzahlung auf einen höheren Übergangsgeldanspruch.

#### WEITERE INFORMATIONEN

- ◆ Arbeitsmarktservice  
[www.ams.at](http://www.ams.at)
- ◆ Arbeiterkammer OÖ  
[www.arbeiterkammer.com](http://www.arbeiterkammer.com)  
050 - 6906-1

## 1.2. UNFALLVERSICHERUNG

### Träger der sozialen Unfallversicherung

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Arbeiter/innen und Angestellte, Schüler/innen und Student/inn/en, selbständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft, sonstige im Schadensfall geschützte Personen (Lebensretter/innen)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern: selbstständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft und ihre Angehörigen
- Versicherungsanstalt der Versicherten von Eisenbahnen und Bergbau: Beamte/Beamtinnen der ÖBB, Bedienstete der Eisenbahnen
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter: Beamte/Beamtinnen des Bundes, der Länder und Gemeinden

### Anspruchsvoraussetzungen

Kernbereich der Risikoabdeckung der Unfallversicherung sind Unfälle im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, daneben gibt es auch Leistungen der UV bei sogenannten Berufskrankheiten.

### Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ereignen (§ 175 (1) ASVG). Dazu gehören auch Unfälle, die auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg (z.B. Heimfahrt, bestimmte Arztbesuche, etc.) passieren, und Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle, etwa bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr.

### Berufskrankheit

Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des ASVG bezeichneten Krankheiten, wenn sie durch die versicherte Beschäftigung in einem in der Anlage angeführten Unternehmen verursacht wurden. Beispiel: Eine Erkrankung durch eine über Zeckenbiss übertragbare Krankheit ist als Berufskrankheit nur für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft angeführt.

Weiters können in Einzelfällen auch nicht in der ASVG-Anlage angeführte Krankheiten als Berufskrankheit geltend gemacht werden.

### Beiträge zur Unfallversicherung 2011

Arbeiter/innen, Angestellte, Freie Dienstnehmer/innen (ASVG)	1,4%
Gewerbetreibende, Freiberufler/innen, selbständig Erwerbstätige, Neue Selbständige (GSVG) (monatlicher Eurobetrag*)	8,20
Beamte/Beamtinnen	0,47%
Bauern/Bäuerinnen	1,9%

*%-Angaben: DG-Beitrag des beitragspflichtigen Einkommens*  
*\*Euro-Betrag: Monatl. Pflichtversicherung (Höherversicherung ist möglich)*

### Bemessungsgrundlage in der UV

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich beitragspflichtiger Sonderzahlungen. Bemessungszeitraum ist daher stets ein volles Jahr, Einkünfte werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

### Leistungen (§ 173 ASVG)

Im Falle einer körperlichen Schädigung durch Arbeitsunfall (Meldung vom/von der Dienstgeber/in innerhalb von fünf Tagen) oder Berufskrankheit gewährt die UV die im Folgenden angeführten Leistungen.

Daneben sind bei einem Todesfall durch Arbeitsunfall/Berufskrankheit ein Teilersatz der Bestattungskosten und eine Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente, sowie Renten an unversorgte Geschwister und bedürftige Eltern) vorgesehen.

### Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung als medizinische Rehabilitation umfasst ärztliche Hilfe, Heilmittel,

Heilbehelfe und die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

### Geldleistungen während der Heilbehandlung

#### Familien- und Taggeld

Dem/der Versehrten gebührt Familiengeld für die Angehörigen. Das tägliche Familiengeld beträgt für eine/n Angehörige/n 1,6%, für jede/n weitere/n Angehörige/n 0,4%, zusammen nicht mehr als 2,8% eines Zwölftels der jährlichen Bemessungsgrundlage. Gibt es keine Familienangehörigen, gebührt Taggeld in der Höhe von 1% eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage.

#### Rehabilitation

Durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation soll der/die Versehrte in die Lage versetzt werden, den früheren bzw. einen neuen Beruf auszuüben. Eine solche Maßnahme kann etwa die berufliche Aus- und Weiterbildung sein, während derer dem/der Versehrten ein Übergangsgeld im Ausmaß von 60% der Bemessungsgrundlage gebührt. Zudem können soziale Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden (etwa Zuschüsse und/oder Darlehen zur Adaptierung einer Wohnung, zur Erlangung des Führerscheins oder zum Ankauf eines Autos).

#### Versehrtenrente

Die Versehrtenrente ist eine laufende Leistung, die abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem früheren Einkommen (=Bemessungsgrundlage) ausbezahlt wird. Um eine Versehrtenrente zu erhalten, muss der/die Versehrte zumindest eine Minderung der Erwerbsfähigkeit über drei Monate um 20% (Schüler/innen/Student/inn/en mind. 50%) erlitten haben. Die Versehrtenrente wird nach Ende des Krankenstandes, spätestens aber mit Beginn der 27. Woche gewährt. Versehrte, deren Erwerbsminderung mindestens 50% (70%) beträgt, gelten als Schwerversehrte. Sie erhalten eine Zusatzrente in der Höhe von 20% (50%) ihrer Versehrtenrente und außerdem für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lj. einen Kinderzuschuss im Ausmaß von 10% der Rente (mit Höchstgrenze). Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit (Minderung der Erwerbs-

fähigkeit um 100%) wird die Versehrtenrente in Form einer Vollrente gewährt, die 2/3 der Bemessungsgrundlage beträgt. Sonst gebührt die Rente als Teilrente der Vollrente z.B. bei 30%iger MdE eine Rente von 30% der Vollrente. Die Auszahlung der Rente erfolgt 14-mal/Jahr.

#### Versehrtengeld

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Versicherungsfall kann anstelle der Versehrtenrente Versehrtengeld gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass über diese Zeit hinaus eine Versehrtenrente nicht gebührt. Daneben kann das Versehrtengeld gewährt werden, wenn der/die Versehrte keinen Anspruch auf Krankengeld besitzt oder keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Beispiel: Versehrtengeld als einmalige Leistung für teilversicherte Schüler/innen und Student/inn/en, die eine mind. 20%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit erlitten haben.

#### Unfallversicherung für Mütter/Väter

Müttern/Vätern in OÖ, die nicht erwerbstätig sind, wird in den ersten drei Lebensjahren des Kindes ein Unfallversicherungsschutz auf Kosten des Landes gewährt. Antragstellung ist nicht erforderlich. Versichert ist ein Unfall im Haushalt, der bleibende Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Tod zur Folge hat. Weiters kann auch ein Kostenbeitrag für eine Haushaltshilfe gewährt werden. Im Anschluss an das dritte Lebensjahr des Kindes können sich Mütter und Väter für € 3,60 jährlich bis zum 15. Lebensjahr des jüngsten Kindes weiterversichern lassen.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der oö. Landesregierung**  
**Direktion Bildung und Gesellschaft**  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
0732 - 7720-11831 und 11832
- ◆ [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)

### 1.3. KRANKENVERSICHERUNG

Der Schutz der sozialen Krankenversicherung erstreckt sich nicht nur auf die Versicherten, sondern auch auf deren Angehörige.

**Kinder** sind beitragsfrei mitversichert, wenn sie nicht selbst krankenversichert sind.

**Ehegatten/-gattinnen, eingetragene Partner/innen oder Lebensgefährte/inn/en** sind als Angehörige beitragsfrei mitversichert, wenn sie sich der Erziehung der Kinder im gemeinsamen Haushalt widmen oder mind. 4 Jahre gewidmet haben oder der/die mitversicherte Angehörige Pflegegeld mind. Stufe 3 erhält oder der/die mitversicherte Angehörige den/die Versicherte mit mind. Pflegestufe 3 pflegt. Ansonsten muss der/die Versicherte 3,4% der Bemessungsgrundlage seines/ihrer Verdienstes für die Mitversicherung bezahlen. Der Zusatzbeitrag wird jedoch bei sozialer Schutzbedürftigkeit nicht vorgeschrieben. Grundsätzlich muss kein Antrag auf Mitversicherung gestellt werden. Ausnahme: Kinder, die das 18. Lj. bereits vollendet haben. Diese gelten weiterhin als Angehörige, solange sie sich in Ausbildung befinden, die sie überwiegend beansprucht, längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr oder wenn sie infolge von Krankheit erwerbsunfähig sind oder erwerbslos sind.

**Besondere Nachweise sind nötig bei**

- unehelichen Kindern von männlichen Versicherten (Vaterschaftsnachweis)
- Stiefkindern, Enkel/innen (Meldebestätigung)
- Pflegekindern (amtliche Pflegebewilligung)
- einer/m haushaltsführenden Angehörigen (10-monatige Haushaltsgemeinschaft, Meldezettel)
- Lebensgefährte/-gefährtin (unentgeltliche Haushaltsführung, 10-monatige Haushaltsgemeinschaft, Meldezettel)
- Arbeitslos/arbeitsuchendmeldung für über 18jährige Kinder bzw. Nachweis über Ausbildung

Bezieher/innen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind krankenversichert.

**Krankengeld** gebührt in der Höhe des letzten jeweiligen Bezuges.

**Freiwillige Versicherung**

Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann von Personen in Anspruch genommen werden, die ihren Wohnsitz im Inland haben und über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen.

Der Antrag auf Selbstversicherung ist grundsätzlich bei jenem Krankenversicherungsträger einzubringen, in dessen Bereich der Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin liegt.

**Höchster Beitrag zur Selbstversicherung**

Mindestbeitrag f. Student/inn/en	49,85
davon wird die Hälfte vom Bund getragen (befristet bis 30.06.2011)	24,93

---

Geringfügig Beschäftigte (Kranken- u. Pensionsversicherung)	52,78
---	-------

---

Höchstbeitrag (Herabsetzung nach wirtschaftlichen Verhältnissen bis € 49,85 mit begründetem Antrag möglich)	357,48
---	--------

**Leistungen der Krankenversicherung**  
(§ 117 ASVG)

**1. Zur Früherkennung von Krankheiten**

- Jugendlichenuntersuchungen
- Vorsorge(Gesunden)untersuchungen

**2. Aus dem Versicherungsfall der Krankheit**

**Krankenbehandlung**

Diese umfasst

● **Ärztliche Hilfe**

Sie kann durch Vertragsärzte/-ärztinnen, durch Wahlärzte/-ärztinnen oder durch Ärzte/Ärztinnen in Vertragseinrichtungen der Versicherungsträger gewährt werden. Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe bei Vertragsärzten/-ärztinnen oder Vertragseinrichtungen muss die e-card vorgelegt werden. Das e-card Service-Entgelt

beträgt jährlich € 10,00 (siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“)

#### ● **Heilmittel**

Für den Bezug eines jeden Heilmittels (notwendige Arzneien und sonstige Mittel) auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers ist eine Rezeptgebühr pro Medikament von € 5,10 zu entrichten.

Seit 1.1.2008 besteht jedoch eine Obergrenze bei Rezeptgebühren in der Höhe von 2% des Jahresnettoeinkommens.

#### ● **Heilbehelfe**

Der Selbstbehalt (Kostenbeitrag) für Heil- und Sehbehelfe wie orthopädische Schuheinlagen etc. (ärztliche Verordnung und Bewilligung des Krankenversicherungsträgers sind notwendig) beträgt 10 %, mind. jedoch € 28,00, für Brillen und Kontaktlinsen mindestens € 84,00. Ausgenommen vom Selbstbehalt sind Kinder unter 15 Jahren, schwerstbehinderte Kinder und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind (siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“).

#### ● **erforderlichenfalls medizinische**

**Hauskrankenpflege** oder

#### ● **Anstaltspflege**

### 3. Aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

#### **Krankengeld**

Der Anspruch auf Krankengeld gebührt ab dem vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit, wobei die Krankmeldung innerhalb einer Woche beim Krankenversicherungsträger eingelangt sein muss. Als gesetzliche Mindestleistung wird das Krankengeld im Ausmaß von 50% der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag gewährt, ab dem 43. Tag erhöht es sich auf 60% der Bemessungsgrundlage.

(siehe Krankengeldrechner auf [www.ooegkk.at](http://www.ooegkk.at).)

Das Krankengeld für geringfügig Beschäftigte bei Selbstversicherung beträgt täglich € 4,48.

Seit 1.1.2008 haben auch **freie Dienstnehmer/**

**innen** Anspruch auf einkommensabhängiges Krankengeld ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

### 4. Aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

- Ärztlicher Beistand, Beistand von Hebammen und Krankenschwestern etc.
- Heilmittel und Heilbehelfe
- Pflege in einer Krankenanstalt
- Wochengeld

#### **Wochengeld**

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

Wochengeld erhalten einerseits alle Arbeitnehmerinnen und andererseits auch alle jene Frauen, die Geld aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) bekommen. Seit 1.1.2008 haben auch freie Dienstnehmerinnen Anspruch auf einkommensabhängiges Wochengeld.

#### **Dauer**

Der Versicherten gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung das Wochengeld. Der Zeitraum verlängert sich auf 12 Wochen, wenn eine Frühgeburt, eine Mehrlingsgeburt oder eine Kaiserschnittentbindung vorliegt.

#### **Höhe**

Das Wochengeld gebührt in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten dreizehn Wochen bzw. der letzten 3 Monate (Berücksichtigung von Sonderzahlungen) vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Für **Bezieherinnen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe** oder **Kinderbetreuungsgeld** ist das Wochengeld um 80% höher als die vorher bezogene Geldleistung aus dieser Versicherung.

Das **Wochengeld geringfügig Beschäftigter** (bei Selbstversicherung) gebührt als Fixbetrag und beträgt täglich € 8.

## Weitere Leistungen der Krankenversicherung

Der **Ersatz von Fahrtkosten** kann gewährt werden, wenn die Entfernung vom Wohnort zur nächstgelegenen entsprechenden Behandlungsstelle (etwa Vertragsarzt/-ärztin, -einrichtung, Anpassung eines Heilbehelfes) 20 Kilometer übersteigt.

**Leistungen aus dem Unterstützungsfonds** können in berücksichtigungswürdigen Fällen gewährt werden, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsleistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden können. Die Höhe richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Antragsteller/innen.

### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Gebietskrankenkasse OÖ**  
www.ooegkk.at

## 1.4 Kinderbetreuungsgeld (KBG)

**Für Geburten seit 1.1.2002 gilt das Kinderbetreuungsgeldgesetz.**

### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf KBG hat ein Elternteil, sofern für sein/ihr Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und diese tatsächlich bezogen wird. Er/sie muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und der Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr darf € 16.200,00 nicht übersteigen oder (neu mit 1.1.2010) den individuellen Grenzbetrag von 60% der maßgeblichen Einkünfte nicht überschreiten. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist nur ein Zuverdienst von € 5.800,00 jährlich möglich.

**Nicht österreichische Staatsbürger/innen** haben neben den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn

- der Elternteil und das Kind sich nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) rechtmäßig in Österreich aufhalten

- Asyl nach dem Asylgesetz gewährt wurde
- subsidiär Schutzberechtigte, die keine Leistung aus der Grundversorgung erhalten, unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind.

### Leistungsvarianten

Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zum 36. Lebensmonat (LM) des Kindes bezogen werden, wenn sich die Eltern den Bezug teilen, ein Elternteil bis max. zum 30. LM. Die Bezugshöhe beträgt € 14,53 täglich.

### Kurzleistungen

- Bezug bis zum 24. LM (wenn beide Elternteile beziehen), ein Elternteil bis max. zum 20. LM. Die Bezugshöhe liegt bei € 20,80 täglich.
- Bezug bis zum 18. LM (bei Bezug beider Elternteile), ein Elternteil bis max. zum 15. LM. Die Bezugshöhe beträgt € 26,60 täglich.

Mit 1.1.2010 zwei neue Varianten:

- Bezug bis zum 14. LM, (wenn beide Elternteile beziehen), ein Elternteil bis max. zum 12. Lebensmonat. Die Bezugshöhe liegt bei Euro 33,00 täglich.
- Bezug eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mit mind. € 33,00 bis max. € 66,00 täglich, Bezug bis zum 14. Lebensmonat (bei Bezug beider Elternteile), ein Elternteil bis max. zum 12.LM.

Die Wahl der Leistungsart ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Diese Entscheidung ist für beide Elternteile bindend. Eine spätere Änderung ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder per Post zum Zehnten des Folgemonates.

### Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Für den Anspruch auf KBG in voller Höhe sind die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen zeitgerecht durchzuführen.

### Mehrlingszuschlag

Seit 1.1.2004 besteht bei Mehrlingsgeburten ein Anspruch auf Mehrlingszuschlag. Dieser beträgt 50% des jeweiligen Tagessatzes der gewählten Bezugsvariante täglich. Die Bezugsdauer ist ident mit der gewählten Leistungsvariante des KBG.

Der Mehrlingszuschlag wird auch dann weitergewährt, wenn das KBG durch die Geburt eines weiteren Kindes endet.

Achtung: kein Mehrlingszuschlag bei der einkommensabhängigen Bezugsvariante.

### Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld ist eine Geldleistung für alleinstehende Elternteile oder für Familien mit geringem Einkommen, die zurückgezahlt werden muss, sobald das Einkommen des/der Leistungsbeziehenden bzw. der Eltern eine bestimmte Grenze übersteigt.

### Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Sie beträgt Euro 6,06 täglich und kann für Geburten nach dem 31.12.2009 für die Dauer von max. 1 Jahr beansprucht werden bei allen pauschalen Bezugsvarianten, nicht aber bei der einkommensabhängigen Bezugsvariante. Das Einkommen des beziehenden Elternteiles darf max. Euro 5.800,00 betragen, des anderen Euro 16.200,00 jährlich.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **OÖ Gebietskrankenkasse**  
www.oogk.at
- ◆ **BMWFJ: KBG-Online-Rechner**  
www.sozialversicherung.at/kgbOnline-Rechner/

## 1.5 PENSIONSVERSICHERUNG

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der (normalen) Alterspension sind das Erreichen des Eintrittsalters - Frauen 60 Jahre (ab Jahrgang 1968 mit 65 Jahren mit Übergangsregelung), Männer 65 Jahre, wenn 15 Versicherungsjahre

in den letzten 30 Jahren vor dem Stichtag (Monatserster nach Antragstellung) oder 15 Beitragsjahre der Pflichtversicherung bzw. freiwilligen Versicherung oder 25 Versicherungsjahre insgesamt bis zum Stichtag vorliegen. Lt. APG (Allgemeines Pensionsgesetz) sind zum Erwerb einer Alterspension generell 15 Versicherungsjahre und davon 7 Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit, einer freiwilligen Selbst- oder Weiterversicherung bzw. aufgrund von erworbenen Beitragszeiten im Rahmen einer Familienhospizkarenz notwendig.

Weitere Pensionsmöglichkeiten

- Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (bisheriges Alter 56,5 Jahre für Frauen und 61,5 Jahre für Männer) - wurde 2004 abgeschafft mit einer Übergangsregelung (schrittweise Anhebung des Zugangsalters auf 60 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer bis 2014 )
- Korridorpension ab dem 62. Lebensjahr nach 37,5 Versicherungsjahren
- Schwerarbeitspension ab dem 60. Lebensjahr
- Langzeitversichertenpension (sogenannte "Hacklerregelung") für Männer, geboren vor dem 1.1.1954 und Frauen, geboren vor dem 1.1.1959 = Pension mit 62 bzw. 57 Jahren, nach 45/40 Beitragsjahren (Anrechnung von bestimmten Ersatzzeiten). Für nach 1959 geborene Frauen gilt eine schrittweise Anhebung bis 62 Jahre und 45 Beitragsjahre.

### Richtsätze für Ausgleichszulagen

(§ 293 ASVG)

Da keine Mindestpension vorgesehen ist, erhalten Bezieher/innen kleiner Pensionen eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen ihrem Einkommen (bestehend aus Pension und sonstigen Einkünften) und dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz.

Daher gelten für Bezieher/innen einer Pensionsleistung folgende Richtsätze ab 2011:

**Ausgleichszulagenrichtsätze (in € pro Monat)**

für Alleinstehende	793,40
für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	1.189,56
Erhöhung des Richtsatzes (außer Witwen/Witwer-Pensionsbezieher/innen) für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 291,82 nicht erreicht um	122,41
Halbwaise bis 24 Jahre	291,82
Halbwaise über 24 Jahre	518,56
Vollwaise bis 24 Jahre	438,17
Vollwaise über 24 Jahre	793,40
Freibetrag für Lehrlinge bei AZ-Feststellung	188,76
Wert der vollen freien Station	253,51

**Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungsmonaten**  
(§ 227 (3) ASVG)

Für vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten:

Damit Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten als Beitragsmonate in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten.

**Höhe des Beitrags für jeden Beitragsmonat**

957,60

**Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen** sind diese Beiträge wie folgt zu vervielfachen:

nach Vollendung des	
55. Lebensjahres mit	2,22
60. Lebensjahres mit	2,34.

**Für ab dem 1.1.2005 liegende Zeiten:**

Durch Beitragentrachtung werden Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und deren Beitragsgrundlagen ins Pensionskonto eingetragen.

**Grenzbeträge und Wegfallbestimmungen**

Versicherte, die eine (un)selbständige Erwerbstätigkeit weiterhin ausüben, haben mit Erreichen des Anfallsalters Anspruch auf eine Alterspension. Es kommt hier zu keiner Anrechnung des Einkommens auf die Pensionsleistung.

Für Bezieher/innen von vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG) liegt der Grenzbetrag für monatliches Einkommen bei € 374,02.

Erzielt der/die Versicherte ein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze, fällt die Pension weg (bis zum Ende der Erwerbstätigkeit).

**Grenzbetrag des monatlichen Einkommens**

bei vorzeitigen Alterspensionen	374,02
Grenzbetrag der Gesamteinkünfte für die Teilpension bei Bezug einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension	1.049,65

Anrechnungsbetrag 30% des Gesamteinkommens	
Anteile bis	1.574,52

Anrechnungsbetrag 40% des Gesamteinkommens	
Anteile bis	2.099,29

Anrechnungsbetrag 50% des Gesamteinkommens	
Anteile über	2.099,29

## Pensionsauszahlung

Seit 1.1.1997 werden Pensionen im Nachhinein zum Monatsersten des Folgemonats ausbezahlt.

Im Todesmonat erfolgt nur eine aliquote Pensionsleistung. Personen, die am 31.12.96 bereits in Pension waren, erhielten zu diesem Zeitpunkt einen Pensionsvorschuss (1 Monatspension), dafür erfolgt(e) im Sterbemonat keine Pensionsauszahlung mehr. Hinterbliebenenpensionen gebühren ab dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles. Analoge Regelungen gelten für Rentenzahlungen und Pflegegeld.

### Kinderzuschuss (§ 262 ASVG)

Bezieher/innen einer Alterspension oder Invaliditätspension haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes (bei noch in Ausbildung stehenden oder erwerbslosen Kindern über das 18. Lj. hinaus) einen Anspruch auf Kinderzuschuss von monatlich € 29,07 pro Kind.

### Pensionsanpassung 2011

Die Pensionserhöhung zum 1.1.2011 beträgt für Pensionen mit einem Betrag (brutto)

bis € 2.000	1,2 Prozent
von € 2.000,01 bis € 2.310	1,2 bis 0 Prozent .

Pensionen, die den Betrag von € 2.310 brutto erreichen bzw. übersteigen, werden nicht erhöht.

Pensionen mit einem Stichtag ab dem Jahr 2010 werden grundsätzlich erstmals mit 1. Jänner des zweitfolgenden Kalenderjahres nach dem Pensionsstichtag erhöht.

## 1.5.1 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

### Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschlossen sind, um einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3-7 zu Hause zu pflegen, haben die Möglichkeit - bei Vorliegen

bestimmter Vorversicherungszeiten - einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Die Arbeitskraft der Pflegeperson muss u.a. jedoch durch die Pflege gänzlich beansprucht werden

Mindestbeitragsgrundlage € 685,60  
Höchstbeitragsgrundlage € 4.900,00

### Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Weiters besteht für pflegende Angehörige auch die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung.

Voraussetzung ist u. a. ein Pflegegeld ab der Stufe 3. Die Arbeitskraft der Pflegeperson muss durch die Pflege erheblich beansprucht werden

Beitragsgrundlage € 1.560,98

Die Beiträge für Pflegepersonen (ab Stufe 3) sowohl in der Weiter- als auch in der Selbstversicherung werden vom Bund getragen.

### Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein Kind mit Behinderung zu Hause pflegen, haben die Möglichkeit einer kostenlosen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Arbeitskraft der Pflegeperson muss durch die Pflege gänzlich beansprucht werden.

Beitragsgrundlage € 1.046,10

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe getragen.

**Anträge und Informationen sind bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt erhältlich.**

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und Angestellten (PVA)**  
[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)
- ◆ **Arbeiterkammer OÖ.**  
[www.arbeiterkammer.com](http://www.arbeiterkammer.com)  
050 - 6906-1

### 1.5.2 Pensionsversicherung für Pflegeeltern

Das Land OÖ bietet Pflegemüttern/(-vätern), die keine sonstige pensionsversicherungsrechtliche Absicherung haben, an, die Zahlung ihrer Beiträge für die Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zu übernehmen. Auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage werden Beitragszeiten in der Pensionsversicherung erworben.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abt. Jugendwohlfahrt  
0732 - 7720-15200

## 2. DATEN ZUR GEHALTSEXEKUTION

Die Regelungen über die Beschränkung der Exekution auf Bezüge aus Dienstverhältnissen sind in der Exekutionsordnung (EO) geregelt. In erster Linie haben diese Bestimmungen die Aufgabe, das Entgelt des/der Arbeitnehmer/s/in als Existenzgrundlage und damit seinen/ihren Lebensunterhalt zu sichern.

### 2.1 UNPFÄNDBARE FREIBETRÄGE ("Existenzminimum")

Das Entgelt aus Arbeitsleistungen unterliegt der Pfändung nur insoweit, als gewisse unpfändbare Freibeträge überschritten werden. Den Verpflichteten hat vom monatlichen Nettoeinkommen ein gewisses Existenzminimum zu verbleiben.

#### Allgem. Grundbetrag bei 14 Monatsgehältern (§ 291a (1)EO)

monatlich	€ 793,00
wöchentlich	€ 185,00
täglich	€ 26,00

#### Erhöhter allgemeiner Grundbetrag (§ 291a (2) Z1 EO):

Dieser kommt zu tragen, wenn der/die Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses Sonderzahlungen erhält, die jedoch nicht die Höhe der monatlichen Leistungen übersteigen; bzw. wenn der/die Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses keine Sonderzahlungen erhält:

#### Bei 12 Monatsgehältern

monatlich	€ 925,00
wöchentlich	€ 215,00
täglich	€ 30,00

Wenn der/die Arbeitnehmer/in Unterhaltsverpflichtungen hat, erhält er/sie zusätzlich einen **Unterhaltungsgrundbetrag** (§ 291a (2) Z2 EO)

**pro Person**

monatlich	€ 158,00
wöchentlich	€ 37,00
täglich	€ 5,00

- Kostenersatz aus der Sozialversicherung, Leistungen aus dem Unterstützungsfonds
- Mietzinsbeihilfe u.ä.
- Familienbeihilfe, Familienzuschlag, Unterhaltsabsetzbetrag und Schulfahrtbeihilfe
- Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe, Sondernotstandshilfe, Geburtenbeihilfe...
- Stipendien und Beihilfen für Schüler/innen und Student/inn/en
- Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und der Tuberkulosehilfe
- Arbeitsvergütungen nach dem Strafvollzugsgesetz während der Haft

**Steigerungsbeträge (§ 291a (3) Z1 u. Z2 EO):**

Übersteigt das Nettoentgelt die oben angeführten pfändungsfreien Beträge, verbleiben vom Mehrbetrag 30% allgemeiner Steigerungsbetrag und für jede unterhaltsempfangende Person 10% -höchstens jedoch für fünf Personen (Unterhaltsteigerungsbetrag).

**Höchstberechnungsgrundlage**

**Zur Gänze pfändbar ist** ein Nettoeinkommen, welches folgende Beträge übersteigt (§ 291a (3) EO)::

monatlich	€ 3.160,00
wöchentlich	€ 740,00
täglich	€ 105,00

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Bundesministerium für Justiz**  
www.bmj.gv.at
- ◆ **Schuldnerberatungsstellen**  
www.ooe.schuldnerberatung.at oder  
www.schuldner-hilfe.at

**Unterhaltsexistenzminimum**

Bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen haben dem/der Verpflichteten 75% des unpfändbaren Freibetrages nach § 291a EO zu verbleiben (§ 291b (2) EO).

**2.2 UNPFÄNDBARE BETRÄGE****(§ 290 (1) Z1 ff.)**

- Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät, das vom/von der Arbeitnehmer/in selbst bereitgestellt wird, sowie für Kauf und Reinigen typischer Arbeitskleidung
- Beihilfen für Behinderte, Hilflose und Pflegebedürftige, Beihilfen des AMS und für berufliche Rehabilitation
- Vertretungskosten (z.B. Hausbesorger/in)
- Bestattungskostenbeiträge



### 3. BEIHILFEN

#### 3.1 SOZIALHILFE

##### Aufgaben und Ziele sozialer Hilfe

(OÖ SHG § 1)

1) »Aufgabe sozialer Hilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.«

2) »Durch soziale Hilfe sollen soziale Notlagen

vermieden werden (präventive Hilfe); Personen befähigt werden, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden (Hilfe zur Selbsthilfe); die notwendigen Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, gedeckt werden (Hilfe zur Bedarfsdeckung). Träger sozialer Hilfe sind das Land, die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut.«

##### Laut Sozialhilfeverordnung betragen die monatlichen Geldleistungen ab 1.1. 2011 für:

	<b>Dauerunterstützte</b>	
1.) Alleinstehende	584,40	598,50
2) Alleinerziehende	541,30	543,40
3.) Personen, die in Haushalts- od. Wohngemeinschaft leben		
a) pro volljähriger Person	436,20	455,10
b) ab der dritten anspruchsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist oder sein könnte	344,40	366,80
c) pro familienbeihilfebeziehender volljähriger Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist oder sein könnte	162,00	162,00
4) a) minderjährige Personen, die in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	162,00	162,00
b) minderjährige Personen, die in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	344,40	344,40

##### Kinder in fremder Pflege

bis zum vollendeten 6. Lj.	428,80
ab dem auf die Vollendung des 6. Lj. folgenden Monatsersten	450,00
ab dem auf d. Vollendung des 10. Lj. folgenden Monatsersten	469,90
ab dem auf d. Vollendung des 15. Lj. folgenden Monatsersten	514,30

##### Deckung persönlicher Bedürfnisse

von in stationären Einrichtungen untergebrachten Hilfeempfänger/inne/n	119,70
--	--------

Der Aufwand für die Unterbringung eines/r Hilfeempfängers/in (Unterkunftsaufwand) ist im Regelfall bis zu monatlich € 121,40 vertretbar. Ein darüber hinausgehender Aufwand ist vertretbar, wenn er in anderer zumutbarer Weise nicht

gedeckt werden kann bzw bei speziellen familiären Verhältnissen (z.B. große Kinderzahl).

Weiters gibt es Geldleistungen für Übersiedlung, Adaptierung der Unterkunft, Anschaffung und

Instandhaltung des erforderlichen Hausrates, Heizmaterial, Bekleidung, Fahrten, Schwangerenbekleidung. Kindern in fremder Pflege gebührt eine Bekleidungsbeihilfe in der Höhe von jährlich € 665,60.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle oder der Landesregierung eingebracht werden.

**Antragsberechtigt sind**

- der/die Hilfesuchende, sofern er/sie eigenberechtigt ist
- der/die gesetzliche Vertreter/in
- der/die Sachwalter/in
- Einrichtungen, in denen eine hilfesuchende Person stationär untergebracht ist

**Erforderliche Unterlagen**

- Nachweis über Aufenthaltsort
- Einkommensnachweis
- Bestätigung des Arbeitsamtes (kein Anspruch auf Unterstützung, Bestätigung über Arbeitswilligkeit)
- evt. Haftentlassenenbestätigung
- Bestätigung über Krankheit
- Arbeitsunfähigkeit oder Erreichen des Pensionsalters ohne Pensionsanspruch
- Ausgabennachweis (Miete, Betriebskosten, Alimente etc.)
- Scheidungsurteil

**Hinweis:**

Im Laufe des Jahres 2011 wird die Sozialhilfe durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung in OÖ abgelöst werden.

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung** - Abteilung Soziales  
www.land-oberoesterreich.gv.at
- ◆ **Magistrat Linz**  
Amt für Soziales, Jugend und Familie  
www.linz.at bzw. die jeweiligen  
Magistrate und Gemeinden
- ◆ **Bezirkshauptmannschaften**

**3.2 PFLEGEgeld**

Pflegegeld kann nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach dem Landespflegegeldgesetz bezogen werden.

Das Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in 7 Stufen monatlich geleistet. Es soll ausschließlich zur (teilweisen) Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen dienen.

Das **Bundespflegegeldgesetz** gilt vor allem für Bezieher/innen

- einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- einer Beamt/inn/enpension
- von Vollrenten aus der Unfallversicherung
- von Renten und Beihilfen aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem Impfschadengesetz und nach dem Verbrechenopfergesetz.

Das **Landespflegegeldgesetz** gilt für alle pflegebedürftigen Menschen, die nicht unter das Bundespflegegeldgesetz - beispielsweise ASVG Versicherte - fallen, wie mitversicherte Angehörige, Sozialhilfeempfänger/innen und Bezieher/innen einer Beamt/inn/enpension des Landes oder einer Gemeinde.

**Anspruchsvoraussetzungen**

- ständiger Pflegebedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung, Pflegebedarf mehr als durchschnittlich 50 Stunden monatlich, der voraussichtlich mehr als sechs Monate andauern wird
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

**Leistungen bei bestimmtem Pflegebedarf nach Stunden in Euro/Monat**

<b>Stufe 1</b> mehr als 60 (50*) Stunden	154,20
<b>Stufe 2</b> mehr als 85 (75*) Stunden	284,30
<b>Stufe 3</b> mehr als 120 Stunden	442,90

<b>Stufe 4</b> mehr als 160 Stunden	664,30
<b>Stufe 5</b> mehr als 180 Stunden bei außergewöhnlichem Pflegeaufwand	902,30
<b>Stufe 6</b> mehr als 180 Stunden, wenn regelmäßig während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind, oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, weil eine Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist (1.242*)	1.260,00
<b>Stufe 7</b> mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind, oder ein vergleichbarer Zustand vorliegt	1.655,80

(\* **Die Neuerungen bei den Pflegegeldstufen 1 und 2 (Erhöhung des Stundensatzes) bzw. bei der Pflegegeldstufe 6 (Erhöhung des Betrages) werden im Landespflegegeldgesetz voraussichtlich erst Mitte 2011 rechtswirksam.**

Seit 1. 1. 2009 kann bei bestimmten Personengruppen bei der Feststellung des Pflegebedarfes ein **Erschwerniszuschlag** angerechnet werden, der den Mehraufwand für die Pflege erschwerende Faktoren abgelten soll:

Bei Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung – insbesondere einer demenziellen Erkrankung – kann ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein pauschaler Erschwerniszuschlag in der Höhe von 25 Stunden pro Monat angerechnet werden. Pflege erschwerende Faktoren liegen dann vor, wenn sich Defizite des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

Die besonders intensive Pflege von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen wird durch einen zusätzlichen pauschalen Erschwerniszuschlag berücksichtigt, wenn

zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen vorliegen. Der Erschwerniszuschlag beträgt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden und danach bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat.

Pflegegeld wird monatlich zwölfmal im Jahr ausgezahlt. Es unterliegt nicht der Einkommenssteuer. Bei einer Verschlechterung kann ein Antrag auf Erhöhung gestellt werden.

Menschen mit Beeinträchtigung, die einen weitgehend gleichartigen Pflegebedarf haben, wird ein Pflegegeld in bestimmten **Mindeststufen** garantiert (Diagnosebezogene Mindesteinstufung):

Hochgradig sehbehinderte Menschen	Stufe 3
Blinde	Stufe 4
Taubblinde	Stufe 5
Rollstuhlfahrer/innen (mind. 14 Jahre alt) unter best. Voraussetzungen	Stufe 3 4 oder 5

**Über die Einstufung entscheidet die zuständige Stelle auf Grundlage eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, wobei bei Bedarf Personen aus anderen Bereichen (z.B. Pflegedienste) beigezogen werden können. Erforderliche Unterlagen**

Pensions- oder Rentenbezieher/innen:

- Antrag beim zuständigen Versicherungsträger
  - ärztliche Atteste oder Befunde beilegen
- Berufstätige, Mitversicherte, Sozialhilfebezieher/innen, Bezieher/innen von Beamtenpension:
- Antrag bei Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat oder Gemeindeamt

#### **Antragstellung**

Der Antrag auf Landes-Pflegegeld ist beim Wohnsitzgemeindeamt einzubringen.

#### **WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **BMASK:** 01 - 71100-0
- ◆ **Pflegetelefon**  
0800 - 20 16 22 (siehe Kapitel Pflege)

- ◆ **Landesstelle des Bundessozialamtes**  
www.bundessozialamt.gv.at
- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Soziales  
www.land-oberoesterreich.gv.at

### Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem Bundespflegegeldgesetz

Für die Organisation einer Ersatzpflege können nahe Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten.

#### Voraussetzung dafür ist

- der/die nahe Angehörige pflegt die pflegebedürftige Person seit mindestens 1 Jahr überwiegend
- die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder Pflegegeld der Stufe 1 bei einer nachgewiesenen demenziellen Erkrankung oder bei einer pflegebedürftigen minderjährigen Person
- die Erbringung der Pflegeleistung ist wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich.

Förderbar sind Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von zumindest einer Woche (von mindestens 4 Tagen bei Pflegestufe 1 oder 2) und für maximal 4 Wochen jährlich.

Die **jährliche Höchstzuwendung** beträgt für:

Pflegegeld Stufe 1-3	1.200,00
Pflegegeld Stufe 4	1.400,00
Pflegegeld Stufe 5	1.600,00
Pflegegeld Stufe 6	2.000,00
Pflegegeld Stufe 7	2.200,00

Für pflegende Angehörige nach dem Landespflegegesetz gibt es eine adäquate Förderung

des Landes OÖ.

Für beide Förderungen sind Einkommensgrenzen zu beachten!

#### ANTRAG UND WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bundessozialamt**  
www.bundessozialamt.gv.at
- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Soziales  
www.land-oberoesterreich.gv.at
- ◆ **PVA**  
www.pensionsversicherung.at

### 3.3 WOHNBEIHILFE

Die Wohnbeihilfe ist eine Förderung, die monatlich in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse jeweils auf Dauer eines Jahres ausbezahlt wird und der Minderung des Wohnungsaufwandes dient.

#### Wer wird gefördert?

- Mieter/innen einer geförderten Wohnung
- Mieter/innen einer nicht geförderten Wohnung
- Eigentümer/innen einer geförderten Wohnung

#### Keine Wohnbeihilfe gibt es für

- Bewohner/innen von Reihenhäusern oder Eigenheimen, deren Errichtung nach dem 12. 3. 1993 mit einem Förderungsdarlehen gefördert wurde.
- Bewohner/innen von Eigenheimen, deren Errichtung nach dem 1. 1. 1995 mit einem zinsenbezuschussten Hypothekendarlehen der Landesbank gefördert wurde.
- die Sanierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, welche nach dem 15. 1. 1995 gefördert wurden.
- Wohnungseigentümer/innen, deren Ansuchen um Förderung nach den Bestimmungen des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds nach dem 1. Juli 1996 eingereicht wurden.

- Bewohner/innen, die eine Kauf- oder Fertigstellungsförderung nach der Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2002 erhalten haben.
- Bewohner/innen von nicht geförderten Mietwohnungen, wenn bei Neuvermietungen der anrechenbare Wohnungsaufwand pro m<sup>2</sup> höher als € 7,00 ist. Bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen gilt diese Obergrenze nicht.
- Bewohner/innen von Heimplätzen
- Bei nicht geförderten Mietwohnungen, wenn das Mietverhältnis mit einer nahe- stehenden Person besteht (z.B. Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in auf- und absteigender Linie).

### Höhe der Wohnbeihilfe

Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.

Als **zumutbarer Wohnungsaufwand** gilt das monatliche Haushaltseinkommen abzüglich des gewichteten Haushaltseinkommens, abzüglich 25%, die unberücksichtigt bleiben (Einschleifregelung).

### Gewichtetes Haushaltseinkommen

Sockelbetrag: € 540,00

Die Berechnung des gewichteten Haushaltseinkommens erfolgt durch die Addition der nachstehenden Gewichtungsfaktoren und der Multiplikation dieser Summe mit dem Sockelbetrag.

### Gewichtungsfaktoren

<b>Einpersonenhaushalt</b> (das sind € 864,00)	1,60
<b>Zweipersonenhaushalt</b> (das sind € 1.161,00)	2,15
<b>Bei einem Haushalt mit mehr als zwei Personen</b>	
für die ersten beiden ältesten Personen	2,05
für jede weitere erwachsene Person	
und für jedes studierende Kind	0,8
für ein Kind über 14 Jahre, das eine allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule besucht und in einem	

Internat untergebracht ist	0,8
für ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird	0,5
bei Familien ab drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, zusätzl.	0,5
für ein erheblich behindertes Kind im Sinne des § 8 des FLAG 1967 oder für eine im Beruf stehende Person, deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60 % gemindert ist, zusätzlich	0,5
für jedes Kind, welches nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Alimentationszahlungen geleistet werden *	0,3

*\* Die Berücksichtigung erfolgt jedoch nur bis zur tatsächlichen Höhe der Alimentationszahlungen.*

### Rechenbeispiel:

Eine Familie mit vier Personen (zwei Erwachsene, zwei Kinder) lebt in einer geförderten Mietwohnung, die Wohn-Nutzfläche beträgt 89 m<sup>2</sup>, das Haushaltseinkommen netto € 1.717,00, der Wohnungsaufwand € 290,50.

### Gewichtungsfaktoren

2 Erwachsene	= 2,05
2 Kinder 0,5 + 0,5	= 1,0
	3,05

### 1. Haushaltseinkommen

(Jahreswölftel) 1.700,00

### 2. Gewichtetes Haushaltseinkommen

540,00 x 3,05 1.647,00

### 3. Zumutbarer Wohnungsaufwand

(Punkt 1 minus Punkt 2 = € 70,00 abzügl. 25%) 52,50

### 4. Wohnungsaufwand

(ohne Betriebskosten) 290,50

### 5. Anrechenbarer Wohnungsaufwand

(rechnerische Obergrenze der Wohnbeihilfe) 89 m<sup>2</sup> x € 3,26 290,50

### 6. Anrechenbarer Wohnungsaufwand

(Punkt 5) 290,50

### minus zumutbarer Wohnungsaufwand

(Punkt 3) - 52,50

**WOHNBEIHILFE monatlich 238,00**

**Wovon ist die Wohnbeihilfe abhängig?**

- Von der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben.
- Vom Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen.
- Von der angemessenen Wohnnutzfläche: max. 50 m<sup>2</sup> für die erste Person max. 20 m<sup>2</sup> für jede weitere Person.
- Vom anrechenbaren Wohnungsaufwand. Die Höchstgrenze beträgt € 3,50 pro m<sup>2</sup> Nutzfläche.
- Bei Miet- und Eigentumswohnungen ist der anrechenbare Wohnungsaufwand jener Betrag, der monatlich von Hauptmieter/-innen, Wohnungseigentümer/-innen oder Wohnungseigentumsbewerber/-innen zu entrichten ist. Dieser Betrag vermindert sich um die Betriebskosten. Im Betrag enthalten sind aber: Mehrwertsteuer, Verzinsung der Grundkosten, Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge. Auch die Kategoriemiete wird durch die Wohnbeihilfe abgestützt.

**Wohnbeihilfe für nicht geförderte Mietwohnungen**

- Die Wohnungsaufwandbelastung wird bemessen nach dem vergebührten Mietvertrag (ohne Betriebskosten).
- Der/die Förderungswerber/in muss Hauptmieter/in sein und das Mietverhältnis darf nicht mit einer nahestehenden Person bestehen (z.B. Ehegatte/in, Lebensgefährtin/in, Verwandte in auf- und absteigender Linie).
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand (Hauptmietzins inkl. Mwst.) darf pro m<sup>2</sup> nicht höher als 7,00 Euro sein.
- Obergrenze der Wohnbeihilfe maximal € 3,50 pro m<sup>2</sup> Nutzfläche, höchstens jedoch € 200,00 pro Monat. Bei Wohnungen gemeinnütziger Bauvereinigungen gilt die Obergrenze von € 200,00 nicht.

**Voraussetzungen**

- Der/die Wohnbeihilfenwerber/in muss die geförderte Wohnung zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses dauernd bewohnen.
- Die Wohnungsaufwandsbelastung muss unzumutbar sein.

- Der/die Wohnbeihilfenwerber/in muss österreichische/r Staatsbürger/in oder "EWR-Bürger/-in" sein.
- Nicht-EWR-Bürger/innen darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn diese ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommenssteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten.
- Die Rückzahlung des Förderungsdarlehens, eines Konversionsdarlehens oder eines bezuschussten Hypothekendarlehens muss bereits eingesetzt haben.
- Sonstige Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes, auf die der/die Wohnbeihilfenwerber/in einen Rechtsanspruch besitzt (z.B. Mietzinsbeihilfe nach dem Einkommensteuergesetz oder Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz) verringern den Anspruch auf Wohnbeihilfe.
- Von Familien, bei denen ein erheblich behindertes Kind im Sinne des § 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 im gemeinsamen Haushalt wohnt, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- Von Personen, die im Beruf stehen und deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60% gemindert ist, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

**Welche Unterlagen werden benötigt?**

- Einkommensnachweis(e) des letzten Kalenderjahres (Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Bestätigung über Bezug von Arbeitslosen-, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, Sozialhilfe, Notstand u.dgl.) bzw. aktueller Monatslohnzettel (bei Arbeitsbeginn) aller in der gemeinsamen Wohnung lebender Personen
- Nachweis der Staatsbürgerschaft (Ablichtung / Kopie des Reisepasses bei Nicht-EWR-Bürger/inne/n)
- Wohnungsaufwandsbestätigung des Wohnungsunternehmens

- Bei nicht geförderten Mietwohnungen ein Mietvertrag, der Hauptmietzins, Betriebskosten und Wohnungsgröße enthält
- Bei Nicht-EWR-Bürger/innen Meldebestätigung über den ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich von mehr als fünf Jahren

Die Bewilligung einer Wohnbeihilfe erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer eines Jahres. Für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten vor dem Einlangen des Ansuchens **kann** rückwirkend Wohnbeihilfe gewährt werden. Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7,00 € monatlich erreicht.

Wenn das Haushaltseinkommen (Monatseinkommen x 14/12) nachstehende **Obergrenzen** überschreitet, ist die Bewilligung einer Wohnbeihilfe nicht mehr möglich.

Im Haushalt leben	Haushaltseinkommen
1 Person	1.088,00
2 Personen	1.478,33
1 Erwachsener + 2 Kinder	1.787,67
2 Erwachsene + 1 Kind	1.787,67
3 Erwachsene	1.949,67
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.151,00
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.421,00
2 Erwachsene + 3 Kinder	2.784,33

#### WEITERE INFORMATIONEN UND ANTRAGSTELLUNG:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Wohnbauförderung  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
(Förderungen - Bauen und Wohnen)

### 3.4 LEISTUNGEN AUS DEM FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ (FLAG)

#### 3.4.1 Familienbeihilfe (§ 8 FLAG)

**Anspruchsberechtigt** sind grundsätzlich österreichische Staatsbürger/innen:

- ◆ wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- ◆ wenn sie sowohl im Inland als auch im

Ausland einen Wohnsitz haben, nur dann, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Inland haben

Ausländische Staatsbürger/innen:

- EU-/EWR-Bürger/-innen, Schweizer/-innen
- Drittstaatsangehörige, die einen auf Daueraufenthalt gerichteten Aufenthaltstitel haben
- anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylgesetz
- subsidiär Schutzberechtigte nach dem Asylgesetz, die selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind.

Für minderjährige Kinder besteht ohne die Erfüllung weiterer zusätzlicher Erfordernisse Anspruch auf Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Nach Erreichen der Volljährigkeit kann für Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (bis inklusive Juni 2011: 26. Lebensjahr) Familienbeihilfe bezogen werden.

Wenn diese Kinder aber den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet oder ein Kind geboren haben, kann sich die Anspruchsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (bis inklusive Juni 2011: 27. Lebensjahr) verlängern.

Dies gilt auch, wenn sie an dem Tag, an dem sie das 24. Lebensjahr (bis inklusive Juni 2011: 26. Lebensjahr) vollenden, schwanger sind oder der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung vorliegt.

Weiters kann sich ab 1. Juli 2011 die Anspruchsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern, wenn ein Kind ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betreibt, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudienzeit bis zum erstmaligen Studienabschluss;

ebenso ist ab 1. Juli 2011 eine Verlängerung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich, wenn eine freiwillige Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt

mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde.

Für dauernd erwerbsunfähige Kinder gilt keine Altershöchstgrenze, wenn die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres, oder während einer Berufsausbildung vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bis inklusive Juni 2011: 27. Lebensjahr) eingetreten ist.

Ab 1. März 2011 besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das

24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.

Volljährige Kinder dürfen ein eigenes, zu versteuerndes Einkommen von max. 10.000,- € (bis inkl. 2007: 8.725€; bis inkl. 2010: 9.000€) pro Kalenderjahr erzielen, um den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht zu verlieren. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt. Lehrlingsen tschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse erhöhen das zu steuernde Einkommen nicht.

Für Zeiten der Absolvierung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes sowie für Kinder, denen vom (früheren) Ehepartner Unterhalt zu leisten ist, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird – ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich wäre – auch der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40 Euro pro Kind und Monat ausgezahlt.

**3.4.2 Mehrkindzuschlag (§ 9 bis 9d FLAG)**

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten.

Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Der Mehrkindzuschlag kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird er jedoch nur für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

**Hinweis:** Sind keine steuerpflichtigen Einkünfte vorhanden, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

**Voraussetzungen**

- Der Mehrkindzuschlag steht zu wenn im Kalenderjahr 2010 Familienbeihilfe für mehr als zwei Kinder bezogen wurde und das steu-

<b>Familienbeihilfe 2010</b>	
<b>Sockelbetrag je Kind</b>	
ab der Geburt	105,40
ab der Vollendung des 3. Lj	112,70
ab der Vollendung des 10. Lj	130,90
ab der Vollendung des 19. Lj	152,70
<b>Zuschlag für erheblich behinderte Kinder</b>	138,30
<b>Kinderabsetzbetrag</b>	58,40
<b>Geschwisterstaffelung</b>	
<b>Bei weiteren Kindern erhöht sich der Gesamtbetrag um folgende Beträge:</b>	
bei zwei Kindern um monatlich insgesamt	12,80
bei drei Kindern um monatlich insgesamt	47,80
bei vier Kindern um monatlich insgesamt	97,80
zusätzlich für jedes weitere Kind um monatlich	50,00
<b>Schulstartgeld:</b>	
Im Zuge der Auszahlung der Familienbeihilfe für den September wird ein Schulstartgeld in der Höhe von 100 Euro für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren gewährt.	

erpflichtige Jahreseinkommen beider Partner, die mehr als sechs Monate in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft gelebt haben, im Jahre 2010 55.000 € nicht überstieg.

zurückgelegt wird 13,10

**wenn der Schulweg länger als 10 km ist:**  
an 1 - 2 Schultagen zurückgelegt wird 6,60

an 3 - 4 Schultagen zurückgelegt wird 13,10

an mehr als 4 Schultagen  
zurückgelegt wird 19,70

**Hinweis:** Für Stipendienbezieher/innen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen Fahrtkostenzuschuss, der gemeinsam mit dem Stipendium ausbezahlt wird.

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Finanzamt des Wohnsitzes**
- ◆ **Bundesministerium für Finanzen**  
www.bmf.gv.at, www.help.gv.at
- ◆ **Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde**  
www.stipendium.at

• **Hinweis:** Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilweise vom Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerchnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

**Höhe**

pro Kind monatlich € 20,00

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Finanzamt des Wohnsitzes**
- ◆ [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

**3.4.3 Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG)**

**Anspruchsvoraussetzungen**

Die Schulfahrtbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt und gebührt Kindern, für die Familienbeihilfe od. eine gleichartige ausländische Beihilfe gewährt wird, sofern der Schulweg (= der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule) in einer Richtung mind. 2 Kilometer lang ist (dies gilt nicht für behinderte Kinder) und von keinem Verkehrsmittel befahren wird, das der/die Schüler/in unentgeltlich benutzen kann.

Schulfahrtbeihilfe wird für höchstens 10 Monate pro Schuljahr gewährt und ist beim zuständigen Finanzamt bis zum 30. 6. für das vorangegangene Schuljahr zu beantragen.

**Höhe (monatlich)**

**wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und:**

an 1 - 2 Schultagen zurückgelegt wird 4,40

an 3 - 4 Schultagen zurückgelegt wird 8,80

an mehr als 4 Schultagen

**3.4.4 Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG)**

Personen, die zum Zwecke einer Sterbebegleitung oder der Begleitung schwerst erkrankter Kinder eine Arbeitsfreistellung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nehmen, können bei daraus entstehender finanzieller Notlage einen (monatlichen) Zuschuss aus dem Familienhärteausgleichsfonds erhalten.

**Anspruchsvoraussetzungen**

- Personen, die eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder gemäß § 14a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Anspruch nehmen.
- Personen, die eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Karenz) zum Zwecke der Begleitung nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen.
- Personen, die wegen der Begleitung der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und sich vom Arbeitslosengeld- oder

Notstandshilfebezug abmelden.

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass infolge des Wegfalles des Einkommens aufgrund der Familienhospizkarenz eine finanzielle Notsituation eintritt. Von einer solchen ist dann auszugehen, wenn das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen des Haushaltes des/der Empfängers/in (inklusive Transferleistungen, jedoch ohne Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe und Pflegegeld) pro Person infolge des Wegfalles des Einkommens unter € 700,00 pro Monat sinkt. Das Vorliegen der Familienhospizkarenz ist in geeigneter Weise zu belegen.

**Art und Höhe**

Es können nicht-rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden. Der gewährte Zuwendungsbetrag darf die tatsächlich eingetretene Einkommensminderung nicht übersteigen.

Monatlicher Zuwendungsbetrag = ((€ 700,00 minus gewichtetes Durchschnittseinkommen pro Person) x Haushaltsfaktor), wobei sich das gewichtete Durchschnittseinkommen als Quotient aus Haushaltsnettoeinkommen (inkl. Unterhalts- und Transferleistungen, jedoch ohne Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Pflegegeld) und dem Haushaltsfaktor errechnet.

**Berechnung des jeweiligen Haushaltsfaktors (Summe der nachstehenden Einzelfaktoren pro Person)**

Erster Erwachsener	Faktor 1
weitere Erwachsene und Kinder über 15 Jahre	Faktor 0,8
Kinder bis 10 Jahre	Faktor 0,4
Kinder zwischen 10 und 15 Jahre	Faktor 0,6

Zuwendungen werden nur bei Überschreiten eines Mindestbetrages von € 15,00 pro Monat gewährt.

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Familienservice des BMWFJ**  
0800 - 240 262  
www.bmwfj.gv.at  
**Allgemeine Auskünfte unter:**  
01 - 71100-3333

**3.5 KINDERBETREUNGSBONUS**

Der OÖ. Kinderbetreuungsbonus wird zuerkannt, wenn das kostenlose Kinderbetreuungsangebot nicht in Anspruch genommen wird.

Voraussetzungen:

- Kein Besuch eines Kindergartens oder eine Sonderform nach § 23 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007
- Kinder ab dem 37. Lebensmonat bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres. Dieses beginnt mit dem auf den 5. Geburtstag folgenden Kindergarten-Arbeitsjahres
- Gemeinsamer Haushalt von Eltern/teil und Kind/ern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, in Oberösterreich

**Höhe des Bonus**

Der OÖ. Kinderbetreuungsbonus beträgt jährlich pro Kind 700 Euro. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die erste Anweisung erfolgt nach Antragstellung und wird für die Hälfte des beabsichtigten Zeitraumes der Nicht-Inanspruchnahme der Gratis-Kinderbetreuung ausbezahlt, jedoch maximal für 12 Kalendermonate. Die zweite Anweisung erfolgt nach der Information des Antragstellers über den Beginn des Kindergartenbesuches unter Anschluss einer Bestätigung des Rechtsträgers der Kinderbetreuung.

Der Kinderbetreuungsbonus wird ohne Einkommensgrenzen ausbezahlt und ist auf EU-Inländer beschränkt.

**Abwicklung/Antragstellung**

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Bildung und Gesellschaft - Familienreferat zu richten.

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Familienreferat  
www.land-oberoesterreich.gv.at  
0732 - 7720-11192 oder 11610

### 3.6 MUTTER-KIND-ZUSCHUSS DES LANDES OÖ

#### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil), sofern

- sein/ihr Kind ab dem 1.1.2002 geboren ist
- er/sie das Kind überwiegend betreut
- alle Untersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden
- er/sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt und
- sowohl er/sie als auch das Kind zum Zeitpunkt des Antrages nachweisen, dass sie seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben.

#### Antragstellung

Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 2. (22.-26.Lebensmonat) bzw. 5. Lj. (58.-62.Lebensmonat) gestellt werden.

**Achtung:** Eine Fristüberschreitung oder auch das Fehlen einer anderen Anspruchsvoraussetzung bedeutet automatisch eine Ablehnung.

Die Wohnsitzgemeinde muss den Hauptwohnsitz bestätigen (gilt nicht in Linz). Im Vorsorgeheft (erhältlich beim prakt. Arzt/Ärztin oder Kinderarzt/-ärztin) müssen die Untersuchungen und Impfungen der Mutter und des Kindes vom Arzt/Ärztin bestätigt sein.

Für den 1. Teil ist der Nachweis der Untersuchungen bis einschl. 22. – 26. Lebensmonat inkl. Augenuntersuchung und aller Impfungen lt. öffentlichem Impfplan notwendig. Für den 2. Teil muss der Nachweis aller Untersuchungen und Impfungen, die im MUKI-Pass vorgesehen sind, erbracht werden. Anträge sind beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesundheit, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, zu stellen.

#### Höhe und Auszahlung

Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen zu je € 185,00 ausbezahlt.

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abt. Gesundheit  
www.land-oberoesterreich.gv.at  
(Gesellschaft und Soziales - Förderungen  
- Mutter-Kind-Zuschuss)
- ◆ **Info-Hotline:** 0732 - 7720-14910

### 3.7 BILDUNGSFÖRDERUNGEN

#### 3.7.1 Das Oö. Bildungskonto

Das Bildungskonto dient zur Unterstützung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder Umschulungen.

#### Was wird gefördert?

- Kurskosten für Bildungsmaßnahmen
- Arbeitnehmer/innen d.h. in einem Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) stehende bzw. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer und Ein-Personen-Unternehmen (mit max. 2 geringfügig Beschäftigten bzw. Lehrlingen) und WiedereinsteigerInnen mit Hauptwohnsitz in OÖ bei Kursbeginn. AkademikerInnen mit max. 1500 € Bruttoeinkommen

Nicht gefördert werden Anreise-, Nächtigung-, Verpflegungs-, Literaturkosten und Kurse unter 90 Euro.

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Bildung und Gesellschaft  
0732 - 7720-14900
- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**  
AK-Bildungsberatung  
050 - 6906-1601  
bildungsinfo@ak-ooe.at  
www.arbeiterkammer.com

### 3.7.2 AK -Bildungsbonus

Dabei handelt es sich um eine Förderung der AK Oberösterreich von 40% der Kurskosten bis maximal € 100,00 bei BFI, VHS und WIFI für ausgewählte Kurse in EDV, Fremdsprachen und Persönlichkeitsbildung. Neben den Schwerpunkten Buchhaltung und Kostenrechnung werden auch berufliche Grundausbildungen wie Stapler- oder Kranführer/innenkurse sowie das Nachholen von Lehrabschlüssen und des Hauptschulabschlusses gefördert. Seit Herbst 2008 werden auch berufsbezogene Weiterbildungen für Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung im Gesundheits- und Sozialbereich haben und/oder in diesem tätig sind, gefördert (Nachweis erforderlich!). Den AK-Bildungsbonus erhalten Sie direkt zu Kursbeginn von Ihrer Kursleitung.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**  
AK-Bildungsberatung  
050 - 6906-1601 oder  
Herr Gerald Mayr  
050 - 6906-2633

### 3.7.3 AK-Leistungskarten-Rabatt

Für Kurse und Veranstaltungen des Berufsförderungsinstituts Oberösterreich (BFI), der Volkshochschule Oberösterreich und der Volkshochschule Linz und Wels erhalten AK-Mitglieder mit ihrer Leistungskarte eine rund 10%ige Ermäßigung bis maximal € 75,00 pro Kurs.

#### AUSKÜNFTEN ZUR AK-LEISTUNGSKARTE:

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**  
Frau Brigitte Mayer  
050 - 6906-2197  
mitglieder@akooe.at

### 3.7.4 Elternbildungsgutscheine

Seit 1. September 2009 werden allen Eltern, die Inhaber der OÖ Familienkarte sind, kostenlos Elternbildungsgutscheine zur Verfügung gestellt.

Eltern erhalten nach Antragstellung der OÖ Familienkarte bei Geburt eines Kindes und weiters zum 3., 6. und 10. Geburtstag des Kindes Elternbildungsgutscheine im Wert von 20 Euro. Diese Gutscheine können bei Veranstaltungen, die mit einem Gutscheinsymbol gekennzeichnet sind, zum Thema Eltern-Kind-Beziehung und Partnerschafts-Beziehung direkt bei Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, öffentlichen Anbietern und zahlreichen privaten Initiativen eingelöst werden.

Der Gutscheinwert wird von der Teilnahmegebühr abgezogen.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ Amt der Oö. Landesregierung,  
Familienreferat,  
www.land-oberoesterreich.gv.at,  
Tel.: 0732/7720-11181 oder 16262

## 3.8 BEIHILFEN IN AUSBILDUNGSZEITEN

### 3.8.1 Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld

Arbeitnehmer/innen, die mindestens sechs Monate ununterbrochen bei der selben Dienstgeberin/beim selben Dienstgeber beschäftigt sind, können mit deren Zustimmung für mindestens zwei Monate bis maximal ein Jahr Bildungskarenz innerhalb einer Rahmenzeit von 4 Jahren in Anspruch nehmen, wobei diese auch in Teilen beansprucht werden kann. Diese Regelung gilt befristet bis 31. Dezember 2011. Während dieser Zeit erhält der/die Arbeitnehmer/in vom AMS Arbeitslosengeld. Eine geringfügige Beschäftigung ist möglich. Der Nachweis der Teilnahme von 20 Wochenstunden an einer Bildungsmaßnahme ist zu erbringen, für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum 7. Lebensjahr sind 16 Wochenstunden ausreichend (Ausnahmen: Studium, Berufsreifepfprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Nachholen von Lehrabschlüssen etc.). Bestätigte Selbstlern- und Übungszeiten werden angerechnet. Weiterbildungsmaßnahmen im Ausland sind möglich. Auch Saisonarbeitskräfte kön-

nen die Bildungskarenz unter bestimmten Voraussetzungen beanspruchen.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**  
AK Bildungsberatung  
050 - 6906-1601  
bildungsinfo@ak-ooe.at  
www.arbeiterkammer.com

### 3.8.2 Schul- und Heimbeihilfe

Diese erhalten Personen vor Vollendung des 30. Lebensjahres beim Besuch einer weiterführenden Schule ab der 10. Schulstufe, einer Schule für Berufstätige oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst, sofern sich die Person vorher vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat. Bei der Beihilfenberechnung ist jährlich von einem Grundbetrag von € 1.130,00 für die Schulbeihilfe bzw. von € 1.380,00 für die Heimbeihilfe auszugehen, der gegebenenfalls erhöht/vermindert wird. Heimbeihilfe alleine ist bereits ab der 9. Schulstufe möglich.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ Telefonisch zum Ortstarif:  
AK Bildungsberatung  
050 - 6906-1601
- ◆ [www.ak-bildungsberatung.at](http://www.ak-bildungsberatung.at)
- ◆ [www.schulbeihilfenrechner.at](http://www.schulbeihilfenrechner.at)

#### 3.8.2.1 Schulbeginnbeihilfe

Gefördert werden vom Land OÖ Eltern von SchulanfängerInnen mit € 100,- je Kind, sofern gewisse Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

#### 3.8.2.2. Schulfahrtbeihilfe

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für Personen, für die Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe gewährt wird gegen Leistung eines Selbstbehaltes von € 19,60 pro Schuljahr – sofern der Schulweg in einer Richtung mindestens 2 km lang ist.

#### 3.8.2.3. Fahrtkostenzuschuss

Wenn der Schüler/die Schülerin zum Zwecke des Schulbesuchs eine Zweitunterkunft bewohnt kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Diese Fahrtkostenbeihilfe in Höhe von € 105,-/Schuljahr erhalten alle Heimbeihilfenbezieher. Eigene Antragstellung nicht nötig.

#### 3.8.2.4. Beihilfe des Landes OÖ für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Diese gilt für die Teilnahme von mindestens 2 Kindern an jeweils mehrtägigen Schulveranstaltungen, welche insgesamt die zumindest die Dauer von 8 Tage erreichen und beträgt € 100,- pro Kind.

#### 3.8.2.5. SchülerInnenunterstützung des Bundes für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Höhe des Einkommens, nach dem Familienstand und der Familiengröße und beträgt bis zu € 180,-

### 3.8.4 Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler/innen

Für Personen, die eine Matura an einer Abend- schule anstreben und sich auf die Abschlussprüfung (Matura) vorbereiten wollen, gibt es die Möglichkeit des Bezugs der „Besonderen Schulbeihilfe“, sofern sie unmittelbar vorher zumindest ein Jahr berufstätig waren. Als Voraussetzung muss die Berufstätigkeit eingestellt werden bzw. muss man sich gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen. Die Höhe der „Besonderen Schulbeihilfe“ beträgt € 715,00 und kann für maximal 6 Monate bezogen werden (+ € 335,00 für verheiratete Schüler/innen; + € 127,00 für jedes unterhaltspflichtige Kind). Der parallele Bezug von Arbeitslosengeld oder Weiterbildungsgeld ist möglich!

### 3.8.5 Reifeprüfungsbeihilfe des Landes OÖ

SchülerInnen einer Höheren Schule für Berufstätige wird für die Vorbereitung auf den Maturaabschluss eine einmalige Beihilfe von € 75,- gewährt.

### 3.8.6 AK-Beihilfe für das Nachholen der Matura

Wer die Matura im zweiten Bildungsweg an einer Schule für Berufstätige nachholen will, kann von der AK mit einem einmaligen Betrag von € 255,- direkt unterstützt werden. Für die Vorbereitungszeit zum Nachholen der Matura kann neben der AK-Reifeprüfungsbeihilfe sowohl Bildungskarenz als auch die Besondere Schulbeihilfe in Anspruch genommen werden.

### 3.8.7 AK-Beihilfe für den Besuch der Bauhandwerksschule

Die AK fördert den Besuch der Bauhandwerksschule in der Höhe von € 88,- pro Semester.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**  
AK Bildungsberatung  
050 - 6906-1601

## 3.9 BEIHILFEN - STUDIUM

### 3.9.1 Studienbeihilfe

#### Voraussetzungen

- Um Studienförderungen können ordentliche Studierende von österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Konservatorien und Kunsthochschulen sowie von sonstigen Akademien ansuchen, sofern sie sozial bedürftig sind.
- Der/die Ansuchende hat noch kein Studium oder eine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen. Ausnahmen bestehen bei Doktorats und Masterstudien nach Bakkalaureat.
- Er/sie kann einen günstigen Studienerfolg im laufenden Studium nachweisen.
- Das Studium wurde vor Vollendung des 30. Lj. begonnen (Ausnahme für Selbsterhalter/innen: das 35. Lj. darf noch nicht vollendet sein) und kann max. zweimal jeweils nach

dem 2. Semester der vorangegangenen Studienrichtung gewechselt werden.

Die Höchststudienbeihilfe beträgt für auswärtig Studierende, Studierende mit Kind, verheiratete Studierende, Vollwaisen und für Selbsterhalter/innen € 679,- (Zuschlag pro Kind € 67,- monatlich); in allen anderen Fällen maximal € 475,00 monatlich.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Stipendienstelle Linz**  
0732 - 66 40 31  
stip.linz@stbh.gv.at  
www.stipendium.at

### 3.9.2 Selbsterhalterstipendium

Für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung der Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten haben, d.h. mindestens über 48 Monate Einkünfte nachweisen, die pro Kalenderjahr höher als das Höchststipendium waren (€ 7.272,00) gibt es das sogenannte Selbsterhalterstipendium (in derselben Höhe). Grundsätzlich muss der Antritt des Studiums vor dem 30. Geburtstag erfolgen. Für jedes Jahr, das sich der/die Selbsterhalter/in länger als 4 Jahre selbst erhalten hat, steigt die Altersgrenze um ein Jahr, allerdings maximal bis zum 35. Geburtstag. Die höchstmögliche Studienbeihilfe (inklusive 12% Erhöhungszuschlag) für Selbsterhalter/innen beträgt € 7.272,- abzüglich etwaiger Verminderungen mal 1,12, im günstigsten Fall also € 8.148,-. Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich die Studienbeihilfe um jährlich € 804,- je Kind.

### 3.9.3 Studienabschlussstipendium

Dieses Stipendium beträgt zwischen € 600,- und € 1.040,- und kann bezogen werden, wenn 6 bis 18 Monate vor Beendigung des Studiums eine zumindest drei von vier Jahren dauernde (mindestens halbbeschäftigte bzw. diesem Einkommen entsprechende) Berufstätigkeit vor-

liegt. Bezieher/innen dieses Stipendiums dürfen während dieser Zeit keiner Berufstätigkeit nachgehen, also auch nichts dazuverdienen. Die Altersgrenze im Zeitpunkt der Anerkennung liegt bei 41 Jahren.

**Hinweis:** Studierende, die ein Studienabschluss-Stipendium beziehen und Auslagen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder haben, können einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung bekommen.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Stipendienstelle Linz**  
www.stipendium.at
- ◆ **AK Bildungsberatung**  
050 - 6906-1601

### 3.9.4 AK-Diplomarbeitsförderung

Die Arbeiterkammer OÖ unterstützt Diplomarbeiten und Dissertationen.

Voraussetzungen sind ein schriftliches Konzept und die eigene Mitgliedschaft bzw. die eines Elternteils bei der AK.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**  
Abt. Wissenschafts- und  
Forschungsmanagement  
Dr. Wolfgang Stagel  
050 -6906 - 2483  
www.arbeiterkammer.com

### 3.10 BEIHILFEN DES AMS

#### Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Diese Qualifizierungsförderung erhält der Dienstgeber, sofern die Qualifizierungsmaßnahme mindestens 16 Stunden pro Woche beträgt. Förderbar sind Weiterbildungsaktivitäten von Arbeitnehmer/innen aber 45 Jahren, Frauen unter 45 Jahren, die höchstens eine Lehrabschlussprüfung oder eine BMS abgeschlossen haben und WiedereinsteigerInnen, die ein vollversiche-

rungspflichtiges Arbeitsverhältnis haben oder in Elternkarenz sind.

Während einer Bildungskarenz wird keine Qualifizierungsförderung für Beschäftigte gewährt. Von der Förderung ausgeschlossen sind auch folgende Arbeitgeber: Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts, das Arbeitsmarktservice sowie politische Parteien und radikale Vereine.

Die Höhe der Förderung beträgt 70% der Kursgebühren f. AN ab 50 Jahre und 60% für alle anderen Personengruppen. Die Finanzierung erfolgt jeweils zur Hälfte aus Mitteln des AMS und des ESF. Das Förderansuchen muss vor Ausbildungsbeginn eingebracht werden. Sonderbestimmungen gibt es im Rahmen der Qualifizierungsförderung für bestimmte Beschäftigtengruppen im Gesundheits- und Sozialwesen

#### Qualifizierungsförderung für Beschäftigte in Kurzarbeit im Rahmen des ESF

Das AMS und der Europäische Sozialfonds unterstützen mit dieser Förderung die Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit, wobei die ausfallende Arbeitszeit für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Qualifizierung genutzt werden soll und in Absprache Arbeitnehmer – Betreibsrat - Dienstgeber erfolgt. Die Qualifizierungsförderung erhält der Dienstgeber, der die Kosten der Weiterbildung trägt. Die Höhe der Förderung beträgt 60% der Kurskosten und ist mit maximal € 10.000,- pro Teilnehmer/-in und Jahr begrenzt.

#### Arbeitsplatznahe Qualifizierung

Beim AMS arbeitslos vorgemerkt Personen, die während der letzten 2 Jahre nicht im Ausbilderunternehmen beschäftigt waren, erhalten während der Ausbildung eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts. 75% der Ausbildungskosten bis Euro 1.850 je TN werden vom Land OÖ finanziert - darüber hinausgehende Kosten trägt das Unternehmen.

### **Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Kurskosten/Kursnebenkosten**

Diese Beihilfen sollen Arbeitslosen die finanzielle Existenz während Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Berufsorientierungsmaßnahmen sichern. Arbeitslose können für arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen, Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes, zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten (Schulgeld, Fahrtkosten, Unterkunft,...) erhalten. In besonderen Fällen können auch Beschäftigte, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, gefördert werden.

Die Beihilfen sind an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungsberater/in mit dem/der zuständigen Berater/in der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme Kontakt aufnimmt.

### **Kinderbetreuungsbeihilfe**

Diese Förderung erhalten Mütter/Väter, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie eine Arbeit aufnehmen wollen, an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme teilnehmen wollen, aber auch wenn sie sich auf Arbeitssuche befinden u.ä. Das monatliche Bruttoeinkommen darf € 2.000,- bzw. bei Ehepartnern und Lebensgemeinschaften € 2.912,- nicht überschreiten und ist an ein Beratungsgespräch gebunden.

### **Vorstellungsbeihilfe**

Das Arbeitsmarktservice unterstützt bei der Arbeitssuche (Lehrstellensuche) in Form eines einmaligen Zuschusses als teilweisen Ersatz der Kosten, die im Rahmen von überregionalen Vorstellungsterminen für Fahrten bzw. für Unterkunft und Verpflegung anfallen.

### **Entfernungsbeihilfe**

Diese Beihilfe erhalten Arbeitslose, Arbeitssuchende und Lehrstellensuchende, die auf ei-

nen nähergelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen.

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden monatlichen Fahrtkosten und/oder Unterkunftskosten abzüglich eines Selbstbehaltes von € 67,00 monatlich, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 203,00 pro Monat (bei Lehrlingen bis zu € 264,00 pro Monat) und für jeweils 26 Wochen (bei Lehrlingen 52 Wochen), insgesamt maximal für 104 Monate (bei Lehrlingen gesamte Dauer der Ausbildung) ausbezahlt werden.

**Achtung:** vor Arbeitsaufnahme beantragen!

### **Übersiedlungsbeihilfe**

Diese Beihilfe können Arbeitslose, Arbeitssuchende und Lehrstellensuchende erhalten, die auf einen näher gelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen. Die Beihilfe wird als einmaliger Zuschuss nach der Übersiedlung ausbezahlt. Die Übersiedlung muss in den ersten 52 Wochen nach Beginn eines unbefristeten bzw. mindestens auf ein Jahr befristeten, vollversicherten Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungsberater/in mit dem/der zuständigen Berater/in der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor der Übersiedlung Kontakt aufnimmt.

### **Eingliederungsbeihilfe ("Come Back")**

Diese Förderung können alle Arbeitgeber/innen erhalten. Ausgenommen von der Förderung sind das AMS, politische Parteien, Clubs politischer Parteien, radikale Vereine sowie der Bund. Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis von vorgemerkten Arbeitslosen ab 45 Jahren (Frauen) bzw. 50 Jahre (Männer) und von Arbeitssuchenden, die mindestens 6 Monate (bei Personen unter 25 Jahren) bzw. 12 Monate (bei

Personen ab 25 Jahren) arbeitslos vorgemerkt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Förderung auch Personen, die akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind (z.B. aufgrund von Betreuungspflichten), gewährt werden.

Die Förderhöhe/-dauer werden im Einzelfall je nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen zw. AMS und AG vereinbart (verpflichtendes Beratungsgespräch!).

### Förderung der Lehrausbildung

Das Arbeitsmarktservice unterstützt mit dieser Förderung Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die Lehrlinge ausbilden. Gefördert wird die Lehrausbildung von beim AMS vorgemerkten Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil, von Jugendlichen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, von behinderten Personen über 19 Jahren, deren Beschäftigungsproblem durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann und von Lehrlingen, die aufgrund einer zusätzlich geschaffenen Lehrstelle eine Lehre absolvieren.

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen vor Beginn der Ausbildung gebunden und wird in Form eines monatlichen Zuschusses zu den Kosten der Lehrausbildung ausbezahlt.

### Qualifizierungsbonus

Arbeitslose Personen, die längere über das AMS vermittelte Ausbildungen absolvieren, bekommen zusätzlich zur Arbeitslosenunterstützung einen Qualifizierungsbonus von bis zu € 200 im Monat.

### Implacementstiftungen

Implacementstiftungen sind ein Angebot an Unternehmen zur Rekrutierung von Fachkräften. Das Arbeitsmarktservice unterstützt damit die gezielte Ausbildung von Arbeitsuchenden für einen bestimmten Arbeitsplatz. Auf Basis eines Bildungsplans werden Stiftungsteilnehmer/innen – entsprechend den Erfordernissen des Unternehmens - theoretisch und betriebspraktisch ausgebildet und erhalten während dieser

Zeit Schulungsarbeitslosengeld. Die maximale Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

75% der Ausbildungskosten bis max. 1.850 EURO werden vom Land OÖ finanziert, die TeilnehmerInnen erhalten während der Arbeitslosigkeit Schulungsarbeitslosengeld.

**ALLE DETAILINFORMATIONEN ZU AMS-BEIHILFEN FINDEN SIE UNTER:**

- ◆ [www.ams.or.at/ooe](http://www.ams.or.at/ooe)  
(Service für Arbeitsuchende/Finanzielles)

## 3.11 BEIHILFEN ZUR BERUFLICHEN INTEGRATION

### Integrationsbeihilfe

Bei Einstellung eines nicht in Beschäftigung stehenden Menschen mit Behinderung kann für maximal 3 Jahre eine Förderung als Zuschuss zu den Lohn- oder Ausbildungskosten gewährt werden. Bei Ausbildungsverhältnissen für die Dauer der Ausbildung, längstens jedoch 12 Monate.

### Voraussetzungen

Neubegründung eines Dienstverhältnisses Antragstellung vor Beginn des Dienstverhältnisses oder innerhalb der ersten drei Monate nach Einstellung.

Zuschussdauer:

maximal 1 Jahr

Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr bis zu 2 Jahren

Zuschusshöhe

Berechnungsbasis ist das monatliche Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen.

\* 1 Jahr: maximal EUR 700,- monatlich

\* 2 Jahr: maximal EUR 500,- monatlich (für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr)

### Entgeltbeihilfe

Die Entgeltbeihilfe kann bei Beschäftigung be-

günstigster Behinderter zum Ausgleich von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen gewährt werden.

### Voraussetzungen

Glaubhaftmachung der Leistungsminderung durch den/die Dienstgeber/in.

### Höhe

Berechnungsbasis ist das monatliche Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, je nach Ausmaß der festgestellten Leistungs- minderung beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage. Die Höchstgrenze beträgt monatlich € 650,- (kein Rechtsanspruch).

### Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe

Ist der Arbeits- oder Ausbildungsplatz gefährdet, kann für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung (maximal 3 Jahre) ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden.

### Voraussetzungen

Glaubhaftmachung der Gefährdung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes durch den/die Dienstgeber/in.

### Höhe

Berechnungsbasis ist das monatliche Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen. Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der Bemessungsgrundlage. Die Höchstgrenze beträgt € 1.000,- monatlich. Dem Bund, den Ländern, dem Arbeitsmarktservice und den Sozialversicherungsträgern sowie für beamtete Dienstnehmer/innen in unkündbaren Beschäftigungsverhältnissen können keine Förderungen gewährt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### NÄHERE AUSKÜNFTTE:

- ◆ 05 - 9988
- ◆ die örtlich zuständige Landesdienststelle des Bundessozialamtes
- ◆ [www.bundessozialamt.gv.at](http://www.bundessozialamt.gv.at)

### Ausbildungsbeihilfe

Zweck der Ausbildungsbeihilfe ist die Ermöglichung der beruflichen Erstausbildung durch finanzielle Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes.

Ausbildungsbeihilfen werden Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH (z.B. Nachweis: Behindertenpass, Feststellungsbescheid, erhöhte Familienbeihilfe oder fachärztliches Attest) unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt bei:

- Besuch einer im § 3 Studienförderungsgesetz genannten Unterrichtseinrichtung
- Vorliegen einer aktuellen Schul- bzw. Inskriptionsbestätigung
- Studium in der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer zuzügl. weiterer für den Bezug der Studienbeihilfe zulässiger Semester (§ 19 Abs. 3 Z3 StudFG, VO BGBl. II Nr. 310/2004 betr. die Studienbeihilfengewährung für behinderte Studierende)
- Lehrausbildung (auch im Rahmen eines Projektes z.B. BABJ Volkshilfe Basar Steyr)
- Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst oder in einer Hebammenlehranstalt
- Absolvierung einer Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung, deren Zeugnisse staatlich anerkannt werden, nach Beendigung der Pflichtschule (Neu: auch für Fachschüler der Schule für visuelle u. alternative Kommunikation)

Die Förderung kann bis zu 627 Euro monatlich betragen. Die genaue Höhe der Förderung richtet sich u.a. nach der Höhe des behinderungsbedingten Mehraufwandes – außerdem werden weitere erhaltene Beihilfen und Zuschüsse (z.B. Studienbeihilfe) abgezogen. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes.

Der Antrag auf Ausbildungsbeihilfe kann jederzeit eingebracht und muss jedes Jahr erneut gestellt werden. Die Beihilfe wird so lange ge-

währt, bis die Ausbildung abgeschlossen ist oder die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

Antragsformulare liegen auf beim Bundessozialamt, Landesstelle Oberösterreich, Gruberstraße 63, 4020 Linz, Bereich „Berufliche Integration“.

#### NÄHERE INFORMATIONEN:

- ◆ 05 - 9988-4260, klaudia.koll@basb.gv.at
- ◆ 05 - 9988-4255, ernst.ortner@basb.gv.at

## 3.12 BEIHILFEN ZUR MOBILITÄT

### 3.12.1 Lehlingsfreifahrt

#### Wohnort - Lehrbetrieb

Lehrlinge haben für die tägliche Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln von zu Hause in die betriebliche Lehrstätte Anspruch auf Lehlingsfreifahrt (Schüler/innenfreifahrt für Fahrten zur Berufsschule). Der Selbstbehalt für die Lehlingsfreifahrt beträgt € 19,60.

#### Wohnort - Lehlingsheim

Für Lehrlinge, die am Standort ihrer Lehrstelle im Lehlingsheim wohnen und jeweils zum Wochenende heimfahren, gibt es die sog. Fahrtenbeihilfe 2, die je nach Länge der Wegstrecke max. € 58,00/Monat beträgt.

#### Anspruchsvoraussetzungen

- für Lehrlinge, für die ein Anspruch der Eltern auf Familienbeihilfe besteht und
- die in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis stehen (Bestätigung von Arbeitgeber/in, Ausbildungsstätte in Österreich bzw. im grenznahen Ausland)

Besteht für den Lehrling auf seiner Wegstrecke von zu Hause zum Betrieb nicht die Möglichkeit, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, kann beim Wohnsitzfinanzamt Lehlingsfahrtenbeihilfe (bzw. auch Schulfahrtbeihilfe für den Weg zur Berufsschule) beantragt werden.

### 3.12.2 Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge

Lehrlinge, die mit einem öffentlichen Verkehrsmittel wöchentlich ein- oder zweimal vom Wohnort in die Berufsschule fahren oder eine lehrgangsmäßige Berufsschule besuchen, können, sofern es keinen Anspruch auf Freifahrt gibt, die sogenannte Schulfahrtbeihilfe 1 beziehen, die max. € 6,60/Monat beträgt (€ 19,60 Selbstbehalt).

Wohnt der Lehrling am Berufschulstandort im Internat und fährt jeweils am Wochenende heim (Wegstrecke mind. 2 km) so kann er/sie die Schulfahrtbeihilfe 2, die je nach Länge der Wegstrecke max. € 58,00/Monat beträgt, beziehen.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**  
Abt. Lehlings- und Jugendschutz
- ◆ [www.arbeiterkammer.com](http://www.arbeiterkammer.com)

### 3.12.4 Oö. Fernpendler/innenbeihilfe

Diese Beihilfe wird gewährt, wenn

- der Weg vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort mind. 25 km beträgt (gerechnet jeweils vom Ortsmittelpunkt)
- dieser Weg täglich oder mindestens einmal innerhalb einer Woche zurückgelegt wird
- das jährliche steuerpflichtige Einkommen des Pendlers/der Pendlerin den Betrag von € 26.000 nicht übersteigt – zuzüglich € 2.600 für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe im Beantragungsjahr bezogen wurde.

Die Beihilfe (in €) beträgt für Entfernungen

von 25 bis 49 km	144,00
von 50 bis 74 km	203,00
ab 75 km	279,00

Ein Zuschlag von 30 % der Beihilfe wird gewährt, wenn eine Jahreskarte des oö. Verkehrsverbundes erworben wurde.

**ANTRAGSTELLUNG:**

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Finanzen  
Landhausplatz 1, 4021 Linz  
find.post@ooe.gv.at  
0732 - 7720-11331
- ◆ **Download** unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) oder erhältlich bei
- ◆ **Bürgerservicestellen** des Amtes der Oö. Landesregierung und **Gemeindeämtern**

**3.12.5 Pendler/innenpauschale**

Über das Finanzamt zu beantragen gibt es die Pendler/innenpauschale.

Die **kleine Pendler/innenpauschale** steht zu, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt und die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglich und zumutbar ist.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar gibt es bereits für Wege ab 2 km die **große Pendler/innenpauschale**.

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **zuständiges Finanzamt**
- ◆ [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

## 4. EINMALIGE HILFEN/FONDS

### 4.1 FAMILIENHÄRTEAUSGLEICHSFONDS

Finanzielle Überbrückungshilfen zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation wenn

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Erwerbsunfähigkeit z.B. durch Krankheit, Behinderung, Todesfall, Naturkatastrophen ...) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (Zuwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch an EU-Bürger/innen, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe ...)

#### Antragstellung

Formloses Ansuchen oder ausgefülltes Formular ([www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) - Fachbereich Familie) an: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), Abteilung II/4, Familienhärteausgleichsfonds, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Auskünfte:** 01 - 71100,
- ◆ gebührenfrei auch über das Familienservice (0800 - 240 262 Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr) möglich.

### 4.2 HILFE IN BESONDEREN SOZIALEN LAGEN

Personen, die sich auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Verhältnisse in einer außergewöhnlichen Notlage (z.B. bei Delogierung, außergewöhnlicher finanzieller Belastung, Auftreten einer Notsituation o.ä.) befinden, können um Mittel der Hilfe in besonderen sozialen Lagen ansuchen. Anträge können in der Regel höchstens einmal pro Jahr gestellt werden, die Hilfe wird in Form einer einmaligen Geldleistung gewährt.

#### Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Oberösterreich
- geringes Einkommen der antragstellenden Person
- Lebensunterhalt muss gesichert sein
- nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

#### Antragstellung

Anträge sind beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, bei den Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten, den Sozialberatungsstellen und diversen Sozialeinrichtungen erhältlich.

#### ANTRAGSTELLUNG UND WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Soziales  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

### 4.3 LANDESZUSCHUSS FÜR FAMILIENURLAUB

#### Anspruchsberechtigt sind

- Familien und alleinstehende Elternteile mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird
- mit zwei Kindern, wenn für eines die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sofern der /die Antragsteller/in mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt.

#### Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Ordentlicher Wohnsitz des/der Förderungswerbers/-werberin in ÖÖ
- Gefördert werden mind. 7, höchstens 14 Tage pro Jahr
- Der Urlaubsort muss in Österreich liegen

#### Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss orientiert sich an der Höhe des Einkommens und der Zahl der Familienmitglieder.

**Antragstellung**

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Antritt des geplanten Urlaubs bei der Abteilung Jugendwohlfahrt, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, eingebracht werden. Vor Urlaubsantritt erhält man eine Rückmeldung, ob ein Zuschuss gewährt wird und wie hoch die Förderung ist.

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Jugendwohlfahrt  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

**4.4 ZUSCHUSS ZUM SENIOR/INN/EN - URLAUB**

Das Land Oö. gewährt Senior/innen (Vollendung des 60. Lj.) mit geringem Einkommen einen Zuschuss zu den Kosten eines Erholungs- oder Kuraufenthaltes. Der Aufenthalt muss in Österreich, in der EU oder in Ländern, die an Österreich angrenzen, stattfinden. Seine Dauer muss mindestens eine Woche betragen, darf jedoch drei Wochen nicht überschreiten.

**Höhe des Zuschusses**

im Regelfall die Hälfte der Gesamtkosten, jedoch mindestens € 60,00 und höchstens €90,00 pro Person und Woche.

Die Einkommensrichtsätze (ohne Miete) für die Gewährung liegen in Höhe der Richtsätze für Ausgleichszulagen. (Das Pflegegeld wird nicht angerechnet, die Miete bzw. ein angenommener Aufwand für Unterkunft oder Hauserhaltungskosten in der Höhe von € 90,00 wird vom Einkommen abgezogen).

**Antragstellung**

Der Antrag ist mittels Formular an die Abteilung Soziales des Landes Oö. zu richten und bis spätestens 3 Monate nach Absolvierung des Erholungs-/Kuraufenthaltes einzubringen. Ansuchen, die später abgegeben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

**4.5 GEBURTSPRÄSENT DER STADT LINZ**

Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhalten alle Linzer Mütter oder Väter ein Geburtspräsent der Stadt Linz (wahlweise einen Gutschein für einen Autokindersitz oder einen Linzer City-Gutschein im Wert von € 100,00). Die Ausgabe erfolgt im Bürgerservice-Center bzw. in den Stadtbibliotheken.

**Anspruchsvoraussetzungen**

- Gründung des Hauptwohnsitzes mindestens 6 Monate vor der Geburt des Kindes in Linz
- Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen im Mutter-Kind-Pass
- Bruttofamilieneinkommen max. € 4.200,00 (Zurechnungsbetrag je Kind € 363,36)

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Magistrat Linz**  
Bürgerservice Center der Stadt Linz  
[www.linz.at](http://www.linz.at) (Service A-Z)

**Hinweis:** Auch in einigen anderen Gemeinden wird bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Geburtspräsent vergeben. Informationen dazu gibt das jeweilige Gemeindeamt.

**4.6 HEIZKOSTENZUSCHUSS****4.6.1 Heizkostenzuschuss des Landes Oö.**

Das Land Oberösterreich gewährt für die Heizperiode 2010/2011 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 140 Euro pro Haushalt, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt, in Höhe von 70 Euro pro Haushalt, wenn das Haushaltseinkommen diese Einkommensgrenzen um bis zu maximal 50 Euro überschreitet.

Von einzelnen Gemeinden aus Gemeindemitteln ausbezahlte Heizkostenzuschüsse werden ebenfalls beim Heizkostenzuschuss des Landes OÖ angerechnet.

Dieser Heizkostenzuschuss kann bis 15. 4. 2011 beim Wohnsitzgemeindeamt beantragt werden.

**Anspruchsberechtigt** sind sozial bedürftige Personen, deren Nettoeinkommen folgende Grenzen nicht übersteigt:

Alleinstehende	€ 793,40
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	€ 1.189,56
Kinder	€ 151,48

Die genauen Richtlinien und das Antragsformblatt können während der Antragsfrist aus der Homepage des Landes Oö abgerufen werden.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Soziales  
www.land-oberoesterreich.gv.at  
(Gesellschaft und Soziales - Förderungen  
- Heizkostenzuschuss)

### 4.7 SCHULBEGINNHILFE DES LANDES OÖ

Eltern von Schulanfänger/inne/n können bei erstmaligem Eintritt eines Kindes in die Pflichtschule einen Zuschuss in der Höhe von € 100,00 je Kind erhalten.

#### Voraussetzungen

- Bestimmte Einkommensgrenzen (berechnet nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen auf Basis des geltenden Sockelbetrages) dürfen nicht überschritten werden.
- Wohnsitz in Oberösterreich

#### Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an das Familienreferat des Amtes der Oö. Landesregierung zu richten.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ www.land-oberoesterreich.gv.at  
(Themen - Bildung und Forschung - Förderungen - Schulbeginnhilfe)
- ◆ **Telefonische Auskünfte:**  
0732 - 7720-11192 oder 11610

### 4.8 SCHULVERANSTALTUNGSHILFE DES LANDES OÖ

Eltern von mindestens zwei Kindern, die im Laufe eines Schuljahres Schulveranstaltungen absolvieren, erhalten für die Teilnahme von mindestens zwei Kindern an jeweils mehrtägigen Schulveranstaltungen, welche insgesamt zumindest die Dauer von acht Tagen erreichen einen Zuschuss von € 100,00 je Kind.

#### Voraussetzungen

- Bestimmte Einkommensgrenzen (berechnet nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen auf Basis des geltenden Sockelbetrages) dürfen nicht überschritten werden.
- Wohnsitz in Oberösterreich
- Besuch einer oberösterreichischen Pflichtschule (Volks- oder Hauptschule, Poly, LWFS)

#### Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an das Familienreferat des Amtes der Oö. Landesregierung zu richten.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ www.land-oberoesterreich.gv.at  
(Themen - Bildung und Forschung - Förderungen - Schulveranstaltungshilfe)
- ◆ **Telefonische Auskünfte:**  
0732 - 7720-11192 oder 11610

### 4.9 EINMALIGE REIFEPRÜFUNGSBEIHILFE DES LANDES OÖ

Oö. Schüler/innen einer Höheren Schule für Berufstätige (Abendschule) in der Maturaklasse können für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung bzw. den Maturaabschluss eine einmalige Beihilfe in Höhe von € 75,00 pro Person erhalten.

#### Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein Hauptwohnsitz in Oberösterreich seit mindestens einem Jahr bestehen.

- Anträge können nur bei mindestens einem Monat Dienstfreistellung bzw. Karenzierung gestellt werden. Eine Kopie dieser Dienstfreistellung bzw. der Karenzierungsbestätigung ist dem Antrag unbedingt beizulegen.

### Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an die Abteilung Bildung, Jugend und Sport des Landes Oö. zu richten.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
(Themen - Bildung und Forschung  
- Förderungen - Einmalige  
Reifeprüfungsbeihilfe)

## 4.10 EHRENGABEN FÜR EHEJUBILARE

Für folgende Jubiläen werden vom Land Oö. Ehrengaben gewährt:

Goldene Hochzeit (50 J.)	ein einfacher Golddukat
Diamantene Hochzeit (60 J.)	400,00
Eiserne Hochzeit (65 J.)	400,00
Gnadenhochzeit (70 J.)	750,00
Juwelenhochzeit (72 1/2 J.)	1.500,00
Kronjuwelenhochzeit (75 J.)	2.000,00

### Antragstellung

Anträge oder Vorschläge sind an das Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

## 4.11 WEITERE MÖGLICHKEITEN FÜR EINMALIGE HILFEN

### Öffentliche und private Sozialfonds (ohne Rechtsanspruch)

#### Anton-Proksch-Fonds des österr. Gewerkschaftsbundes

Für: behinderte Gewerkschaftsmitglieder oder deren Angehörige in besonders schwierigen finanziellen Situationen  
Art: einmalige Zuwendung

**Antrag an:** Anton-Proksch-Fonds, p.A. ÖGB, Laurenzerberg 2, 1010 Wien, 01 - 53444-0, [servicecenter@oegb.at](mailto:servicecenter@oegb.at)

#### Elfriede Biederbeck-Fonds

Für: behinderte Kinder (psychisch und physisch), bis zum vollendeten 14. Lj. zur Förderung von Unterricht, Berufsausbildung, Mobilität, Integration in die Gesellschaft, in Notsituationen  
Art: finanzieller Zuschuss

**Antrag an:** Elfriede Biederbeck-Fonds zur Unterstützung körperbehinderter Kinder, zH. Dr. Harald Ropper, Singerstr. 17-19, 1011 Wien, 01 - 51439-231, Fax: 01-512 36 56

#### Katholische Aktion Hilfsfonds

Für: in OÖ wohnende Familien, Alleinerziehende mit Kindern bis 6 Jahre, Schwangere in finanzieller Notlage durch Schwangerschaft, Geburt oder Kleinkinderbetreuung  
Art: einmalige finanzielle Zuwendung

**Antragsformular an:** Katholische Aktion der Diözese Linz, Hilfsfonds für Familien, Alleinerziehende und Schwangere in Not, Kapuzinerstr. 84, 4021 Linz, 0732 - 7610-3431  
Fax: 0732 - 7610-3779, Fr. Christine Horn, [hilfsfonds.ka@dioezese-linz.at](mailto:hilfsfonds.ka@dioezese-linz.at), [www.dioezese-linz.at/ka](http://www.dioezese-linz.at/ka)

#### Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Für: Rentenbezieher/innen nach dem KOVG, HVG, ISchG, VOG  
Art: Darlehen nur für bestimmte Zwecke, Einkommensgrenze

**Antragsformular an:** Bundessozialamt, Lst. OÖ, Gruberstr. 63, 4021 Linz  
Tel: 05 - 9988-4232, Hr. Wolkerstorfer, [bundessozialamt.ooe@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ooe@basb.gv.at), [www.bundessozialamt.gv.at](http://www.bundessozialamt.gv.at)

#### KÖF - Katastrophenhilfe österreichischer Frauen

Für: österreichische Familien und Teilfamilien bei Natur- und Lebenskatastrophen, bei Dauerinvalidität, für pflegende Angehörige ohne eigenes Einkommen, alleinstehende alte oder

behinderte Menschen, die besonders bedürftig sind, Mütter/Väter/Kinder in besonderen Notfällen, Familien von Verbrechenopfern in Notsituationen, bei unverschuldet drohender Delogierung, für Behindertenhilfsmittel

Art: rasche und unbürokratische finanzielle Überbrückungshilfen, Zuschüsse zu Behindertenhilfsmitteln

**Antrag an:** KÖF, Landesleitung OÖ, Fr. Wernhild Huber, Postfach 37, 4310 Mauthausen, 07238 - 3854, [www.koef.at](http://www.koef.at)

### OÖ. Hilfswerk

Für: Familien, die in OÖ leben in momentanen Notlagen

Art: einmalige finanzielle Unterstützung

**Kontakt:** OÖ. Hilfswerk, Dametzstr. 6, 4010 Linz, 0732 - 775111, [www.hilfswerk.at](http://www.hilfswerk.at)

### Seniorenhilfe und SOS-Fonds des Pensionistenverbandes OÖ

Für: Mitglieder des Pensionistenverbandes  
Altersgrenzen:

beim SOS-Fonds: Frauen bis zum 55 Lj. - Männer bis zum 60 Lj.

bei der Seniorenhilfe: Frauen ab dem 55 Lj. - Männer ab dem 60 Lj.

in unverschuldeten finanziellen Notlagen bei Elementarereignissen wie Brand, Hochwasser etc., bei schwerer Krankheit, für Zahnersatz und Sehhilfen - wenn keine Krankenkassen-Ersatzleistung, bei Tod des Ehepartners/der Ehepartnerin.

Einkommensgrenze

### Antragsformular an:

Pensionistenverband OÖ, Wiener Str. 2, 4020 Linz, 0732 - 663241, Fax: 0732 - 664695-25, [info@pvooe.at](mailto:info@pvooe.at), [www.pvooe.at](http://www.pvooe.at)

### Sozialfonds der kath. Frauenbewegung

Für: Frauen in finanziellen Notsituationen

Art: einmalige finanzielle Zuwendung

**Schriftliches Ansuchen** über die Pfarrleiterin an: Katholische Frauenbewegung, Sozialfonds, Kapuzinerstr. 84, 4020 Linz, 0732 - 7610-3446, [kfb@dioezese-linz.at](mailto:kfb@dioezese-linz.at)

### Unterstützungsfonds der OÖ. Gebietskrankenkasse

Für: Versicherte und deren Angehörige finanzielle Notlage in Zusammenhang mit Erkrankung - z.B. Medikamentenkosten, Zahnersatz, Hilfsmittel ... Therapiekosten

Art: Beihilfe

**Antrag an:** OÖ GKK, Postfach 61, 4021 Linz, 05 - 7807-103850, Hr. Böhm, [unterstuetzungsfonds@ooegek.at](mailto:unterstuetzungsfonds@ooegek.at), [www.ooegek.at](http://www.ooegek.at)

### Unterstützungsfonds der PVA

Für: Versicherte und deren Angehörige in unverschuldeten Notlagen durch außerordentliche Aufwendungen bzw. unvorhersehbare Ereignisse

Art: einmalige Leistung für Begräbniskosten, Energiekosten, notwendige Haushaltsgeräte, Übersiedlung...

**Antragsformular an:** Pensionsversicherungsanstalt, Friedrich-Hillegeist-Str. 1, 1021 Wien, Tel: 05 - 0303, Fax: DW 28850

[pva@pva.sozvers.at](mailto:pva@pva.sozvers.at), [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

### Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

Für: behinderte Kinder, Jugendliche und Pensionist/inne/n mit einem GdB von mind. 50% (NICHT für begünstigte Behinderte!!)

Art: finanzieller Zuschuss für behinderungsbedingte Investitionen wie Wohnungsadaptierungen, E-Rollstühle, techn. Hilfsmittel, PKW-Adaptierungen..)

Antragstellung vor Realisierung, Einkommensgrenze

### Antragsformular an:

Bundessozialamt, Landesstelle OÖ, Gruberstr. 63, 4021 Linz, Tel: 05 - 9988, [bundessozialamt.ooe@basb.gv.at](mailto:ooe@basb.gv.at), [www.bundessozialamt.gv.at](http://www.bundessozialamt.gv.at)

## 5. VERMINDERUNGEN UND BEFREIUNGEN

### 5.1 BEFREIUNG VON DER REZEPT-GEBÜHR UND VOM SERVICE-ENTGELT FÜR DIE E-CARD

Im Jahr 2011 beträgt die Rezeptgebühr € 5,10. Das Service-Entgelt für die E-Card beträgt (nur für ASVG-Versicherte) € 10,00.

Auf Antrag können 2011 folgende Personen von der Rezeptgebühr befreit werden:

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

Alleinstehende	€ 793,40
Ehepaare	€ 1.189,56

Bei Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, erhöhen sich diese Grenzbeträge:

Alleinstehende	€ 912,41
Ehepaar	€ 1.367,99

Alle diese Grenzbeträge erhöhen sich für jedes im Haushalt lebende unversorgte Kind um € 122,41

Leben mit dem Antragsteller Personen im Haushalt, die über ein eigenes Einkommen verfügen, so wird dieses Einkommen ebenfalls aliquot angerechnet.

Formlos und ohne Antrag sind folgende Personen von der Rezeptgebühr befreit:

- Personen, bei denen schon in anderem Zusammenhang eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde. Zum Beispiel PensionsbezieherInnen mit Ausgleichszulage.
- PatientInnen mit einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit
- Zivildienstleistende und deren anspruchsberechtigte Angehörige

Nun hat der Gesetzgeber aber eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, damit mehr Versicherte als bisher von der Rezeptgebühr

befreit werden. Speziell Menschen mit hohem Medikamentenbedarf und geringem Einkommen werden damit spürbar entlastet. Für jeden Versicherten wird künftig ein Konto der bezahlten Rezeptgebühren geführt. Diese werden mit dem Nettoeinkommen verglichen. **Sobald die addierten bezahlten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr 2% des Jahresnettoeinkommens erreichen, tritt für das restliche Kalenderjahr ohne Antrag eine Befreiung ein.** Sobald diese Befreiung im System errechnet wurde, wird sie dem Arzt über das E-Card-System beim Ausstellen eines Rezepts angezeigt. Der Arzt vermerkt die Befreiung auf dem Rezept, der Versicherte muss in der Apotheke keine Rezeptgebühr mehr bezahlen.

Bei Personen, deren Jahresnettoeinkommen unter dem Zwölfwachen des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage liegt, wird die Rezeptgebührenobergrenze vom Zwölfwachen dieses Richtsatzes berechnet. Dies ist die für alle Personen geltende Mindestobergrenze.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Gebietskrankenkasse OÖ**  
[www.oegkk.at](http://www.oegkk.at)

### 5.2 BEFREIUNG VOM KOSTENANTEIL FÜR HEILBEHELFE

Der Kostenanteil des/der Versicherten für Heilbehelfe (ausgenommen Sehbehelfe) beträgt 10 %, aber mindestens € 28,00, der Selbstbehalt bei Brillen und Kontaktlinsen beträgt 10%, aber mindestens € 84,00.

Für Kinder unter 15, schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

### 5.3 ZUZAHLUNG IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG

Solche Zuzahlungen müssen in der Kranken- und Pensionsversicherung bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge geleistet werden.

#### 1. Höhe der Zuzahlungen

##### pro Verpflegstag (in €)

Maßnahmen der Rehabilitation 7,00

Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge (Gewährung nur über ärztlichen Antrag und nach chefärztlicher Bewilligung)

bei monatl. Bruttoeinkommen bis einschließlich € 1.374,78	7,00
bei monatl. Bruttoeinkommen über € 1.374,79 bis € 1.956,17	12,00
bei monatl. Bruttoeinkommen über € 1.956,17	17,00

#### 2. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

Personen, deren monatliches Bruttoerwerbseinkommen € 793,40 nicht übersteigt oder PensionsbezieherInnen mit Ausgleichszulage sind von den Zuzahlungen befreit.

Bei Maßnahmen der Rehabilitation sind Zuzahlungen für höchstens 28 Tage/Kalenderjahr zu leisten.

#### 5.3.1 Spitalkostenbeitrag

Dieser beträgt für Selbstversicherte € 10,91 täglich, max. 25 Kalendertage im Jahr.

Bei stationärem Aufenthalt muss für mitversicherte Angehörige maximal für 28 Tage pro Kalenderjahr ein Kostenbeitrag bezahlt werden. Die Höhe variiert je nach Krankenhaus und beträgt zwischen EUR 17,20 und EUR 18,50 pro Tag.

#### Vom Spitalkostenbeitrag ausgenommen sind Patient/innen, die

- nachweislich von der Rezeptgebühr befreits

sind

- Sozialhilfe beziehen
- im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind
- zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden
- Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen (Achtung: Einschränkungen bei Frühgeburten).

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Gebietskrankenkasse OÖ**  
[www.oogek.at](http://www.oogek.at)

### 5.4 BEFREIUNG VON DER RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHR, ZUSCHUSSLEISTUNG ZUM FERNSPRECHENTGELT

Folgende Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen grundsätzlich **Anspruch auf Befreiung** von der Rundfunk-, Fernseh- und Telefongrundgebühr:

Bezieher/innen von

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbaren sonstigen wiederkehrenden Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz BGBl, Nr. 313/1994
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege u.Ä.
- Gehörlose o. schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren (nur Antrag auf Gebührenbefreiung für Fernsehempfangseinrichtungen und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu

Fernsprechentgelten möglich. Gebührenbefreiungen nur für Radioempfangseinrichtungen können nicht gewährt werden).

### Voraussetzungen

Das Gesamthaushaltseinkommen darf folgende Beträge (in €) monatlich nicht überschreiten:

für Alleinstehende	888,61
für 2 Personen-Haushalt	1.332,31
für jede weitere Person	137,10

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechenopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen. Als Abzugsposten vom Einkommen können Mietzins (bzw. vergleichbare Aufwendungen) und außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes durch entsprechende Unterlagen geltend gemacht werden.

### Wichtige Information

- Eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt ist nur bei einem Festnetzanschluss oder einem Wertkartenhandy möglich.
- Bezieher/innen von Pflegegeld müssen beim Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt kein Einkommen nachweisen. Für die Befreiung von den Rundfunkgebühren ist dieser Nachweis jedoch notwendig.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **GIS Gebühren Info Service GmbH**
- ◆ **SERVICE HOTLINE**  
0810 - 00 10 80  
[www.orf-gis.at](http://www.orf-gis.at)
- ◆ **Service-Center Linz**  
Spittelwiese 4, 4020 Linz  
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

## 6. ENTSCHÄDIGUNGEN

### 6.1 HEERESBESCHÄDIGTE

**Anspruchsberechtigung** nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) besteht für

- Präsenzdiener, Frauen im Ausbildungsdienst und Wehrpflichtige (zum Beispiel Milizsoldaten), wenn sie infolge ihres Dienstes oder bei einem Wegunfall, der nicht auf ihr grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, eine Gesundheitsschädigung (= Dienstbeschädigung) erlitten haben
- Zivilpersonen, die durch Waffen, militärische Fahrzeuge oder Handlungen des Bundesheeres ohne ihr Verschulden verletzt wurden
- Hinterbliebene nach all diesen Personen.

#### Leistungen für Beschädigte

- Beschädigtenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate nach dem Unfall bzw. der Erkrankung um mindestens 20 Prozent gemindert ist, sowie
- Schwerstbeschädigtenzulage
- Pflege- oder Blindenzulage
- Blindenführzulage
- Diätkostenzuschüsse
- Familienzuschläge
- Erhöhungsbetrag (garantiertes Mindesteinkommen für Schwerbeschädigte)
- pauschalierter Ersatz für Mehrverbrauch an Kleidern und Wäsche
- Heilfürsorge
- orthopädische Versorgung
- berufliche und soziale Rehabilitation

#### Leistungen für Hinterbliebene

- Hinterbliebenenrente
- Zulage nach Pflege- und Blindenzulagenempfänger/inne/n mindestens der Stufe III
- Diätkostenzuschüsse
- Krankenversicherung

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bundessozialamt OÖ**  
www.bundessozialamt.gov.at

### 6.2 VERBRECHENSOPFER

**Anspruch** auf Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) haben

- StaatsbürgerInnen der EU und des EWR, seit 1.7.2005 auch alle Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich, die durch eine mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Tat) eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben oder
- Hinterbliebene dieser Personen oder Träger/innen der Bestattungskosten, wenn die Tat den Tod des Opfers verursacht hat.

#### Leistungen für Opfer

- Ersatz des Verdienstentganges
- einkommensabhängige Zusatzleistung
- Heilfürsorge (zum Beispiel Kosten einer Psychotherapie)
- orthopädische Versorgung
- Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (zum Beispiel Brillen oder Zahnprothesen)
- Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation
- Pflege- oder Blindenzulage

#### Leistungen für Hinterbliebene

- Ersatz des Unterhaltentganges
- einkommensabhängige Zusatzleistung
- Heilfürsorge (zum Beispiel Kosten einer Psychotherapie) und orthopädische Versorgung
- Bestattungskostenersatz

#### Geltendmachung

Der Antrag für Geldleistungen (zum Beispiel Verdienstentgang) muss innerhalb von sechs Monaten nach der Tat eingebracht werden, damit Leistungen ab dem Tatzeitpunkt in Anspruch genommen werden können. Für andere Leistungen gibt es eine Antragsfrist von zwei Jahren. Für Psychotherapiekosten besteht keine Antragsfrist.

VOG-Leistungen sind mittels Bescheid zuerkennen. Gegen diesen Bescheid gibt es

eine Berufungsmöglichkeit an die Bundesberufungskommission.

### Ausnahmen

Eine Leistung ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn das Opfer oder der/die Hinterbliebene an der Tat beteiligt war, den/die Täter/in provoziert hat, oder es schuldhaft unterlassen hat, an der Aufklärung der Tat mitzuwirken.

Schmerzensgeld oder Abgeltung für sonstige Sachschäden (Kleidung, Wertsachen etc.) sind nach dem Verbrechenopfergesetz nicht vorgesehen. Diese Ansprüche können entweder im Strafverfahren als Privatbeteiligte/r oder in einem Zivilverfahren geltend gemacht werden.

**Mit 1. Juni 2009 ist eine Novelle zum Verbrechenopfergesetz in Kraft getreten, die erweiterte Hilfsmöglichkeiten für Verbrechenopfer vorsieht.**

**Für Opfer, die eine schwere Körperverletzung erleiden, wird eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 1.000, geleistet. Bei schweren Dauerfolgen gebührt ein Betrag in Höhe von € 5.000,00.**

**Die Novelle gilt für Verletzungen aufgrund von Straftaten, die nach dem 31. Mai 2009 begangen wurden.**

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bundessozialamt OÖ**  
www.bundessozialamt.gv.at

## 6.3 IMPFGESCHÄDIGTE

**Anspruch** auf Entschädigung haben Personen, die

- durch die bis 1980 vorgeschriebene Pockenschutzimpfung
- durch eine im Mutter-Kind-Pass empfohlene Impfung
- durch eine mit Verordnung des Gesundheitsministeriums empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Die Impfung muss in Österreich erfolgt sein. Anspruch auf Entschädigung haben auch nicht österreichische Staatsbürger/innen.

### Leistungen für Beschädigte

- Beschädigtenrente ab dem 15. Lebensjahr, wenn die Erwerbsfähigkeit in Folge der Impfung länger als drei Monate um mindestens 20 % gemindert ist
- Erhöhungsbetrag für Schwerbeschädigte (einkommensabhängig)
- Pflegezulage (Pflegebeitrag vor dem 15. Lebensjahr)
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz
- Übernahme der Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens
- Übernahme von Rehabilitationskosten
- Auszahlung eines einmaligen Betrages, wenn jemand durch die Impfung keine dauerhafte gesundheitliche Schädigung, jedoch eine schwere Körperverletzung erlitten hat

### Leistungen für Hinterbliebene

- Sterbegeld, Witwen- und Waisenrente, wenn der Tod Folge des Impfschadens war.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bundessozialamt OÖ**  
www.bundessozialamt.gv.at

## 6.4 TUBERKULOSEKRANKE

Anspruch auf Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz haben Personen, bei denen die Krankheit durch ärztlichen Befund festgestellt wurde, sofern sie nicht gleichartige Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger beziehungsweise anderen gesetzlichen Bestimmungen haben (zum Beispiel Krankengeld, Entgeltfortzahlung).

### Achtung:

Jede Erkrankung an Tuberkulose ist innerhalb von drei Tagen nach Stellung der Diagnose vom behandelnden Arzt/von der behandelnden Ärztin der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Es besteht Behandlungspflicht!

**Leistungen für Tuberkulosekranke**

- medizinische und berufliche Rehabilitation
- Pflege in Krankenanstalten  
Genesungsheimen und Kuranstalten
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs
- außerdem kann Sozialhilfe für Tuberkuloseerkrankte bezogen werden.

**Anträge** sind schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise beim Magistrat einzubringen.

### **6.5 Oö. PATIENTEN- ENTSCHÄDIGUNGSFONDS (ohne Rechtsanspruch)**

Ein Antrag kann von Patienten gestellt werden, denen durch die Behandlung in einer oberösterreichischen Krankenanstalt (ausgenommen Diakonissen Krankenhaus) ein Schaden entstanden ist.

Das Schadensereignis muss ab 1.1.2001 eingetreten sein.

Die Haftung der Krankenanstalt (des Rechtsträgers) darf nicht eindeutig gegeben sein, d.h. es muss vor Antragstellung eine Prüfung der Haftung durch die Oö. Patienten- und Pflegevertretung oder durch die Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle bei der Ärztekammer für Oö. durchgeführt worden sein. Ein Antrag ist binnen eines Jahres nach Abschluss der Prüfung einzubringen.

Über den Antrag entscheidet die Oö. Entschädigungskommission.

Die Maximalentschädigung beträgt 70.000,- Euro.

Gegen die Entscheidung der Oö. Entschädigungskommission gibt es kein Rechtsmittel.

#### **WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Oö. Patienten- und Pflegevertretung**  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Telefon: 0732/7720-14215  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

### **6.6 OPFER DER POLITISCHEN VERFOLGUNG**

Nach dem Opferfürsorgegesetz gibt es für Opfer Amtsbescheinigungen oder Opferaussweise (auch für Hinterbliebene).

Der Antrag ist beim Amt der Oö. Landesregierung zu stellen.

## 7. ERMÄSSIGUNGEN

### 7.1. Oö. FAMILIENKARTE MIT ÖBB VORTEILSCARD-FUNKTION

#### Anspruchsvoraussetzungen

- Der Hauptwohnsitz der Eltern bzw. des Elternteiles mit denen/dem das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben), ist in Oberösterreich.
- Für mindestens ein Kind wird Familienbeihilfe nach dem FLAG bezogen.
- Von ausländischen Staatsbürgern/innen (ausgenommen Bürger/innen eines Mitgliedstaates der EU) ist der Nachweis eines Aufenthaltstitels (gültige Niederlassungsbewilligung oder positiver Asylbescheid) anzuschließen.
- Elternteile, die getrennt von ihrem Kind (ihren Kindern) leben, können eine Familienkarte beantragen, wenn aus einer Scheidungsurkunde oder Unterhaltsvereinbarung hervorgeht, dass ein Besuchsrecht besteht und der Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin sowie des Kindes (der Kinder) in Oberösterreich liegt. (Kopie der Scheidungsurkunde bzw. Unterhaltsvereinbarung **und** Meldezettel des Kindes/der Kinder beilegen!)

#### Erhalt und Gültigkeitsdauer

- Die Oö Familienkarte mit ÖBB VORTEILScard-Funktion wird dem Antragsteller/der Antragstellerin zugesandt.
- Die Oö Familienkarte mit ÖBB VORTEILScard-Funktion ist bis max. bis 30. 6. 2014 gültig, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, ab welchem für ein Kind keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird.

#### Vorteile

- Ermäßigungen bei verschiedenen oberösterreichischen Betrieben (z. B. im Freizeit-, Gastronomie und Dienstleistungsbereich).
- Kostenlose Kinderunfallversicherung bis zum Schuleintritt.
- Kostenlose Zusendung der neuesten Ausgabe des Oö Familienjournals (enthält die aktuelle

Liste der Partner/innenbetriebe und deren spezielle Angebote sowie Informationen

- Einladung zur kostenlosen Teilnahme an Veranstaltungen des Familienreferates des Landes Oö.
- Ständige Information der Familienkartenbesitzer/innen über alle Neuerungen und Änderungen bei familienfreundlichen Förderungsmaßnahmen und familienorientierten Aktionen des Landes Oö.
- Gratisbezug der Publikationen des Familienreferates, wie z.B. Kinder und Medien, Eltern bleiben Eltern, Leitfaden für Alleinerziehende, Sicher groß werden, usw.
- Günstige Bahnfahrten in ganz Österreich auf dem Streckennetz der ÖBB und auch bei der Privatbahn Stern & Hafferl Oö. (mind. 45% Ermäßigung für Elternteile, Kinder unter 15 Jahre gratis, Vorteilspreis für Jugendliche über 15 Jahre)

#### Dauer:

Die Oö. Familienkarte ist 5 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, ab welchem für kein Kind mehr Familienbeihilfe bezogen wird. Nach Ablauf der Gültigkeit kann unter den angegebenen Voraussetzungen erneut eine Karte beantragt werden.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Telefonische Auskünfte:**  
0732 - 7720-11550 und 16263
- ◆ **Schriftliche Anfragen:**  
Amt der Oö. Landesregierung,  
Familienreferat  
familienreferat@ooe.gv.at  
Fax: 0732 - 7720-216 455

#### ANTRAGSFORMULARE:

- ◆ bei den **Gemeindeämtern und Magistraten**
- ◆ **Bezirkshauptmannschaften**
- ◆ beim **Familienreferat** im Amt der Oö. Landesregierung und unter
- ◆ [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)

### 7.1.1 Gratis-Unfallversicherung für den "Arbeitsplatz Haushalt und Familie"

Die/der Mutter/Vater ist kostenlos und automatisch in den ersten drei Lebensjahren des Kindes versichert. Das Land OÖ. zahlt die Versicherungsprämie. Danach kann sich die/der Mutter/Vater, deren/dessen Kind älter als drei Jahre ist, bis maximal zum 15. Lebensjahr des jüngsten Kindes, über Antrag für nur 3,60 € Jahresprämie in die Gruppenunfallversicherung aufnehmen lassen.

#### Versicherungsleistungen bei Unfällen in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung:

- Bei Unfallinvalidität bis zu € 18.500,00 (lineare Leistung ab 1% Invaliditätsgrad)
- Unfalltod € 7.500,00
- Kosten für außerfamiliäre Haushaltshilfe ab dem 8. Tag nach dem Unfall für max. 10 Tage bis zu € 40,00 pro Tag.
- Folgen von Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene FSME und Borreliose

#### ANTRAGSFORMULARE UND INFORMATIONEN:

- ◆ **Gemeindeämter** (Magistrate),
- ◆ **Bürgerservicestelle** bzw. Familienreferat des Landes Oö

### 7.1.2 Kostenlose Kinderunfallversicherung

Jedes Kind ist bis zum Schuleintritt unfallversichert, sobald es in der Familienkarte eingetragen ist. Die Versicherungsprämie übernimmt das Land Oberösterreich.

#### Versicherungsleistungen:

- Unfallkosten bis zu € 3.000,00 (Heil-, Rückhol- und Bergungskosten, inkl. Hubschrauberbergung weltweit)
- Unfallinvalidität bis zu € 37.000,00
- Unfalltod € 6.000,00
- Folgen von Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene FSME und Borreliose
- Unfalldeckung weltweit rund um die Uhr

- Begleitkosten bis € 1.000,--

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**, Familienreferat  
0732 - 7720-11831 oder 11832
- ◆ [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) und [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)

### 7.1.3 OÖ Wintersportwochen

Um die finanziellen Belastungen bei Wintersportwochen für Eltern zu verringern erhalten alle teilnehmenden Schüler aus oberösterreichischen Schulen einen Gutschein, der die kostenlose Inanspruchnahme von Schiliften und Seilbahnen) in den oberösterreichischen Schigebieten ermöglicht, zur Verfügung gestellt.

Voraussetzungen:

- Ein Mindestausmaß von 4 aufeinander folgenden Tagen (ganztägig)
- Antragstellung mindestens 6 Wochen von Antritt der Wintersportwoche durch die Schule
- Die Wintersportwoche wird in einem oberösterreichischen Schigebiet durchgeführt

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ Amt der Oö. Landesregierung, Familienreferat, [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at), Tel.: 0732/7720-11192 oder 11610

## 7.2 AKTIVPASS

### 7.2.1 Linzer Aktivpass

**Den Linzer Aktivpass erhalten** alle volljährigen Linzer Bürger/innen mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis € 1.077,00 (täglich € 41,32 und jährlich € 15.081) und Hauptwohnsitz in Linz.

**Vorzulegen ist** der aktuelle Einkommensnachweis bzw. bei Asylwerber/innen: Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung) und jedenfalls ein Foto.

### Ohne Berücksichtigung der Einkommensgrenze bezugsberechtigt sind:

- Langzeitarbeitslose gegen Vorlage des AMS-Bescheides, dass länger als ein Jahr ohne Unterbrechung ein AMS-Bezug gegeben war.

### Anspruchsberechtigt ohne Hauptwohnsitz in Linz sind:

- Präsenz- und Zivildienstler, die in Linz ihren Dienst versehen, bei Vorlage des Zuweisungsbescheides bzw. Einberufungsbefehles
- Student/innen mit Nebenwohnsitz in Linz, bei Vorlage der Student/inn/encard oder Inskriptionsbestätigung.
- Betreute, die in Linzer Wohnprojekten von Sozialvereinen oder einer Linzer Behinderteneinrichtung leben, bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung.

### Zusätzlich anspruchsberechtigt mit Hauptwohnsitz in Linz sind

- Schulabgänger/innen, bei Vorlage des Abgangszeugnisses bzw. einer Austrittsbestätigung.
- Jugendliche in Ausbildung (ohne Lehrvertrag) gegen Vorlage des Ausbildungsvertrages.
- arbeitslose Jugendliche bei Vorlage einer aktuellen AMS-Bestätigung.

Begleitpersonen von Behinderten:

Wenn ein/e Aktivpass-InhaberIn wegen einer Beeinträchtigung eine Begleitperson benötigt, wird das im Aktivpass vermerkt. Damit erhält die jeweilige Begleitperson ebenfalls Vergünstigungen.

Den Aktivpass ohne Ermäßigung für Linz Linien erhalten

- Schüler/innen und Lehrlinge, die eine Schüler/innen- oder Lehrlingsfreifahrt beanspruchen können.

### Leistungen

Ermäßigungen bei:

- Linz Linien (Monatskarte zum Preis von 10,00 € sowie Einzelfahrscheine MINI=MIDI,

MIDI=Tageskarte),

- Linz Service (Hallenbad, Freibad, Eishalle)
- Veranstaltungen von LIVA, Posthof, Kulturamt, OK Offenes Kulturhaus OÖ, Landesmuseum und Landestheater (an bestimmten Tagen, bei bestimmten Veranstaltungen), Lentos, Nordico
- VHS (ausgen. bereits ermäßigte Kurse) Frauengesundheitszentrum (Seminare) Stadtbibliotheken, Musikschule der Stadt Linz
- Hundeabgabe über Antrag. Gratis Eintritt:
- Botanischer Garten, etc.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Magistrat Linz**, Bürgerservice  
0732 - 7070-0
- ◆ [info@mag.linz.at](mailto:info@mag.linz.at)

### 7.2.2 REVA-Aktivpass

Den REVA-Aktivpass erhalten Bürger/innen der fünf REVA-Gemeinden (Attnang-Puchheim, Lenzing, Regau, Timelkam und Vöcklabruck) mit einem niedrigen Einkommen.

### Leistungen

Ermäßigte Tarife für Stadtbus, Hallenbäder & Sauna, Freibäder, Eislaufhalle, Star Movie Regau, Lichtspiele Lenzing und filmtheater Vöcklabruck, Kulturveranstaltungen, Büchereien, Fußballspiele etc.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Stadtamt Attnang-Puchheim**  
07674 - 615
- ◆ **Marktgemeindeamt Lenzing**  
07672 - 92955
- ◆ **Marktgemeindeamt Regau**  
07672 - 23102-10
- ◆ **Marktgemeindeamt Timelkam**  
07672 - 95105-60
- ◆ **Stadtamt Vöcklabruck**  
07672 - 760-219 oder 220

### 7.3 ÖBB-ERMÄSSIGUNGEN

Neben der Vorteilscard Classic (für alle, um € 99,90 erhältlich) bieten die ÖBB die Vorteilscard für bestimmte Personengruppen zu deutlich ermäßigten Preisen. Diese gibt es für Familien, Senior/inn/en und Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die Vorteilscard Classic ist auf Wunsch nun auch kostenlos mit der Funktion der Oö. Familiencard bzw. der Vorteilscard Familie ausstattbar.

#### Leistungen:

45% (bzw. bei Internetbuchung, Handyticketing und Fahrkartenautomaten 50%) Ermäßigung bei Bahnfahrten (ÖBB und Privatbahnen) innerhalb Österreichs, zudem verschiedenste Ermäßigungen und vieles mehr.

Einmalige Vorteilscard-Gebühren	
Vorteilscard Senior/innen	26,90
Vorteilscard < 26	19,90
Vorteilscard Familie	19,90
Vorteilscard Spezial	19,90
Vorteilscard Blind	18,90

#### Vorteilscard Senior/innen

Für Frauen ab dem vollendeten 60. Lj. und Männer ab dem vollendeten 65. Lj.

#### Vorteilscard Familie

Für Familien oder Alleinerhalter/innen bereits ab einem Kind (ein Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird, muss bei den Reisen anwesend sein).

#### Vorteilscard Spezial

Berechtigungs Voraussetzungen

- der Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz mit einer Eintragung der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % oder
- der Bezug eines Pflegegeldes oder
- einer anderen vergleichbaren Leistung bzw. einer Versehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %) oder
- Versorgungsberechtigung nach dem Heeresversorgungsgesetz

Bürger/innen anderer Staaten erhalten die Vorteilscard Spezial, wenn ein amtlicher Aus-

weis vorgelegt wird, der dem Inhalt nach dem Behindertenpass § 40 des Bundesbehindertengesetzes entspricht.

Personen, die eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage beziehen, können die Vorteilscard Spezial **gratis** mit einer Gültigkeit von fünf Jahren erhalten.

#### Vorteilscard Blind

Berechtigungs Voraussetzungen

- Bescheinigung eines österreichischen Amtsarztes oder
- Bezug des Pflegegeldes mindestens der Stufe 3 aufgrund der Sehbehinderung

Erhältlich ist die Vorteilscard Blind beim Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverband, [office@blindenverband.at](mailto:office@blindenverband.at).

#### Vorteilscard Schwerkriegsbeschädigte

Berechtigt sind Personen lt. Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 oder des Opferfürsorgegesetzes 1947 mit einer Erwerbsminderung von mindestens 70 %.

Der Nachweis ist dem zuständigen Bundessozialamt zu erbringen und die Vorteilscard Schwerkriegsbeschädigte wird von diesem kostenlos ausgestellt. Der Gültigkeitszeitraum beträgt fünf Jahre.

#### Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen

Rollstuhlfahrer/innen, Blinde und Personen, deren Behindertenpass den Vermerk "Der Inhaber dieses Passes bedarf einer Begleitperson" aufweist können eine Begleitperson unentgeltlich für ihren persönlichen Assistenzbedarf mitnehmen. Partner- und Blindenführhunde werden in der Bahn unentgeltlich befördert.

#### Vorteilscard Österreichisches Bundesheer

Präsenzdiener können während des gesamten Präsenzdienstes kostenlos mit der Bahn unterwegs sein.

#### NÄHERE INFORMATIONEN:

##### ◆ VORTEILScard ServiceLine:

0810 - 966200 [vorteilscard@is.oebb.at](mailto:vorteilscard@is.oebb.at)

##### ◆ Sozialservice im BSB Landesstelle OÖ,

05 - 9988 - 4219 oder 4237

[bundessozialamt.ooe@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ooe@basb.gv.at)

## 8. ABSETZBETRÄGE

### 8.1 ALLEINVERDIENER/INNEN- /ALLEINERZIEHER/INNEN- ABSETZBETRAG

#### Alleinverdiener/innenabsetzbetrag

Der bisherige AlleinverdienerInnenabsetzbetrag wurde novelliert und fällt in seiner bisherigen Form weg. Sie haben Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, wenn Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin nicht mehr als € 6.000 im Kalenderjahr verdient hat und Sie für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben.

Steht Ihnen der AVAB zu, so wird Ihre Lohnsteuer verringert. Und zwar um folgende jährliche Beträge:

€494,- bei einem Kind, für das Sie Familienbeihilfe erhalten  
 €669,- bei zwei Kindern, für die Sie Familienbeihilfe erhalten  
 zusätzlich € 220,- für das dritte und jedes weitere Kind, für die Sie Familienbeihilfe erhalten

#### Alleinerzieher/innenabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben und in diesem Zeitraum mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft gelebt haben.

Steht Ihnen der AEAB zu, so wird Ihre Lohnsteuer verringert. Und zwar um folgende Beträge:

€494,- bei einem Kind für das Sie Familienbeihilfe erhalten  
 €669,- bei zwei Kindern für die Sie Familienbeihilfe erhalten  
 zusätzlich € 220,- für das dritte und jedes weitere Kind für die Sie Familienbeihilfe erhalten.

### 8.2 KINDERABSETZBETRAG UND UNTERHALTSABSETZBETRAG

#### Kinderabsetzbetrag

Jeder steuerpflichtigen Person, welcher Familienbeihilfe gewährt wird, steht ein Kinderabsetzbetrag zu, der die Unterhaltsbelastung abgelten soll.

Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und beträgt einheitlich

monatlich pro Kind. 58,40

Der Kinderabsetzbetrag wird in jedem Fall, auch im Fall keiner oder nur geringer Steuerleistung, ausbezahlt. Empfänger/in des Kinderabsetzbetrages ist jener Elternteil, der auch die Familienbeihilfe bezieht. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.

Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu.

#### Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe von:

Für das 1. Kind: 29,20  
 Für das 2. Kind: 43,80  
 Für das 3. und jedes weitere Kind: 58,40

Dieser Absetzbetrag muss bei der Arbeitnehmer/innenveranlagung geltend gemacht werden.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ Arbeitgeber/in
- ◆ Finanzamt des Wohnsitzes



## II. Beratungs- und Betreuungsangebote

Pflege	S. 70
Mobile Dienste	S. 74
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	S. 76
Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen	S. 80
Angebote für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder Mehrfachbeeinträchtigung	S. 80
Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	S. 90
Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	S. 96
Geschlechtsspezifische Angebote	S. 100

## 1. PFLEGE

### 1.1 BERATUNG UND INFORMATION FÜR PFLEGENDE

Das **Pflegetelefon** – Beratung für Pflegende unter der Nummer 0800/201 622 und **www.pflegedaheim.at** – Die Plattform für pflegende Angehörige sind Beratungsangebote des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Diese Beratungsangebote richten sich an pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und an alle Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind und umfassen die Beantwortung aller Fragen in diesem Zusammenhang sowie Informationen zu folgenden Themenbereichen:

- Pflegegeld
- sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen
- Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- Hilfsmittel, Heilbehelfe, Adaptierungen
- finanzielle Hilfen und Förderungen
- Familienhospizkarenz

#### PFLEGETELEFON

**Beratung österreichweit kostenlos und vertraulich unter**

Tel. 0800 - 20 16 22, Fax 0800 - 22 04 90  
 pflegetelefon@bmask.gv.at

#### Hinweis:

Auch die Caritas Beratungsstelle für pflegende Angehörige in Linz informiert über alle Belange in Zusammenhang mit Pflege.

**Siehe Adressteil**

Über das Online-Portal **www.einfachleben.at** finden Sie alle Anbieter/innen von Produkten und Dienstleistungen, die in der häuslichen Pflege benötigt werden. Dies sind z.B. Sanitätshäuser,

Bandagist/inn/en, Orthopädietechniker/innen, Optiker/innen, Hörgeräteakustiker/innen und viele mehr.

**Eine Liste privater und öffentlicher Betreuungsangebote im Pflegefall zu Hause (Mobile Dienste) und bei Demenz finden Sie ab Seite 104.**

### 1.2 ÜBERLEITUNGSPFLEGE

Personen, die nach einem Spitalsaufenthalt noch auf fremde Hilfe angewiesen sind, können in fast allen öö. Spitälern die Überleitungspflege in Anspruch nehmen. Insbesondere bei Entlassungen kurz vor dem Wochenende oder vor Feiertagen kommt es zwischen dem Spital und der Pflege zu Hause zu einer Betreuungslücke. Diese zu schließen ist Ziel und Aufgabe des eigens dafür ausgebildeten Überleitungspflegepersonals.

Überleitungspflege schafft eine Verbindung zwischen Krankenhaus, sozialen Einrichtungen und dem Zuhause, damit die Patient/inn/en nach dem Spitalsaufenthalt optimal in ihre gewohnte Lebensform begleitet und die pflegenden Vertrauenspersonen unterstützt werden. Sie reicht von individueller pflegerischer und sozialer Beratung in allen Fragen der Erkrankung bis hin zur persönlichen und telefonischen Nachbetreuung im Sinne einer Starthilfe.

#### NÄHERE INFORMATIONEN

- ◆ in den öö. Spitälern

### 1.3 24-STUNDEN-BETREUUNG

#### Fördermodell des Sozialministeriums

Pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige können für die Kosten einer 24-Stunden-Betreuung seit 1.11. 2008 folgende Förderungen in Anspruch nehmen:

- Bis zu € 1.100,- pro Monat (wenn Arbeitsverhältnisse vorliegen)
- Bis zu € 550,- pro Monat (wenn Werkverträge vorliegen)
- Die Betreuung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes.

**Seit 1.11.2008 ist die finanzielle Unterstützung der 24-Stundenbetreuung unabhängig des Vermögens möglich.**

#### **Voraussetzungen:**

- Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung
- Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz
- Seit 1.1.2009 muss die Betreuungskraft eine theoretische Ausbildung entsprechend jener eines/r Heimhelfers/in aufweisen oder seit mindestens 6 Monaten die Betreuung des/der Förderwerber/s/in sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter

Bei Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze liegt bei € 2.500,00 monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen und Unfallrenten unberücksichtigt bleiben.

#### **INFORMATIONEN:**

- ◆ Anlaufstelle ist das Bundessozialamt mit seinen 9 Landesstellen.
- ◆ Es gibt eine eigens dafür eingerichtete kostenlose Hotline unter 0800 - 22 03 03

#### **WEITERE INFORMATIONEN ZUM PFLEGEMODELL SOWIE MUSTERVERTRÄGE FÜR DIE PERSONENBETREUUNG FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG EINER SELBSTSTÄNDIGEN BETREUUNGSKRAFT**

- ◆ [www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at)

## **1.4 FAMILIENHOSPIZKARENZ**

Seit 1. Juli 2002 gibt es in Österreich einen Rechtsanspruch auf Herabsetzung, Änderung oder Freistellung von der Normalarbeitszeit zur Begleitung sterbender Angehöriger oder zur Betreuung eines im Haushalt lebenden schwerst-erkrankten Kindes.

**Für folgenden Personenkreis** kann Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden:

Zur Sterbebegleitung:

Ehepartner/innen, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkel, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, Lebensgefährt/inn/en und Geschwister

Zur Pflege eines schwerst erkrankten Kindes im gemeinsamen Haushalt:

leibliche Kinder, Stiefkinder, Kinder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin und für Wahl- und Pflegekinder

#### **Dauer**

Zur Sterbebegleitung: grundsätzlich 3 Monate  
Verlängerung auf 6 Monate möglich

Zur Pflege eines schwersterkrankten Kindes: grundsätzlich 5 Monate, Verlängerung auf 9 Monate möglich

Arbeitnehmer/innen sind während der Familienhospizkarenz ab dem Tag der Meldung bis 4 Wochen nach Ende der Karenz vor Kündigung geschützt: sie bleiben kranken- und pensions-versichert.

#### **Antragstellung**

Der/die Arbeitgeber/in muss schriftlich unter Angabe des Grundes für die Betreuung informiert werden. Der/die Arbeitnehmer/in kann bereits 5 Tage nach Bekanntgabe die Karenz antreten.

Bei finanzieller Notlage wird Unterstützung in Form des **Familienhospizkarenz-Härteausgleichs** (siehe Kapitel Beihilfen) oder von Pflegegeld gewährt.

**INFORMATIONEN:**

- ◆ **Bürgerservice des BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**  
0810 - 201 622  
<http://www.bmask.gv.at>

**INFORMATIONEN ZUM FAMILIENHOSPIZ-KARENZ-HÄRTEAUSGLEICH:**

- ◆ **Familienservice des BMWFJ**  
0800 - 240 262  
[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

**Adressen zur Familienhospiz siehe Seite 104**

**1.5 PENSIONSVERSICHERUNG FÜR PFLEGEPERSONEN**

**Siehe Kapitel Sozialversicherung Seite 14**

**1.6 ALTENFACHBETREUUNG**

Die Altenfachbetreuung besteht in der Betreuung von vorwiegend aus Altersgründen betreuungs- und hilfebedürftigen Menschen. Ausgehend von der ganzheitlichen Erfassung der spezifischen Lebenssituation zielt sie insbesondere darauf ab,

- gezielt durch aktivierende Betreuung und Hilfe auf die individuellen Bedürfnisse der Klienten einzugehen,
- den betreuungs- und hilfebedürftigen Menschen ein lebenswertes soziales Umfeld zu erhalten und ihnen ein Altern, und damit letztlich auch ein Sterben in Würde, zu ermöglichen.

**NÄHERE INFORMATIONEN ZU AUSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN**

- ◆ Altenbetreuungsschule des Landes Oberösterreich  
[www.altenbetreuungsschule.at](http://www.altenbetreuungsschule.at)

**1.7 ALTEN- UND PFLEGEHEIME**

Zur Kostendeckung der Heimentgelte wird die Pension, das Pflegegeld bzw. das Vermögen (abzüglich Freibetrag) herangezogen. Ist das Einkommen eines/r Heimbewohners/in zu gering, kann beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) Sozialhilfe beantragt werden.

Jedem/r Heimbewohner/in verbleiben grundsätzlich folgende Einkünfte:

- 20% einer allfälligen Pension oder Rente (Ruhe- oder Versorgungsgenuss)
- Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)
- aus dem Pflegegeld ein Betrag in Höhe von jedenfalls 10 % der Stufe 3

Beim Vermögen bleiben € 12.000,00 unberücksichtigt.

Auskünfte über die Aufnahme in Alten- und Pflegeheime erteilen die Heimverwaltung, das Gemeindeamt sowie die Bezirkshauptmannschaft/Magistrat (Sozialamt) und die Sozialberatungsstellen.

**INFORMATIONEN ÜBER KURZZEITPFLEGEPLÄTZE:**

- ◆ [www.altenheime.org](http://www.altenheime.org)

**ÜBERSICHT ÜBER ALLE ANERKANNTEN ALTEN- UND PFLEGEHEIME**

- ◆ [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
- Gesellschaft und Soziales - Rubrik  
Altenbetreuung und -pflege

**1.8 HEIMAUF SICHT**

Das unabhängige Team der Heimaufsicht kümmert sich um Anliegen und Probleme im Bereich der Alten- und Pflegeheime. Es besteht aus Expert/innen der Abteilung Soziales, der Abteilung Gesundheit und der Bauabteilung des Landes OÖ.

**Erreichbarkeit:**

Mo, Di und Do von 8.00 - 18.00 Uhr

Mi und Fr von 8.00 - 13.00 Uhr  
unter der Tel.Nr. 0732 - 7720-14044

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Soziales  
altenheimqualitaet@ooe.gv.at

Hier sind auch **Folder, Plakate und Aufkleber** erhältlich.

## **1.9 VERTRETUNG VON PATIENT/INNEN UND BEWOHNER/INNEN IN ALTEN- UND PFLEGEHEIMEN**

### **1.9.1 Patient/innen/vertretung**

#### **Aufgaben und Zuständigkeit**

Die **Oö. Patient/inn/envertretung** ist zuständig für die Aufklärung von Missständen, die Behandlung von Beschwerden und die Erteilung von Auskünften, die jeweils mit dem Aufenthalt eines Patienten/einer Patientin in einer oberösterreichischen Krankenanstalt zusammenhängen.

Die **Oö. Pflegevertretung** ist zuständig für Bewohner/innen von Alten- und Pflegeheimen oder von Einrichtungen der Behindertenhilfe bei Streitfällen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung und Hilfe.

**Adresse siehe Seite 106**

### **1.9.2 Bewohner/-innen/vertretung**

Die Bewohnerververtretung ist Teil des "Vertretungsnetz Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung (VSP)" und vertritt Menschen in Alten-/Behinderteneinrichtungen und Krankenanstalten, die von Freiheitsbeschränkungen betroffen sind.

**Adresse siehe Seite 142**

## 2. MOBILE DIENSTE

### 2.1 FAMILIENHILFE, LANGZEITHILFE

Familienhelferinnen übernehmen gegen einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag für einen begrenzten Zeitraum die Haushaltsführung, die Pflege und Betreuung der Kinder und anderer Familienmitglieder, wenn der betreuende Elternteil wegen plötzlicher Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht dazu in der Lage ist.

Bei „besonderen“ Umständen (Tod, Unfall oder schwere Krankheit der Eltern/eines Elternteiles, mindestens 2 Kinder unter 15 Jahren) können derartige Hilfeleistungen auch als „Langzeithilfe“ gewährt werden.

#### AUSKÜNFTE:

- ◆ **Caritas für Betreuung und Pflege, Mobile Dienste**  
4021 Linz, Hafnerstraße 28,  
Tel. 0732 - 7610-2420
- ◆ Sozialabteilungen der **Bezirkshauptmannschaften/Magistrate** des Landes OÖ.
- ◆ **Sozialberatungsstellen**

### 2.2 OÖ. RUFHILFE

Ältere und vorwiegend alleinlebende Personen haben die Möglichkeit, ihren Telefonapparat an das Notrufsystem der Oö. Rufhilfe anzuschließen. Die monatlichen Kosten betragen € 18,17.

#### AUSKÜNFTE:

- ◆ **Oö. Landesverband des Öst. Roten Kreuzes**, 4010 Linz, Körnerstr 28  
0732 - 7644-182
- ◆ **Arbeiter-Samariterbund Österreich**,  
4040 Linz, Reindlstraße 24  
0732 - 736466  
für den Bereich der Stadt Linz und Umgebung sowie in den Gemeinden Alkoven und Feldkirchen/D.

### 2.3 HAUSKRANKENPFLEGE, MOBILE BETREUUNG UND HILFE, ESSEN AUF RÄDERN

**(Soziale) Hauskrankenpflege, mobile Betreuung und Hilfe** können Personen erhalten, die sich wegen Krankheit, Beeinträchtigungen oder Pflegebedürftigkeit in einer besonderen sozialen Lage befinden und der Hilfe und Betreuung durch eine andere Person bedürfen.

**Mahlzeitendienste** können Personen in Anspruch nehmen, die nicht mehr in der Lage sind, sich täglich eine warme Mahlzeit zuzubereiten.

Für die Inanspruchnahme ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. Bei der (sozialen) Hauskrankenpflege, der mobilen Betreuung und Hilfe ist dessen Höhe vom Bezug eines Pflegegeldes sowie vom Einkommen abhängig.

Angefordert werden können diese Hilfen beim Wohnsitzgemeindeamt oder bei den Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften/Magistrate und den Sozialberatungsstellen. Hauskrankenpflege wird über Veranlassung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin durchgeführt.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)**  
(Themen - Gesellschaft und Soziales  
- Altenbetreuung und -pflege - Mobile Dienste)

## 2.4 BETREUBARES WOHNEN

Betreubare Wohnungen sind barrierefreie, behindertengerechte Mietwohnungen (ca. 50 m<sup>2</sup>) in Verbindung mit einer rund um die Uhr besetzten Notrufanlage und einer sozialen Betreuung durch eine fachlich geeignete Ansprechperson im Ausmaß von 2 Stunden pro Monat und Wohnung. Notruf und Ansprechperson werden von den Mieter/innen in Form eines monatlichen Betreuungszuschlages finanziert. Die Errichtung der betreubaren Wohnungen wird mit einer Sonderförderung (90 % Wohnbauförderung statt der üblichen 60 %) finanziert.

**Zielgruppe** sind Personen, die ohne das Angebot einer betreubaren Wohnung möglicherweise einen Heimplatz in Anspruch nehmen würden oder müssten.

Das sind im besonderen:

- Ältere Menschen (über 70-jährige)
- Menschen mit leichtem bis mittlerem Pflegebedarf (Pflegegeldbezug, Rollstuhlfahrer)
- 60-jährige und älter mit schlechter Wohnsituation (kein Lift, schlechte Heizung, entlegene Lage)
- Ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung, die über Empfehlung der mobilen Dienste aufgrund einer besonderen sozialen Situation vorgeschlagen werden.

Die Vergabe der betreubaren Wohnungen obliegt den jeweiligen Gemeinden bzw. in Linz den jeweiligen Genossenschaften.

### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
(Themen - Gesellschaft und Soziales - Altenbetreuung und -pflege - Betreubares Wohnen)

## 3. ANGEBOTE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN

### 3.1 ELTERN-/MUTTERBERATUNG

In der Eltern-/Mutterberatung stehen Expert/inn/en für alle Fragen rund ums Baby und Kleinkind zur Verfügung - z.B. Erziehungsfragen, Entwicklung und Förderung des Babys, Ernährung und Gesundheit. Eltern-/Mutterberatung gibt es an rund 270 Standorten und in den 5 IGLU-Beratungsstellen.

**Siehe Adressteil Seite 106,108.**

**Ort und Zeit der Eltern-/Mutterberatung** in Ihrer Nähe erfahren Sie bei der Jugendwohlfahrt in Ihrer Bezirkshauptmannschaft/Ihrem Magistrat.

### 3.2 ERZIEHUNGSPROBLEME

Wenn familiäre Probleme zur echten Belastung werden, sind meist die Kinder die Leidtragenden. Eltern, Elternteile oder Angehörige, die nicht mehr weiter wissen, können sich an die Jugendwohlfahrt wenden. Hier arbeiten Expert/inn/en, die Eltern und Kindern vorbeugend, aber auch bei akuten Problemen zur Seite stehen.

**Ansprechpartner sind die Familienberatungsstellen des Landes OÖ (siehe Adressteil S. 106) bzw. die Jugendwohlfahrt an Ihrer BH/Ihrem Magistrat.**

### 3.3 VATERSCHAFTSANERKENNTNIS

Wenn ein Kind unehelich geboren wird, kann der Kindesvater sein Kind entweder beim Standesamt, Bezirksgericht, vor einem Notar oder beim Jugendamt seiner Bezirkshauptmannschaft/seines Magistrates anerkennen. Der Vater benötigt dazu seine Geburtsurkunde, seinen Staatsbürgerschaftsnachweis, einen Personalausweis und den Meldezettel.

Wenn ein Vater sich nicht zu seinem Kind bekennt, unterstützt die Jugendwohlfahrt die Mutter – wenn diese schriftlich zustimmt - bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft, indem sie einen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung bei Gericht einbringt.

#### NÄHERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Jugendwohlfahrt** Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrates  
[www.jugendwohlfahrt-ooe.at](http://www.jugendwohlfahrt-ooe.at)

### 3.4 UNTERHALT

Nach der Rechtsprechung stehen Kindern innerhalb bestimmter Altersstufen folgende Prozentsätze des Nettoeinkommens des/der Unterhaltspflichtigen zu:

0 - 6 Jahre	16 %
6 - 10 Jahre	18 %
10 - 15 Jahre	20 %
über 15 Jahre	22 %

Bei weiteren Sorgepflichten (weitere Kinder, einkommenslose Ehepartner/innen) werden diese Prozentsätze reduziert.

Die Unterhaltspflicht der Eltern endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Diese tritt z.B. bei längerer Schulausbildung/Studium erst nach der Volljährigkeit ein. Die Unterhaltsfestsetzung kann bei der Jugendwohlfahrt oder beim Bezirksgericht vorgenommen werden.

#### NÄHERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Jugendwohlfahrt** Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrates

### 3.5 KINDERBETREUUNG

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, fördert die Direktion Bildung und Gesellschaft verschiedene Angebote der Kinderbetreuung.

Im Rahmen des beitragsfreien Kindergartens können Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt den Kindergarten beitragsfrei besuchen. In Krabbelstuben werden Kinder mit Hauptzielgruppe von 1 - 3 Jahren in

Krabbelstubengruppen (10 Kinder/Gruppe) betreut. Auch hier gilt die Beitragsfreiheit ab dem vollendeten 30. Lebensmonat

Eine besonders flexible Form der Betreuung von Kindern bis zu 16 Jahren bieten Tageseltern an. Hier arbeitet die Direktion Bildung und Gesellschaft - Gruppe Kinderbetreuung - mit den Tageseltern-Vereinen zusammen, die für die Ausbildung, Begleitung und Vermittlung zuständig sind.

#### NÄHERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
0732 - 7720-14929 bzw. 15743  
bgd.post@ooe.gv.at

### 3.6 ELTERN-KIND-ZENTREN

Die Jugendwohlfahrt fördert zahlreiche Eltern-Kind-Zentren in OÖ. Diese Zentren bieten Angebote wie Spielgruppen, Elternrunden, Beratung in Erziehungsfragen, Bildungs- und Freizeitangebote usw.

Ziel ist, die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und die Kinder in Ihrer Entwicklung zu fördern.

#### ADRESSEN UNTER

- ◆ [www.jugendwohlfahrt-ooe.at](http://www.jugendwohlfahrt-ooe.at)

### 3.7 ELTERNSCHULEN

Elternschulen sind mehrwöchige Kurse, Workshops, Seminare und Vorträge, die regional angeboten werden. Ziel ist es, Eltern von Kindern im Alter von 0-14 Jahren zu informieren.

**Informationen** zu den Kursen erhalten Sie bei folgenden Organisationen:

- ◆ **SCHEZ Schul- und Erziehungszentrum**  
Tel. 0732 - 603140
- ◆ **Pädagogische Aktion für OÖ.**  
Tel. 0732 - 782266
- ◆ **Familienakademie der OÖ. Kinderfreunde**  
Tel. 0732 - 773011-19

### 3.8 LOGOPÄDISCHE BERATUNG

Um Sprachauffälligkeiten bei Kindern rechtzeitig erkennen und behandeln zu können werden im Auftrag der Jugendwohlfahrt jährlich Reihenuntersuchungen in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt. Auch Elterngespräche und Behandlungen der Kinder durch Logopäd/inn/en werden in den Beratungsstellen der Bezirke angeboten.

#### Weitere Informationen:

Amt der Oö. Landesregierung,  
Jugendwohlfahrt  
0732 - 7720-15734

### 3.9 KINDER-ERHOLUNGSAKTION

Im Auftrag der Jugendwohlfahrt werden Kindererholungsaktionen und Kids/Jugendturnusse durchgeführt, um Kindern und Jugendlichen aus schwierigen familiären Situationen einen zweiwöchigen Sommerurlaub zu ermöglichen.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abt. Jugendwohlfahrt  
0732 - 7720-15209

### 3.10 KINDERSCHUTZZENTREN

Im Auftrag der Jugendwohlfahrt wurden in Oö. 6 Kinderschutzzentren eingerichtet, die insbesondere bei Gewalt in und außerhalb der Familie Hilfe anbieten (u.a. Prozessbegleitung für minderjährige Gewaltopfer).

**Siehe Adressteil Seite 106**

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abt. Jugendwohlfahrt  
0732 - 7720-15200

### 3.11 OÖ. KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Die KiJA OÖ ist eine Beratungs- und Ombudsstelle des Amtes der Oö. Landesregierung für Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwachsene, die entweder wegen eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen oder allgemein Fragen zu Kinder- und Jugendthemen haben.

#### INFORMATIONEN UNTER

- ◆ [www.kija-ooe.at](http://www.kija-ooe.at)

Siehe Adressteil Seite 108

### 3.12 STREETWORK

Streetwork wendet sich an jugendliche Randgruppen, die in der Gesellschaft als „störend“ erlebt werden. Durch diese Art der Sozialarbeit können Problemgruppen früher erreicht werden.

Im Rahmen der Jugendwohlfahrt bestehen 17 Streetwork-Stellen.

Siehe Adressteil Seite 112

#### KONTAKTADRESSEN UNTER

- ◆ [www.jugendwohlfahrt-ooe.at](http://www.jugendwohlfahrt-ooe.at)
- ◆ [www.streetwork.at](http://www.streetwork.at)

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abt. Jugendwohlfahrt,  
0732 - 7720-15200

### ÖGJ Jugendzentren

Siehe Adressteil ab Seite 110

### 3.13 ANSTELLUNG VON PFLEGEELTERN

Ein Pflegeelternanteil kann für sozialpädagogische Mehrleistungen zu Sicherung des Pflegeverhältnisses angestellt werden.

Voraussetzungen:

- 1) Der betreffende Pflegeelternanteil muss ein Pflegeelternseminar absolviert haben.

- 2) Das Pflegekind muss sich auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt in der Familie befinden.

Dienstverpflichtungen:

Abhängig vom Stundenausmaß der Anstellung müssen regelmäßig Pflegeelterngruppen, Supervision und Weiterbildung in Anspruch genommen werden.

Stundenausmaß der Anstellung (abhängig von der Anzahl der Pflegekinder):

1 Pflegekind - 7,6 Wochenstunden

2 Pflegekinder - bis zu 11,4 Wochenstunden

3 und mehr Pflegekinder - bis zu 15,2 Wochenstunden

Einkommen (2011):

bei 1 Pflegekind EUR 377,46 btto.

bei 2 Pflegekindern EUR 566,19 btto.

bei 3 Pflegekindern EUR 754,91 btto.

Die angestellte Pflegeperson ist damit voll sozialversichert.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Verein Pflege- und Adoptiveltern OÖ,**  
0732 / 60 66 65  
[www.pflegeeltern.at](http://www.pflegeeltern.at)

### 3.14 SELBST- UND WEITERVER- SICHERUNG VON PFLEGEELTERN

Siehe Kapitel Sozialversicherung Seite 14

### 3.15 JUGENDSERVICE - JUGENDINFO- UND BERATUNGSSTELLE DES LANDES OÖ

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **JugendService des Landes OÖ.**  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1,  
Mo – Fr: 13.00 – 18.00 Uhr  
Tel.: 0732/1799,  
[jugendservice@ooe.gv.at](mailto:jugendservice@ooe.gv.at)



# Hunger auf Kunst & Kultur

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst & Kultur.

Die Aktion Hunger auf Kunst und Kultur\* ermöglicht einkommensschwachen Personen Gratis Eintritt zu Kulturveranstaltungen von mehr als 50 beteiligten KulturpartnerInnen in OÖ.

Ein Netzwerk sozialer Beratungs- und Betreuungsstellen stellt die Ausgabe der dafür nötigen Kulturpässe sicher.

Nähere Informationen:

[www.kunsthunger-ooe.at](http://www.kunsthunger-ooe.at)  
[www.hungeraufkunstundkultur.at](http://www.hungeraufkunstundkultur.at)



\* 2003 vom Schauspielhaus Wien und der Armutskonferenz ins Leben gerufen, seit 2007 auch in OÖ

## 4. ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

### 4.1 OÖ. CHANCENGLEICHHEITSGESETZ

Menschen mit Beeinträchtigungen (mit geistiger, körperlicher, psychischer und/oder Mehrfachbeeinträchtigung) erhalten die erforderlichen Leistungen nach dem Oö. ChG, das mit 1. September 2008 in Kraft getreten ist.

Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen eine Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen.

### 4.2 KOMPETENZÄNDERUNG – ZUGANG ZUR LEISTUNG

Anträge für die Gewährung einer Leistung nach dem Oö. ChG können beim Amt der Oö. Landesregierung, bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate), der Sozialberatungsstelle, in deren Bereich sich die antragstellende Person aufhält, bei der Wohnsitzgemeinde oder bei der Einrichtung, in der eine Leistung derzeit oder künftig in Anspruch genommen wird, eingebracht werden.

Die Entscheidung für die Gewährung einer Leistung erfolgt auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen eines Case-Management-Systems (Assistenzkonferenz) und mit Einbindung des Menschen mit Beeinträchtigungen.

Aufgrund der früher unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, aber auch der spezifischen Eigenart von Beeinträchtigungen, haben sich unterschiedliche Leistungen und Maßnahmen, sowie Inhalte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen entwickelt. Im Folgenden werden daher die unterschiedlichen

Leistungsinhalte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und für Menschen mit einer körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigung getrennt dargestellt.

#### WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN NACHSTEHENDEN LEISTUNGEN ERHALTEN SIE

- ◆ (wenn nicht anders angegeben) bei der **Bedarfskoordinatorin/ beim Bedarfskoordinator der Bezirkshauptmannschaft/des Magistrates.**
- ◆ Auskünfte erhalten Sie auch direkt beim **Leistungserbringer** (Einrichtung), bei den **Sozialberatungsstellen** oder beim **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales.**

### 4.3 ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN, KÖRPERLICHEN UND / ODER MEHRFACHBEEINTRÄCHTIGUNG

#### 4.3.1 Subsidiäres Mindesteinkommen

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist die Gewährung von Geldleistungen, dem Subsidiären Mindesteinkommen, möglich. Menschen mit Beeinträchtigungen können sich durch die finanzielle Unterstützung selbst ihre Mietaufwendungen, Verpflegung, Bekleidung, etc. finanzieren.

Die Gewährung des Subsidiären Mindesteinkommens ist an bestimmte Voraussetzungen wie z. B. Vollendung des 18. Lebensjahres und bescheidmäßige Zuerkennung bestimmter Leistungen nach dem Oö. ChG gebunden. Ob und in welcher Höhe jemand einen Anspruch auf ein Subsidiäres Mindesteinkommen hat, wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geprüft.

### 4.3.2 Allgemeine Frühförderung

Die Frühförderung bietet Kindern mit Entwicklungsverzögerung, Kindern mit Beeinträchtigungen oder Kindern, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, Hilfen an, um die Entwicklung des Kindes im Kreise der Familie zu fördern.

Die Frühförderung kann ab der Geburt und bis zum Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Schule in Anspruch genommen werden. Sie findet zumeist mobil statt (zu Hause in der Familie), kann aber auch ambulant (stundenweise in einer Frühförderstelle) in Anspruch genommen werden.

Neben der allgemeinen Frühförderung, wird die Sehfrühförderung für Kinder mit Sehbeeinträchtigungen und die frühe Kommunikationsförderung für Kinder mit einer sprachlichen Beeinträchtigung angeboten.

Erstberatung und Information sind grundsätzlich kostenlos. Die Kosten der Frühförderung werden fast zur Gänze vom Land Oberösterreich übernommen, die Eltern haben – bei Pflegegeldbezug für das Kind – einen geringfügigen Kostenbeitrag zu entrichten.

**Siehe Übersicht ab Seite 86**

### 4.3.3 Fachberatung für Integration: Integrationskindergärten und heilpädagogische Kindergärten

Die Fachberatung für Integration unterstützt die Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

1. Feststellung des Stützkräftebedarfs (einschließlich der erforderlichen Qualifikation) und Zuteilung der verfügbaren Stützkräftestunden
2. Die Fachberaterin/der Fachberater berät fachlich und nimmt beobachtend und praktizierend die heilpädagogische Betreuung der Kinder mit Beeinträchtigung im Rahmen ihrer/seiner Zeitrressourcen wahr.

Das Land Oberösterreich (Direktion Bildung und Gesellschaft) ersetzt den Rechtsträger/innen den Aufwand für die anfallenden Stützkräftestunden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ergänzend dazu stehen auch Heilpädagogische Kindergärten für Kinder mit Beeinträchtigungen zur Verfügung.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Gemeindeamt** oder **Magistrat**
- ◆ nächstgelegener **Kindergarten**
- ◆ **Sozialberatungsstellen**
- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung:**  
Direktion für Bildung und Gesellschaft

**Hinweis:** In den Einrichtungen der Magistrate Linz, Wels und Steyr und der Städte Traun und Ansfelden wird die Fachberatung von zuständigen Sonderkindergartenpädagoginnen durchgeführt, für alle anderen Einrichtungen in Oberösterreich bietet die Caritas Fachberatung an.

### 4.3.4 Schulbesuch

Es besteht ein Recht auf eine integrative Form der Beschulung in Volks- und Hauptschulen und Unterstufen der Allgemeinbildenden Höheren Schulen. Für die Integration in diesem Bereich gibt es unterschiedliche Modelle mit Schulstützkräften.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Sprengelschule**
- ◆ **Bezirksschulrat**
- ◆ **Sozialberatungsstellen**

### 4.3.5 Sonderschulen mit spezieller Ausrichtung auf Beeinträchtigungen

Nach dem Schulorganisationsgesetz kommen folgende Arten von Sonderschulen in Betracht:

- Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder)
- Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder)
- Sonderschule für körperbehinderte Kinder
- Sonderschule für sprachgestörte Kinder
- Sonderschule für schwerhörige Kinder
- Sonderschule für Gehörlose
- Sonderschule für sehbehinderte Kinder
- Sonderschule für blinde Kinder
- Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ nächstgelegene **Sonderschule**
- ◆ **Bezirksschulrat**
- ◆ **Sozialberatungsstellen**

### 4.3.6 Integrationshort und heilpädagogischer Hort

Bei Bedarf kommt für die ganztägige Betreuung neben einer ganztägigen Schulform auch der Hort in Frage. Zu unterscheiden sind die Betreuung in einem integrativen Hort und einem heilpädagogischen Hort.

Siehe Übersicht ab Seite 86

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Hort** oder **Hortherhalter/innen**
- ◆ **Sozialberatungsstellen**

### 4.3.7 Clearing

Clearing unterstützt, berät und hilft bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven (z.B. nach der Schule), bei der Arbeitsplatzsuche, Vorbereitung auf den Arbeitsplatz und bei der Erhaltung des Arbeitsplatzes.

Zielgruppe sind Jugendliche zwischen dem 13. und 24. Lebensjahr mit besonderen Bedürfnissen (z. B. sonderpädagogischer Förderbedarf, körperliche Einschränkungen, sozial-emotional gehandikapt, etc.).

Siehe Adressteil Seite 123

### 4.3.8 Qualifizierung für den ersten bzw. allgemeinen Arbeitsmarkt

Zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt werden Maßnahmen wie z.B. Berufsorientierung, Anlehre etc. in erster Linie vom Bundessozialamt OÖ und/oder vom Arbeitsmarktservice angeboten.

### 4.3.9 Berufliche Qualifizierung

Die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist eine Zielsetzung der Beruflichen Qualifizierung nach dem Oö. ChG. In diesem zeitlich befristeten Angebot wird die berufliche Orientierung des Menschen mit Beeinträchtigungen festgestellt. Durch individuelle Förderung und Aus- und Weiterbildung wird eine nachhaltige berufliche und soziale Integration angestrebt. Im Rahmen der Beruflichen Qualifizierung kann die "Integrative Berufsausbildung" nach dem Berufsausbildungsgesetz absolviert werden.

Siehe Übersicht ab Seite 86

### 4.3.10 Integrative Betriebe

Integrative Betriebe (nach wirtschaftlichen Grundlagen geführte Unternehmen) bieten für begünstigte Behinderte die Möglichkeit der Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt. Die Entlohnung der Mitarbeiter/innen erfolgt kollektivvertraglich, die Aufnahme der Mitarbeiter/innen orientiert sich an einer Leistungsfähigkeit von 50% einer „Normalleistung“.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bundessozialamt OÖ**  
www.basb.gv.at

### 4.3.11 Geschützte Arbeit

Geschützte Arbeit bietet Menschen mit Beeinträchtigungen nach den Bestimmungen

des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (Oö. ChG) einen Dauerarbeitsplatz mit sozialrechtlicher Absicherung.

Dieses Arbeitsangebot kann innerhalb einer Geschützten Werkstätte oder in Form eines Geschützten Arbeitsplatzes in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (Arbeitsbegleitung oder Supported Employment) in Anspruch genommen werden.

**Siehe Übersicht ab Seite 86**

#### 4.3.12 Fähigkeitsorientierte Aktivität

Durch die „fähigkeitsorientierte Aktivität“ wird Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit einer Teilnahme und Mitwirkung an einem Arbeitsprozess, sowie am Leben in der Gemeinschaft geboten.

Dieses tagesstrukturierende Angebot wird in eigenen Werkstätten, oder - zur sozialen Integration außerhalb einer eigenen Einrichtung - in Form der Integrativen Beschäftigung in Wirtschaftsbetrieben, Vereinen, öffentlichen Einrichtungen, etc. ermöglicht.

Eine Entschädigung erfolgt in Form eines Taschengeldes, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ist nicht gegeben.

**Siehe Übersicht ab Seite 86**

#### 4.3.13 Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration

Die **Arbeitsassistenz** und **Arbeitsbegleitung** bietet Menschen mit Beeinträchtigungen Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Suche eines Arbeitsplatzes und für den Erhalt eines gefährdeten Arbeitsplatzes an.

#### 4.3.14 Finanzielle Zuschüsse des Bundessozialamtes

Begünstigte Behinderte bzw. deren Arbeitgeber/innen können eine Reihe von personen- und arbeitsplatzbezogenen finanziellen Zuschüssen erhalten wie z.B.

- Finanzierung von technischen Arbeitshilfen, Arbeitsplatzadaptierungen und Kostenersatz für behindertengerechte Ausstattung des Betriebes.
- Zuschüsse zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, sowie zu den Schulungs- und Ausbildungskosten
- Förderung von Orientierung und Mobilitätstraining und Mobilitätshilfen
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit
- Lohnkostenzuschüsse (siehe Kapitel Beihilfen zur Beruflichen Integration, Seite 45)

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bundessozialamt OÖ**  
[www.basb.gov.at](http://www.basb.gov.at)

#### 4.3.15 Wohnen

Wohneinrichtungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz bieten unterschiedliche Wohnangebote – je nach individuellen Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden – mit Betreuung bis zu 24 Stunden pro Tag an.

In gemeinwesenintegrierten Wohnprojekten werden Dauerwohnplätze mit der Möglichkeit der vollen Betreuung in einer sog. Stammwohnung (vollbetreutes Wohnen oder Wohnheim) und/oder mit einer geringeren Betreuungsintensität (teilbetreutes Wohnen) in Wohnungen oder Wohngemeinschaften angeboten.

Zur Unterstützung des unmittelbaren familiären und sozialen Umfeldes, insbesondere zur Entlastung betreuender Angehöriger, kann die Möglichkeit des Kurzzeitwohnens genutzt werden.

**Siehe Übersicht ab Seite 86**

#### WOHNANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN:

- ◆ [www.wohnoffensive.at](http://www.wohnoffensive.at)

#### 4.3.16 Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist jede Form der persönlichen Hilfe, die Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten.

Sie umfasst Assistenzleistungen im Bereich Grundversorgung wie z. B. Körperpflege, An- und Auskleiden, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Freizeitgestaltung, Begleitung und Mobilität und Unterstützung bei jeder Form der Kommunikation. Das Ausmaß der Leistung wird individuell abgestimmt, jedoch gibt es eine maximale Betreuungsgrenze.

Es handelt es sich dabei um eine "ambulante bzw. mobile" Dienstleistung im Rahmen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes. Assistenzleistungen in der Schule oder am Arbeitsplatz können nicht in Anspruch genommen werden.

**Siehe Übersicht ab Seite 86**

#### 4.3.17 Mobile Betreuung und Hilfe

Durch mobile Betreuung und Hilfe werden einerseits Angehörige, die Menschen mit Beeinträchtigungen zu Hause betreuen, entlastet. Andererseits werden Menschen mit Beeinträchtigungen, die in einer eigenen Wohnung leben oder leben möchten, bei der Bewältigung von Alltagssituationen unterstützt. Eine weitgehend autonome Lebensführung soll dadurch ermöglicht werden.

**Siehe Übersicht ab Seite 86**

#### 4.3.18 Fahrdienst

Im Großraum Linz, Wels, Steyr gibt es das Angebot eines Freizeit-Fahrdienstes für Menschen mit Beeinträchtigungen. Dieses Angebot steht Rollstuhlfahrer/innen und schwer gehbeeinträchtigten Personen des jeweiligen Stadtgebietes zur Verfügung.

#### 4.3.19 Fahrtkosten

Für Fahrten, die zur Inanspruchnahme der Beruflichen Qualifizierung, Geschützten Arbeit und Fähigkeitsorientierten Aktivität erfolgen, werden auf Antrag die Kosten übernommen.

Bei Inanspruchnahme einer Heilbehandlung werden Fahrtkosten nur dann übernommen, wenn kein anderer Kostenträger, z. B. ein Sozialversicherungsträger, diese übernimmt.

Nähere Informationen betreffend die Übernahme von Fahrtkosten z.B. im Zusammenhang mit einer Assistenzkonferenz, oder der Übernahme der Fahrtkosten für eine Begleitperson, sind beim/bei der Bedarfskoordinator/in in der Bezirksverwaltungsbehörde erhältlich.

Der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten kann bei der Einrichtung, der Gemeinde, den Sozialberatungsstellen oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Land Oberösterreich eingebracht werden.

##### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bedarfskoordinator/innen der Magistrate und der Bezirkshauptmannschaften**
- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Soziales

#### 4.3.20 Therapie

Die Kosten von anerkannten Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie oder Logopädie) werden zum Großteil von Krankenversicherungsträgern übernommen. Für die Abrechnung gelten die Vorschriften der jeweiligen Krankenkassen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist jedenfalls ein Überweisungsschein des Arztes/der Ärztin.

Das Land Oberösterreich erkennt verschiedene Therapien, wie z.B. konduktive Mehrfachtherapie oder Hippotherapie als Heilbehandlungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz an.

Die Kosten für diese Heilbehandlungen werden auf Antrag mittels Formular bei der Wohnsitzgemeinde fast zur Gänze vom Land

Oberösterreich übernommen. Ein geringfügiger Kostenbeitrag ist zu entrichten.

Zu folgenden von Krankenversicherungsträgern nicht anerkannten Therapien kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vom Land Oberösterreich (Abteilung Soziales) ein Zuschuss gewährt werden:

- Tomatis-Hörtraining
- Akustisches Integrationstraining
- Musiktherapie
- Heilpädagogisches Voltigieren

**Siehe Übersicht ab Seite 86**

#### 4.3.21 Soziale Rehabilitation

Für Maßnahmen im Rahmen der sozialen Rehabilitation kann das Land Oö. (Abteilung Soziales) an Menschen mit Beeinträchtigungen (ausgenommen altersbedingte) bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss gewähren. Dieser ist abhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens. Der Grad der Beeinträchtigung muss mindestens 50 % betragen.

Ausgenommen sind Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Berufsausübung oder Berufsausbildung stehen oder die eine Berufstätigkeit (wieder) ermöglichen.

Die soziale Rehabilitation umfasst:

- Adaptierung eines PKWs
- Fahrtkostenzuschuss
- behindertengerechte Wohnraumadaptierung
- Kommunikationshilfsmittel
- elektronische und sonstige technische Hilfsmittel, orthopädische Behelfe
- Mobilitätstraining für blinde Menschen
- Erwerb der Lenkberechtigung
- Anschaffung eines Blindenführhundes, Partnerhundes oder Rollstuhlhundes
- Dolmetschkosten
- behinderungsbedingte finanzielle Notlagen

#### INFORMATIONEN UND ANTRÄGE:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Soziales  
0732 - 7720-15329 od. 15168 od. 16281

#### INFORMATIONEN ÜBER MASSNAHMEN DER BERUFLICHEN INTEGRATION:

- ◆ **Bundessozialamt für OÖ**  
www.basb.bmsk.gv.at

#### 4.3.22 Ferienaufenthalte für Menschen mit Beeinträchtigungen

Zur Entlastung betreuender Angehöriger wird jährlich im Sommer eine Ferienaktion für Menschen mit Beeinträchtigungen vom Land Oö. initiiert.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Soziales  
0732 - 7720-15631

#### 4.3.23 Vertretung in Behindertengleichstellungsfragen und -verfahren

Ansprechpartnerin für Behindertengleichstellungsfragen und -verfahren ist die jeweilige Landesstelle des Bundessozialamtes.

Diese führt auch das gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren durch, bevor ein aus einer Diskriminierung resultierender Schadenersatzanspruch beim Zivilgericht geltend gemacht werden kann.

#### WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Gleichstellungs-Hotline:** 05 - 9988
- ◆ [gleichstellung@basb.gv.at](mailto:gleichstellung@basb.gv.at)
- ◆ Anfragen per SMS: 0664 - 8574917
- ◆ [www.gleichundgleich.at](http://www.gleichundgleich.at)

## Übersicht der Leistungsangebote des Landes OÖ. für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder Mehrfachbeeinträchtigung

Träger der Leistungserbringer (Einrichtungen) - Leistungen	Familienberatung, Beratung *	Allgemeine Frühförderung	Heilpädagog. Kindergarten	Heilpädagog. Hort	Berufliche Qualifizierung
Altenfeldner Werkstätten gGmbH					
Arbeiter Samariter Bund					
Arbeitsgemeinschaft für antroposophisches Heilwesen					
Arcus Sozialnetzwerk GmbH					
ARTEGRA Werkstätten gGmbH					
assista Soziale Dienste GmbH					
Berufsvorschulungszentrum St. Gilgen					X
Caritas für Menschen mit Behinderungen	X		X	X	X
Christlicher Sozialverein Theresiengut					
Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen	X		X	X	
FAB Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung					X
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie OÖ GmbH (Andorf, Linz, Pramet und Waldhausen)					
Institut Hartheim für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung			X	X	
Integrationshort Karlhof				X	

\* Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen

Geschützte Arbeit	Fähigkeitsorientierte Aktivität	Wohnen	Persönliche Assistenz	Mobile Betreuung und Hilfe	Therapie
	X				
	X	X			
	X	X			
	X	X		X	
X					
	X	X		X	X
		X			
	X	X		X	X
	X	X			
	X	X		X	X
X		X			
					X
	X	X		X	X

## Übersicht der Leistungsangebote des Landes Oö. für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder Mehrfachbeeinträchtigung

Träger der Leistungserbringer (Einrichtungen) - Leistungen	Familienberatung, Beratung*	Allgemeine Frühförderung	Heilpädagog. Kindergarten	Heilpädagog. Hort	Berufliche Qualifizierung
Konvent der Barmherzigen Brüder - Institut Orthoptik, Pleoptik und Neuroophthalmologie (Sehschule) - Frühförderung für Kinder mit Sehbehinderung und Blindheit		X			
Konvent der Barmherzigen Brüder Lebenswelt Schenkenfelden					
Konvent der Barmherzigen Brüder - Institut für Sinnes- und Sprachneurologie (ISS), Gesundheitszentrum für Gehörlose					
Lebenshilfe OÖ		X	X		X
Mehrfach therapeutisches Zentrum Linz (MTZ)					
MiraVita Innviertel					
Miteinander GmbH Gesellschaft zur Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen	X	X			X
Oberösterreichischer Zivil-Invalidenverband	X				X
oberrainanderskompetenz (ehem. Ausbildungszentrum Schloss Oberrain GmbH)					X
OÖ. Hilfswerk		X			
Persönliche Assistenz GmbH					
Schloss Klaus - Diakonie in der Gemeinde					
Schön für behinderte Menschen GmbH					
Verein WOGÉ					
Volkshilfe lebensART GmbH					
Zentrum Spattstraße gem. GmbH	X	X	X		

\* **Beratung** für Menschen mit Beeinträchtigungen

Geschützte Arbeit	Fähigkeitsorientierte Aktivität	Wohnen	Persönliche Assistenz	Mobile Betreuung und Hilfe	Therapie
	X	X			
					X
	X	X		X	
					X
	X				
	X	X		X	
		X			
		X			
			X		
	X	X			
	X	X		X	
		X			
		X	X	X	

## 4.4 ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT PSYCHISCHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

### 4.4.1 Subsidiäres Mindesteinkommen

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist die Gewährung von Geldleistungen, dem Subsidiären Mindesteinkommen, möglich. Menschen mit Beeinträchtigungen können sich durch die finanzielle Unterstützung selbst ihre Mietaufwendungen, Verpflegung, Bekleidung, etc. finanzieren.

Die Gewährung des Subsidiären Mindesteinkommens ist an bestimmte Voraussetzungen wie z. B. Vollendung des 18. Lebensjahres und bescheidmäßige Zuerkennung bestimmter Leistungen nach dem Oö. ChG gebunden. Ob und in welcher Höhe jemand einen Anspruch auf ein Subsidiäres Mindesteinkommen hat, wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geprüft.

### 4.4.2 Psychosoziale Beratungsstellen und -zentren

Psychosoziale Beratungsstellen und -zentren (PSB) sind Einrichtungen für Menschen, die psychosoziale Hilfe suchen. Es werden Beratung (persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail), Begleitung und Krisenintervention für Betroffene und Angehörige angeboten. Die Beratung erfolgt vertraulich, auf Wunsch anonym und beruht auf Freiwilligkeit. Die PSB verfügen über keine medizinische Behandlungsberechtigung, medizinische Beratung ist jedoch vereinzelt möglich.

**Siehe Übersicht Seite 94**

### 4.4.3 Suchtberatungsstellen

In den Suchtberatungsstellen werden Information, Beratung, (Nach-)Betreuung, Begleitung, therapeutische Interventionen, Psychotherapie sowie Krisenarbeit und Prävention für Suchtgefährdete, Suchtkranke und deren Angehörige angeboten.

Es gibt Suchtberatungsstellen für Menschen mit Alkoholproblemen, Problemen mit illegalen Drogen und Beratungsstellen für nicht substanzgebundene Süchte wie Spielsucht.

**Siehe Übersicht Seite 94**

### 4.4.4 Hilfe in Krisen

Zur Betreuung von Menschen in Krisen und in Notfällen von psychiatrischen Erkrankungen stehen der Psychosoziale Notdienst in Linz und Steyr, Kriseninterventionsstellen in Linz und Krisenzimmer in den Bezirken Linz, Gmunden und Wels, sowie ein Krisenhaus in Engelhartzell zur Verfügung.

Der **Psychosoziale Notdienst** bietet rund um die Uhr telefonische Soforthilfe und die Möglichkeit eines Hausbesuches bei psychiatrischen Notfällen und bei psychosozialen Krisen an.

Die **Kriseninterventionsstelle** bietet telefonische, ambulante und mobile Beratungsleistungen an.

Zur Bewältigung einer Krise ist es möglich, in einem **Krisenzimmer** einer Wohneinrichtung oder in einem Krisenhaus zeitlich begrenzt zu wohnen und professionelle Betreuung und Begleitung in Anspruch zu nehmen.

**Siehe Übersicht Seite 94**

### 4.4.5 Mobile Betreuung und Hilfe

Mobile Betreuung und Hilfe ermöglicht Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ein selbstbestimmtes und integriertes Leben mit dem Ziel einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Die Betreuung und Begleitung erfolgt in der eigenen Wohnung und damit im unmittelbaren Lebensumfeld des Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

**Siehe Übersicht Seite 94**

#### 4.4.6 Wohnen

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erhalten Wohn- und Betreuungsangebote, die sich an ihrem jeweiligen Unterstützungsbedarf orientieren. Es wird dabei zwischen teilbetreuten Wohnangeboten in Wohnungen oder Wohngemeinschaften und vollbetreuten Wohn- einrichtungen (Wohnheime), sowie zeitlich befristeten Übergangswohnformen unterschieden. Zur Unterstützung des unmittelbaren familiären und sozialen Umfeldes, insbesondere zur Entlastung betreuender Angehöriger, kann die Möglichkeit des Kurzzeitwohnens genutzt werden.

**Siehe Übersicht Seite 94**

#### 4.4.7 Freizeitangebote und Tagesbetreuung

In Freizeit- und Kommunikationseinrichtungen werden unterschiedliche Freizeitaktivitäten und Möglichkeiten zum kommunikativen Austausch für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen angeboten. Manche Einrichtungen bieten auch spezielle Angebote für ältere Menschen mit psychosozialen Betreuungsbedarf an.

**Siehe Übersicht Seite 94**

#### 4.4.8 Fähigkeitsorientierte Aktivität

Durch die „fähigkeitsorientierte Aktivität“ wird Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eine stundenweise Beschäftigung ohne Anstellungsverhältnis angeboten. Dieses tagesstrukturierende Angebot wird in eigenen Einrichtungen, oder - zur sozialen Integration auch außerhalb einer eigenen Einrichtung - in Form der Integrativen Beschäftigung in Wirtschaftsbetrieben, Vereinen, öffentlichen Einrichtungen, etc. ermöglicht.

**Siehe Übersicht Seite 94**

#### 4.4.9 Geschützte Arbeit

Geschützte Arbeit bietet Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach den Bestimmungen des Oö. ChG einen Dauerarbeitsplatz mit sozialrechtlicher Absicherung. Dieses Arbeitsangebot kann innerhalb einer Geschützten Werkstätte oder in Form eines geschützten Arbeitsplatzes in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (Arbeitsbegleitung oder Supported Employment) in Anspruch genommen werden.

**Siehe Übersicht Seite 94**

#### 4.4.10 Arbeitsassistentz und Arbeitsbegleitung

Die **Arbeitsassistentz und Arbeitsbegleitung** bietet Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und für den Erhalt eines gefährdeten Arbeitsplatzes an.

#### 4.4.11 Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration

Verschiedene Trainingseinrichtungen und zeitlich befristete Beschäftigungsmöglichkeiten bieten Unterstützung beim (Wieder-)Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

In den **Arbeitstrainingszentren (ATZ)** und **Trainingseinrichtungen** In-Takt werden zeitlich befristete Trainings durchgeführt, mit dem Ziel der sozialen Integration und der Stabilisierung der ökonomischen und der psychischen Situation des Menschen mit Beeinträchtigungen.

#### 4.4.12 Fahrtkosten

Für Fahrten, die zur Inanspruchnahme der Beruflichen Qualifizierung, Geschützten Arbeit und Fähigkeitsorientierten Aktivität erfolgen, werden auf Antrag die Kosten übernommen.

Bei Inanspruchnahme einer Heilbehandlung werden Fahrtkosten nur dann übernommen, wenn kein anderer Kostenträger, z. B. ein Sozialversicherungsträger, diese übernimmt.

Nähere Informationen betreffend der Übernahme von Fahrtkosten z.B. im Zusammenhang mit einer Assistenzkonferenz, oder der Übernahme der Fahrtkosten für eine Begleitperson sind beim Bedarfskoordinator der Bezirkverwaltungsbehörde erhältlich.

Der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten kann bei der Einrichtung, der Gemeinde, den Sozialberatungsstellen oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Land Oberösterreich eingebracht werden.

**WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN LEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN ERHALTEN SIE**

- ◆ (wenn nicht anders angegeben) beim/bei der **Bedarfskoordinator/in der Bezirkshauptmannschaft/des Magistrates.**
- ◆ Auskünfte erhalten Sie auch direkt beim **Leistungserbringer** (Einrichtung), bei den **Sozialberatungsstellen** oder beim **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales.**

**NÄHERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Soziales  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Sozialarbeit im Krankenhaus bietet:

Beratung und Unterstützung des/der Patienten/Patientin und/oder der nächsten sozialen Bezugspersonen:

- bei der Gestaltung der aktuellen Lebenswelt (Arbeit/Schule, Wohnung usw.)
- bei rechtlichen Fragen (ABGB, ASVG, SHG, JWG u.a.)
- bei Fragen zur Sicherung des materiellen Lebensbedarfes (Pension, Pflegegeld, Krankengeld, Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe u.a.)
- bei der Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche
- bei der Organisation von Nachbetreuung wie: betreuten Wohnmöglichkeiten, Pflegeeinrichtungen, beruflichen Reha-Maßnahmen, psychosozialer Begleitung, Sozialberatung, Laienhilfe, mobiler Dienste, Familien-bzw. Haushaltshilfe etc.
- Förderung von Kontakten zum nächsten sozialen Umfeld
- Koordinationsaufgaben zwischen den Mitwirkenden am Hilfeprozess
- Familiengespräche, Helferkonferenzen, Krisenintervention, Kinderschutzarbeit, Konfliktbearbeitung, Gewaltschutz

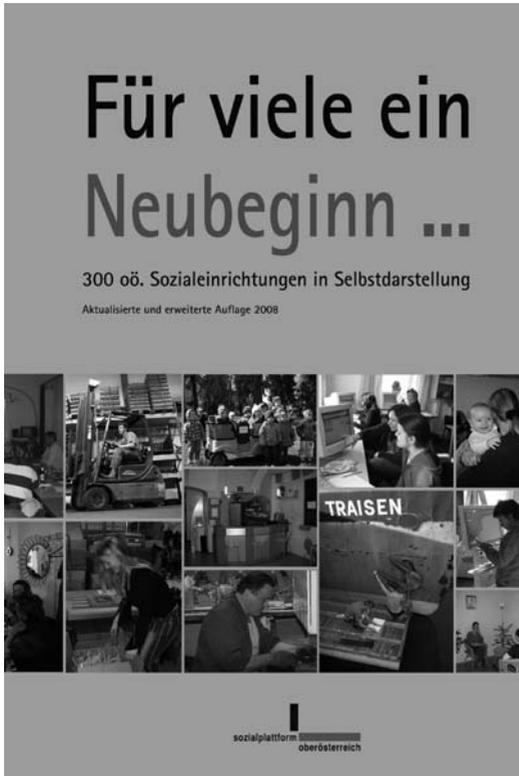
**NÄHERE INFORMATIONEN:**

- ◆ **in den OÖ Krankenhäusern**
- ◆ **Landes-Nervenlinik Wagner Jauregg**  
**Klinische Sozialarbeit**  
Wagner-Jauregg-Weg-15, 4020 Linz  
050 - 554 - 62-22050  
[SozialDienst.wj@gespag.at](mailto:SozialDienst.wj@gespag.at)  
[www.wagner-jauregg.at](http://www.wagner-jauregg.at)

#### 4.4 KLINISCHE SOZIALARBEIT / SOZIALDIENSTE

An vielen o.ö. Krankenhäusern, flächendeckend an psychiatrischen Abteilungen, sind Dipl. SozialarbeiterInnen tätig.

Viele Erkrankungen bedingen in der Regel soziale Problemlagen und diese wiederum verschärfen das Krankheits-, Rückfallsrisiko.



## Für viele ein Neubeginn - 300 öö. Sozialeinrichtungen in Selbstdarstellung

(erweiterte Auflage 2008)

erhältlich zum Preis von 15 Euro  
(10 Euro für Mitgliedsvereine) zzgl. 3 Euro Versandkosten

bei: Sozialplattform OÖ, Schillerstr. 9, 4020 Linz  
0732-667594, [office@sozialplattform.at](mailto:office@sozialplattform.at)

## Übersicht - Angebote für Menschen mit

Träger der Leistungserbringer (Einrichtungen) - Leistungen	Psychosoziale Beratungs- stellen	Sucht- beratung, Suchtein- richtungen	Hilfe in Krisen
Alkoholberatungsstellen des Landes Oö.		x	
ARCUS Sozialnetzwerk GmbH	x		
Caritas für Betreuung und Pflege - Caritas Invita			x
Exit Sozial	x		x
Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (Goa)		x	
Internationale Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten			
Immanuel - Verein - für gemeindenahе, psy- chosoziale Dienste am Nächsten			
Magistrat der Stadt Wels, Jugend- und Drogenberatungsstelle Circle Sozialpsychiatrische Beratungsdienste - Beratungsstelle bei Alkoholproblemen		x	
Landespflege- und Betreuungszentrum Christkindl			
Landespflege- und Betreuungszentrum Cumberland			
Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Haus			
Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Gschwend			
pro mente Oberösterreich	x	x	x
Sozialverein B37		x	
Substanz, Verein für suchtbegleitende Hilfe		x	
Therapiezentrum Traun für Alkohol- und Medikamentenabhängige, Oö. Landesnervenklinik gespag OÖ Gesundheits- und Spitals-AG		x	
Verein Leben mit Zukunft			
Zentrum Spattstraße gGmbH			

## psychischen Beeinträchtigungen

Mobile Betreuung und Hilfe	Wohnen	Arbeitsassistenz und -begleitung	Freizeitangebote und Tagesbetreuung	Geschützte Arbeit	Fähigkeitsorientierte Aktivität
x	x				x
x	x				x
x	x		x		x
	x				
	x				
		x			
	x				x
	x				x
	x				x
	x				x
x	x		x	x	x
x	x				x
	x				x
	x				

## 5. ANGEBOTE FÜR MENSCHEN IN SCHWIERIGEN LEBENSITUATIONEN

### 5.1 SOZIALBERATUNGSSTELLEN

Ziel war es, in jedem Sozialsprengel eine Anlaufstelle für hilfesuchende Menschen zu schaffen. Dies ist in allen Bezirken der Fall.

Die Sozialberatungsstellen bieten als Ansprechpartner/innen einen Überblick über regionale und überregionale Hilfseinrichtungen. Informationen gibt es zu Themen wie Hauskrankenpflege, mobile Betreuung und Hilfe, psychologische Beratung, Alten- und Pflegeheime, Ehe- und Familienberatung, Rechtsberatung, betreubares Wohnen, Schuldnerberatung, Familienhilfe, Frauenberatung, Einrichtungen der Sozial- und Behindertenhilfe usw. Die Mitarbeiter/innen in den Sozialberatungsstellen bieten eine kostenlose individuelle Beratung bei sozialen Problemstellungen. Sie erarbeiten gemeinsam und vertraulich mit ihren Klient/inn/en persönliche Lösungsansätze und vermitteln sie auf Wunsch an die zuständigen Stellen und Institutionen.

**Siehe Adressteil Seite 131**

### 5.2 BERATUNG UND HILFE BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Das **Arbeitsmarktservice (AMS)** unterstützt im Rahmen seines Service für Arbeitssuchende in 18 Regional- bzw. Zweigstellen arbeitslos gemeldete Personen. Auf [www.ams.or.at/ooe](http://www.ams.or.at/ooe) gibt es einen guten Überblick über die zahlreichen Angebote. Eine **AMS Ombudsfrau** (Tel: 0732 - 6963-20730) nimmt diesbezüglich allfällige Beschwerden entgegen.

Die **Arbeiterkammer** bietet im Rahmen ihrer allgemeinen Rechtsberatung rechtliche Beratung für arbeitslose Menschen.

Zusätzlich gibt es eine Reihe **anderer Angebote**, die im Auftrag des AMS, des Bundessozialamts, des Landes Oö. oder im Sinne einer Selbstvertretung, privatwirtschaftlich, auf Basis gemeinnütziger Vereine bzw. gemeinnütziger GmbHs, organisiert werden.

Das **Jugendservice des Landes OÖ** ist auch Anlaufstelle für lehrstellensuchende und arbeitssuchende Jugendliche.

#### 5.2.1 Beratung und Hilfe mit einem freien Zugang

- AhA - Arbeitslose helfen Arbeitslose
- BABSI Frauenbetreuungs- und Frauenservicestellen
- Beratung für Arbeitslose Menschen (B.A.M. – Arbeitsloseninitiative B7)
- Bischöfliche Arbeitslosenstiftung
- Frauenservicestelle der Frauenstiftung Steyr
- Migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ
- Verein für Sozialprävention und Gemeinwesenarbeit (VSG: woman)

**Siehe Adressteil Seite 138**

#### 5.2.2 Beratung und Hilfe mit Zuweisung durch die Regionalstellen des Arbeitsmarktservice

- Beratung für Arbeit und Gesundheit (B.A.G. - Arbeitsloseninitiative B7)
- Institut für Ausbildungs- und Beschäftigungsberatung (IAB)
- frauen.coaching Frauenstiftung Steyr
- Verein für Sozialprävention und Gemeinwesenarbeit (VSG: factory, kick)

**Siehe Adressteil Seite 138**

#### 5.2.3 Arbeitsstiftungen

**Implacementstiftungen:** Ein Angebot an Unternehmen zum Personalaufbau und ein Angebot für Arbeitssuchende für eine maßgeschneiderte betriebliche Eingliederung. Mit Implacementstiftungen stellt das AMS Oö. allen Firmen ein Instrument zur Rekrutierung von neuen Mitarbeiter/innen zur Verfügung, die entsprechend den betrieblichen Erfordernissen qualifiziert werden können.

**Outplacementstiftungen:** Diese dienen einer überlegten beruflichen Wiedereingliederung arbeitslos gewordener Personen. Sie bieten dazu alle wichtigen arbeitsmarktbezogenen Hilfe-

stellungen (Berufsorientierung, Schulungen, Unternehmensgründung etc.) in integrierter Form an.

**WEITERE INFORMATIONEN UND AKTUELLE  
ADRESSEN DER STIFTUNGSTRÄGER:**

- ◆ [www.ams.at/ooe/](http://www.ams.at/ooe/) - Service für Unternehmen - Förderungen

### 5.2.4 Befristete Beschäftigung/Ausbildung

In sozialen Integrationsunternehmen (Beschäftigungsbetrieben) gibt es für bestimmte Personengruppen, arbeitslos gemeldete Arbeitssuchende, Jugendliche, Wiedereinsteigerinnen, Langzeitarbeitslose, Ältere, etc. die Möglichkeit einer befristeten Beschäftigung in Form eines regulären Arbeitsverhältnisses und, insbesondere für Jugendliche, Berufsausbildungsmöglichkeiten:

- ALOM – Verein für Arbeit und Lernen Oberes Mühlviertel
- Ausbildungswerkstätten LEA (BFI)
- B7 Fahrradzentrum – Arbeitsloseninitiative B7
- BIS - Bildungszentrum Salzkammergut
- FAB - Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung
- Produktionsschulen (BFI)
- Restaurant Cafe "Zur Brücke" GmbH
- RIFA - Rieder Initiative für Arbeit
- SAUM - Soziale Ausbildungsinitiative Unteres Mühlviertel
- VABB - Verein für Arbeit, Beratung und Bildung
- Vehikel - Verein zur Förderung der beruflichen Integration arbeitsloser Jugendlicher
- Welser Trödlerladen - Verein Genesis
- VFQ Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH
- VSG Produktionsschule – Verein für Sozialprävention und Gemeinwesenarbeit
- Volkshilfe Basar GmbH

**Siehe Adressteil ab Seite 140**

**WEITERE INFORMATIONEN:**

- ◆ [www.sozialplattform.at](http://www.sozialplattform.at)

## 5.3 ANGEBOTE BEI (DROHENDER) WOHNUNGSLOSIGKEIT

### 5.3.1 Wohnungslosenhilfe allgemein

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe unterstützen in Zusammenarbeit mit den Sozialberatungsstellen und den Gemeinden wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen mit dem Ziel einer dauerhaften sozialen und materiellen Stabilisierung der Lebenssituation.

Die Wohnungslosenhilfe umfasst Angebote in den Bereichen Delogierungsprävention und Wohnungssicherung, Notschlafstellen, Tageszentren, Mobile Wohnbetreuung, Übergangswohnen, Wohnheime und Tagesstrukturierende Maßnahmen.

**Siehe Adressteil Seite 141**

### 5.3.2 Delogierungsprävention/Netzwerk Wohnungssicherung

Bei drohendem Wohnungsverlust können sich betroffene Personen an Gemeinden, Sozialberatungsstellen und an Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wenden. Diese Einrichtungen bieten konkrete Hilfestellungen, Unterstützung und Begleitung an. Darüber hinaus sind die Koordinationsstellen des Netzwerkes Wohnungssicherung Ansprechpartner/innen für Anliegen und Fragen zur Delogierungsverhinderung. Je nach Bezirk sind verschiedene Einrichtungen zuständig.

**Siehe Adressteil Seite 141**

## 5.4 SACHWALTERSCHAFT

Der bundesweite Verein VSP (VertretungsNetz Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung) mit Sitz in Wien hat auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft die rechtliche Vertretung und Sicherstellung der sozialen und medizinischen Versorgung von an ihn per Gerichtsbeschluss

zugewiesenen Personen zum Ziel. In Oö. gibt es derzeit 5 Regionalstellen.

**Siehe Adressteil Seite 142**

## 5.5 OPFERHILFE UND STRAFFÄLLIGENHILFE

### Opferhilfe

Darunter fallen neben dem Bereitstellen von wichtigen Informationen für Menschen, die von Gewalt betroffen sind, Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Verbrechensopferhilfe, der Prozessbegleitung und des außergerichtlichen Tatausgleichs.

Prozessbegleitung für Opfer im Strafverfahren bieten der Weisse Ring, die Kinderschutzzentren, das Gewaltschutzzentrum OÖ sowie das Autonome Frauenzentrum.

### Straffälligenhilfe

Unter Straffälligenhilfe werden Unterstützungsmaßnahmen und Interventionen im Rahmen der Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Diversion (Vermittlung statt Strafe) sowie auch Hilfe in Wohnfragen verstanden.

**Angebote der Straffälligenhilfe und die jeweils anbietenden Vereine (in Klammer):**

#### Bewährungshilfe

Langfristige psychosoziale Begleitung und Beratung auf gerichtliche Anordnung (NEUSTART)

#### Haftentlassenenhilfe

Beratung vor der Entlassung in allen Justizanstalten, Sozialberatung nach Haft, Arbeitsberatung und –vermittlung, Arbeitstraining, Tagescafe (NEUSTART)

#### Außergerichtlicher Tatausgleich

Konfliktregelung zwischen Tatverdächtigen und Opfern von Straftaten anstelle von Verurteilung (NEUSTART)

#### Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Arbeitsleistung für das Gemeinwohl anstelle von Verurteilung (NEUSTART)

#### Betreutes Wohnen

Intensivbetreuung in Übergangswohnungen (NEUSTART, WEGE)

#### Forensische Ambulanz

In der Forensischen Ambulanz Oberösterreich werden Patient/inn/en mit gerichtlicher Weisung zur psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung kostenlos betreut. (FORAM)

**Siehe Adressteil ab Seite 142**

## 5.6 SCHULDENBERATUNG

Bei Zahlungsschwierigkeiten, Exekutionen, Problemen im Umgang mit Geld oder finanziellen Fragen finden Sie Rat und Hilfe bei der **Schuldnerberatung OÖ**

([www.ooe.schuldnerberatung.at](http://www.ooe.schuldnerberatung.at))

sowie bei der **SCHULDNER-HILFE - Verein für prophylaktische Sozialarbeit** ([www.schuldner-hilfe.at](http://www.schuldner-hilfe.at)).

**Siehe Adressteil Seite 143**

## 5.7 FLÜCHTLINGS- UND MIGRANT/INN/ ENHILFE

Zur Flüchtlingshilfe gehören speziell die Grundversorgung, die Rechts- und Sozialberatung für Asylsuchende, die Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen und spezielle Angebote im Bereich Gesundheit (Traumatherapie) und Sprachvermittlung (Deutschkurse). Die Migrant/inn/enhilfe bezieht sich auf eine allgemeine Sozial- und Rechtsberatung und Unterstützung der Lebensführung.

**Siehe Adressteil Seite 144**

## 5.8 BERATUNG UND ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT HIV

### Aidshilfe OÖ

Anonyme und kostenlose Beratung, psychosoziale Begleitung, Gruppenangebote sowie diverse Präventionsangebote (kostenlose und anonyme Tests, Informationsangebote)

Der Verein **AfterAids** bietet anonyme Beratung und diverse Freizeitangebote (monatlicher Brunch, gemeinsame Ausflüge ...)

**Siehe Adressteil ab Seite 144**

## 5.9 SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

Vom **Verein ZOE** werden Beratung rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt, über materielle, finanzielle und personelle Unterstützungsmöglichkeiten, bei Konflikten in der Partnerschaft..., eine Still- und Wickellecke zentral in Linz und eine Selbsthilfegruppe in der Zeit der Trauer um ein Baby angeboten.

Das Angebot richtet sich sowohl an Frauen als auch speziell an Männer.

**Siehe Adressteil Seite 145**

## 5.10 PARTNER-, EHE- UND FAMILIENBERATUNG DER DIÖZESE LINZ

**BEZIEHUNGLEBEN.AT** ist ein Angebot für Menschen aller Altersgruppen mit dem Ziel, schwierige Lebenssituationen durch methodisch geführte Gespräche möglichst konstruktiv zu bewältigen. Diese Beratung möchte Menschen in Krisen begleiten, ihre persönliche Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit stärken und Veränderung in Lernprozessen fördern.

Neben Einzelgesprächen, Paar- und Familienberatung werden folgende Schwerpunkte angeboten:

Schwangerschaftsberatung (in allen Beratungsstellen), Beratung zu pränataler Diagnostik, Männerberatung bei Männergewalt, juristische

Beratung, Beratung bei Gericht, Mediation.

Die Beratung kann von einzelnen Personen, Paaren oder Familien kostenlos in Anspruch genommen werden, ein freiwilliger Kostenbeitrag je nach Einkommenssituation wird erbeten. Beratungsstellen gibt es in Andorf, Bad Goisern, Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Grein, Grieskirchen, Kirchdorf/Krems, Linz, Perg, Ried/Innkreis, Rohrbach, Scharnstein, St. Georgen/Gusen, Schärding, Steyr, Vöcklabruck, Wels und Weyer.

### NÄHERE INFORMATIONEN:

- ◆ [www.beziehungleben.at](http://www.beziehungleben.at)
- ◆ Abteilung Ehe und Familie im Pastoralamt Kapuzinerstraße 84/4, 4021 Linz, Diözesanhaus, 0732 - 7610-3511
- ◆ Beratung: 0732 - 773676
- ◆ Terminvereinbarungen für einen Ersttermin in allen Beratungsstellen
- ◆ [beziehungleben@dioezese-linz.at](mailto:beziehungleben@dioezese-linz.at)

## 5.11 INTERESSENSVERTRETUNGEN/SELBSTHILFE

Die **Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ** ist ein Selbstvertretungsverein von und für Menschen mit Behinderungen nach dem Vorbild der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung. Er bietet Unterstützung und Beratung in Richtung Empowerment und setzt sich für Gleichstellung, Integration und Chancengleichheit ein.

**Adressen siehe Seiten 118 und 145**

### Verein Schädel-Hirn-Trauma-Lobby

Der Verein "SHT-Lobby - Verein zur Interessensvertretung von Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen und deren Angehörige" bietet an:

Information, Beratung, Case-Management, Begleitung und Unterstützung für Angehörige, eine Selbsthilfegruppe, ein Netzwerk für alle an Behandlung und Versorgung beteiligte Personen und Stellen.

**Siehe Adressteil Seite 145**

## 6. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ANGEBOTE

### 6.1 Oö. FRAUENHÄUSER - SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT

Frauenhäuser bieten Schutz und Sicherheit durch Wohnmöglichkeiten für misshandelte oder/und bedrohte Frauen und deren Kinder.

Die 5 bestehenden Frauenhäuser in Oberösterreich (Linz, Wels, Steyr, Vöcklabruck und Ried i.L.) werden nach dem Sozialhilfegesetz vom Land Oö. finanziert, um die finanzielle und somit existenzielle Absicherung der Frauenhäuser zu gewährleisten.

Das umfassende Angebot der psychosozialen Beratung bei Beziehungsproblemen und in Trennungssituationen gilt auch für Frauen, die nicht im Frauenhaus wohnen - kostenlos, unverbindlich, vertraulich und auch anonym.

Die oberösterreichischen Frauenhäuser arbeiten sehr intensiv mit dem Autonomen Frauenzentrum, mit dem Gewaltschutzzentrum OÖ und mit der Männerberatungsstelle des Landes Oö. zusammen.

**Siehe Adressteil - Frauenhäuser Seite 146**

### 6.2 BERATUNG UND RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR FRAUEN

Das **Autonome Frauenzentrum Linz** bietet Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, Information, Beratung und Begleitung bei Scheidung, Trennung und Beziehungsproblemen an.

Das Beratungsangebot beinhaltet Rechtsberatung, Psychosoziale Beratung, Gerichts- und Prozessbegleitung, Präventionsarbeit, sowie die Möglichkeit des Besuches eines Frauen-Cafes.

Das **Gewaltschutzzentrum** ist eine gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung und bietet kostenlos vertrauliche Beratung und Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen in der Familie und im sozialen Umfeld. Insbesondere

erfolgt rechtliche und psychosoziale Beratung nach Wegweisung eines Gewalttäters, Hilfestellung bei Behördenkontakten sowie Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen.

**Weitere regionale Angebote** für lebenspraktische Unterstützung, psychologische und berufsbezogene Beratung:

... **siehe Adressteil - Beratungsangebote für Frauen ab Seite 146**

### 6.3 BERATUNG FÜR FRAUEN IN DER PROSTITUTION

#### MAIZ - Autonomes Integrationszentrum von & für Migrantinnen

Die Tätigkeiten des Vereines MAIZ richten sich im Allgemeinen an Migrantinnen, Flüchtlinge, Asylwerberinnen, sowie an Migrantinnen, die in der Sexarbeit tätig sind. Neben Kultur- und Bildungsangeboten für Migrantinnen werden auch Rechts- und Sozialberatung, Familienberatung, Begleitung, Streetwork und Ausbildungen angeboten.

#### LENA

Internationaler Treffpunkt und Beratungsstelle für Frauen, die in der Prostitution arbeiten.

Trägerin: Caritas für Menschen in Not  
Angeboten werden Gesundheitsarbeit und zielgruppenspezifische Präventionsarbeit, Streetwork, Informationen zu HIV/AIDS, Rechtsberatung, Internetcafé LENA, PC Qualifizierung, ...

**Siehe Adressteil - Beratung für Frauen in der Prostitution Seite 147**

## 6.4 GESUNDHEITSANGEBOTE FÜR FRAUEN

Das Angebot des **Frauengesundheitszentrums** Linz erstreckt sich über:

- Beratung bei Ess-Störungen, Schwangerschaftskonflikten, Verhütungsmittelberatung, Sexualberatung, Beratung in schwierigen Lebenssituationen
- Frauencafé, Bibliothek
- Psychotherapie für einkommensschwache Frauen
- sowie ein umfangreiches Vortrags-, Seminar- und Workshopangebot zu verschiedensten Themen im Bereich Frauengesundheit

**Siehe Adressteil - Gesundheitsangebote für Frauen Seite 147**

## 6.5 BERATUNG UND HILFE FÜR WOHNUNGSLOSE FRAUEN

Die **Frauenberatung ARGE SIE** der Arge für Obdachlose bietet wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen kurz- und mittelfristige Hilfe in Form von Informations- und Beratungsgesprächen an sowie eine langfristige Begleitung (für 10 Frauen in einer Übergangswohnung der „Wohnplattform“ oder während einer schwierigen Zeit in der eigenen Wohnung).

Beratung und Hilfe für wohnungslose bzw. armutsgefährdete Frauen bieten auch das **Frauencafé der Evangelischen Stadtdiakonie** (jeden 2. Freitag) und das Projekt **Frida** der **Caritas für Menschen in Not**.

In der **Notschlafstelle NOST** des **Sozialvereines B37** steht ein eigener Trakt für wohnungslose Frauen zur Verfügung.

**Siehe Adressteil Seite 147**

## 6.5.1 Wohnangebot für Schwangere und Mütter in Krisensituationen

Das **Haus für Mutter und Kind** der Caritas für Menschen in Not bietet Schwangeren und Müttern mit ihren Kindern in Krisensituationen eine zeitlich begrenzte Wohnmöglichkeit und gezielte Begleitung durch Sozialarbeiter/innen.

**Siehe Adressteil Seite 147**

## 6.6 BERATUNG FÜR MÄNNER

Die **Männerberatungsstelle des Landes Oö.** bietet Beratung und Psychotherapie für Männer

- die Schwierigkeiten in der Partnerschaft oder Probleme mit Scheidung und Besuchsrecht haben
- die Wege aus ihrer Gewalttätigkeit finden wollen
- die ein Kind sexuell missbraucht haben oder selbst missbraucht wurden
- die Fragen zu ihrer Sexualität haben
- die durch ihre berufliche Situation stark belastet sind
- die Fragen zu ihrem „Vatersein“ haben
- die mit ihrem Körper und ihrer Gesundheit nicht gut umgehen
- die Probleme mit sich selbst und ihren Gefühlen haben.

Das Erstgespräch ist kostenlos, für die weiteren Gespräche wird ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag eingehoben.

**Siehe Adressteil Seite 147**



## III. ADRESSTEIL

Pflege - Hospiz	S. 104
Pflege - Beratungs- und Betreuungsangebote	S. 106
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	S. 108
Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen	S. 116
Angebote für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder Mehrfachbeeinträchtigung	S. 116
Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	S. 125
Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	S. 132
Geschlechtsspezifische Angebote	S. 146
Ämter, Behörden	S. 148

## Hospiz

### Linz

#### Landesverband Hospiz Oberösterreich

Steingasse 25, 4020 Linz

0732 - 793600

hospizoee@direkt.at

www.hospiz-ooe.at

---

#### Caritas Mobiles Hospiz Palliative Care Linz & Umgebung

Steingasse 25, 4020 Linz

0732 - 786360

hospiz@caritas-linz.at

---

#### Team der integrierten Palliativbetreuung am KH der Elisabethinen

Fadingerstraße 1, 4010 Linz

0732 - 7676-0

palliative-care@elisabethinen.at

---

#### Hospiz im Pflegeheim der Kreuzschwestern Linz

Stockhofstraße 4-6, 4020 Linz

0732 - 664871-218

sekрудигег@linz.kreuzschwestern.at

---

#### Palliativstation/Hospiz St. Louise am KH der Barmherzigen Schwestern in Linz

Seilerstätte 4, 4010 Linz

0732 - 7677-7110

palliativ.linz@bhs.at

---

#### Palliative Care im KH Barmherzige Brüder Linz

Seilerstätte 2, 4021 Linz

0732 - 7897-26641

palliativ@bblinz.at

---

### Linz-Land

#### Hospizstützpunkt Pfarramt Neuhofen/Kr.

Kirchenplatz 2, 4501 Neuhofen/Kr.

07227 - 4243

### Steyr/Steyr Land

#### Caritas Mobiles Hospiz Steyr

Leharstr. 24, 4400 Steyr

0676 - 87762484

hospiz.steyr@caritas-linz.at

### Rotes Kreuz

#### Mobiles Hospizteam Steyr

Redtenbachergasse 5, 4400 Steyr

07252 - 53991-22

silvia.gundendorfer@o.rotekreuz.at

### Wels-Stadt/Wels-Land

#### Hospiz Wels-Stadt/Wels-Land

Schubertstraße 9, 4600 Wels

07242 - 211623

hospiz.wels@aon.at

### Braunau

#### Hospizbewegung Braunau

Ringstraße 60, 5280 Braunau

0676 - 87762498

hospiz.braunau@caritas-linz.at

---

### Rotes Kreuz

#### Mobiles Hospiz Braunau

Jubiläumstr. 8, 5280 Braunau

07722 - 62264-14

br-office@o.rotekreuz.at

### Eferding

#### Rotes Kreuz Mobiles Hospiz Eferding

Vor dem Linzertor 10, 4070 Eferding

07272 - 2400-23

ef-office@o.rotekreuz.at

### Freistadt

#### Hospizbewegung Freistadt

Sandleiten 35, 4230 Pregarten

Telefon (+43 7236) 20 913

### Gmunden

#### Hospizbewegung Gmunden

Franz Josef Platz 13, 4810 Gmunden

07612 - 73346

h.mittendorfer@utanet.at

---

#### Hospizbewegung Bad Ischl -

#### Inneres Salzkammergut

Schröpferplatz 1, 4820 Bad Ischl

06132 - 23593

hospizischl@aon.at

**Hospizteam der Volkshilfe - Bad Goisern**

Bahnhofstr. 1, 4822 Bad Goisern  
06135 - 6177  
skgt@volkshilfe-ooe.at

---

**Hospizbewegung Bad Goisern**

Sarstein 69, 4822 Bad Goisern  
Telefon (+43 664) 302 10 43

---

**Mobiles Palliativteam Salzkammergut**

Brucknerstraße 27, 4840 Vöcklabruck  
Telefon (+43 676) 670 79 75

**Grieskirchen****Rotes Kreuz****Mobiles Hospiz Grieskirchen**

Manglbürg 18, 4710 Grieskirchen  
07248 - 62243-44  
gr-office@o.ropeskreuz.at

**Kirchdorf****Rotes Kreuz****Mobiles Hospiz Kirchdorf**

Krankenhausstraße 11, 4560 Kirchdorf  
07582 - 63581-25  
ki-office@o.ropeskreuz.at

**Perg****Rotes Kreuz****Mobiles Hospizteam Perg**

Dirnbergerstraße 15, 4320 Perg  
07262 - 54444-28  
pe-office@o.ropeskreuz.at

**Ried i.I.****Rotes Kreuz****Mobiles Hospiz Ried i.I.**

Schlossberg 1, 4910 Ried/Innkreis  
07752 - 602-1655  
ri-hospiz@o.ropeskreuz.at

---

**Palliativstation/Hospiz St. Vinzenz am KH der Barmherzigen Schwestern in Ried**

Schlossberg 1, 4910 Ried/Innkreis  
07752 - 602-1650  
palliativ.ried@bhs.at

**Rohrbach****Caritas-Mobiles Hospiz Rohrbach**

Gerberweg 6, 4150 Rohrbach  
0676 - 87767921  
hospiz.rohrbach@caritas-linz.at

**Schärding****Rotes Kreuz****Mobiles Hospiz Schärding**

Othmar Spanlang-Straße 2, 4780 Schärding  
07712 - 2131-17  
sd-office@o.ropeskreuz.at

**Urfahr-Umgebung****Hospizstützpunkt Lebenshaus Hilfswerk**

Auf der Bleich 2a, 4181 Oberneukirchen  
07212 - 3012

**Vöcklabruck****Hospizbewegung Vöcklabruck**

Dr. Anton Brucknerstr. 27, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 25038  
hospizbewegung.voecklabruck@asak.at

---

**Palliativstation im LKH Vöcklabruck**

Dr. Wilhelm Bockstraße 1, 4840 Vöcklabruck  
050 - 554 - 71 28730  
palliativ.vb@gespag.at

---

**Mobiles Palliativteam Salzkammergut**

Brucknerstraße 27, 4840 Vöcklabruck  
Telefon (+43 676) 670 79 75  
E-Mail: palliativteam@hospiz-voecklabruck.at  
www.hospiz-voecklabruck.at

## Beratungs- und Betreuungsangebote

### Patient/inn/en- und Pflegevertretung

#### **Oö. Patient/inn/en- und Pflegevertretung**

Bahnhofplatz 1, 4020 Linz (LDZ)

0732 - 7720-14215

Telefonische Auskünfte

Mo-Do 07:30-17:00, Fr 07:30-13:00

Sprechtagstermine nach tel. Voranmeldung

ppv.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

### Beratung und Information über Betreuung und Pflege im Alter

#### **ARGE Altenheime**

Informationen zu oö. Altenheimen und  
Kurzzeitpflegeplätzen

Adlwangerstr. 8a, 4540 Bad Hall,

07258 - 29300-52

www.altenheime.org

### Hilfe für Demenzkranke und ihre Angehörigen aktivtreff

#### **Erfahrungsaustausch für Menschen mit Demenz und Angehörige**

Ing.-Stern-Str. 15-17, 4020 Linz

straschill@promenteooe.at

0664 - 8456250

#### **M.A.S Demenzservicestellen**

verein@mas.or.at

www.mas.or.at

- ◆ **M.A.S Demenzservicestelle Bad Ischl**  
Lindastraße 28, 4820 Bad Ischl  
06132 - 21410-16
- ◆ **M.A.S Demenzservicestelle Micheldorf**  
Hauptstr. 45/Top 7, 4563 Micheldorf  
0664 - 8546694
- ◆ **M.A.S Demenzservicestelle Regau**  
Regauer Lauben 8, 4844 Regau  
0664 - 8589485
- ◆ **M.A.S Demenzservicestelle Ottensheim**  
Marktplatz 18, 4100 Ottensheim  
0664 - 8546699

- ◆ **M.A.S Demenzservicestelle Pregarten**  
Tragweinerstraße 29/1, 4230 Pregarten  
0664 - 8546695

- ◆ **M.A.S Demenzservicestelle Ried/I.**  
Bahnhofstr. 38/1, 4910 Ried  
0664 - 8546692

- Alzheimer Therapie und 14-täg. Förderungsaufenthalt mit den Angehörigen, Beratung, Training, Aktivierungsprogramm für Heimbewohner/innen ...

---

#### **Tageszentren für Demenzkranke:**

- ◆ **Tageszentrum Regenbogen**  
Maderspergerstr. 11, 4020 Linz  
0732 - 3405-415 oder 0676 - 87341415  
regenbogen@volkshilfe-ooe.at

- ◆ **Tageszentrum Lichtblick**  
Leharstr. 24, 4400 Steyr  
07252 - 87624-20, 0676 - 87342617  
doris.reitmayr@volkshilfe-ooe.at

---

#### **Tandem - Tagestherapiezentrum für Demenzkranke**

pro mente OÖ.

Maxquellgasse 2e, 4820 Bad Ischl

06132 - 26 002

tandem.badischl@promenteooe.at

www.promenteooe.at/

### Beratung, Mobile Dienste

#### **Arbeiter-Samariter-Bund Österreich Gruppe Linz**

Reindlstraße 24, 4040 Linz

0732 - 736466-830

sozialdienst@asb.or.at

www.asb.or.at

- Mobile Dienste in Linz/Urfahr

---

#### **ARCUS Sozialnetzwerk gGmbH**

Marktplatz 11, 4152 Sarleinsbach

07283 - 8531-123 (Fr. Eckerstorfer)

mobile.dienste@arcus-sozial.at

www.arcus-sozial.at

- Unterstützung bei der Körperpflege und der Haushaltsführung
  - Besorgungen, Hilfestellung bei Ansuchen, Behördengängen ...
-

**Caritas für Betreuung und Pflege**

Bethlehemstraße 56-58, 4020 Linz

0676/8776 2440

mobile.dienste@caritas-linz.at

www.mobiledienste.or.at

- Mobile Dienste in verschiedenen Gemeinden...

**Evangelischer Diakonieverein Linz**

Altenhilfe

Weißenwolffstraße 15, 4020 Linz

0732 - 7675-290

diakonieverein.linz@diakoniewerk.at

www.diakonie.at

- Mobile Betreuung
- nur im Sprengel Linz Ost

**Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen**

Martin Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen

07235 - 63251-0

office@diakoniewerk.at

www.diakoniewerk.at

**OÖ Hilfswerk**

Dametzstr. 6, 4020 Linz

0732 - 775111-109,

0664 - 807651109 (Fr. Keferböck)

eva.keferboeck@ooe.hilfswerk.at

www.hilfswerk.at

- Verschiedenste Leistungen

**RIFA****Rieder Initiative für Arbeit**

Froschaugasse 19, 4910 Ried i.L.,

07752 - 82213-3

inge.klecker@rifa.at

www.rifa.at

- Unterstützung bei der Haushaltsführung und bei Aktivitäten des täglichen Lebens

**Rotes Kreuz OÖ.**

Körnerstraße 28, 4020 Linz

0732 - 7644-172

pflegeundbetreuung@o.roteskreuz.at

www.roteskreuz.at/

- Hilfe für pflegende Angehörige durch teilweise Übernahme der Pflege, Beratung und Vermittlung, Kurse...

**Vita Mobile****Verein für Pflege, Betreuung und Beratung**

Ferdinand Hanuschstraße 1, 4400 Steyr

07252 - 86999

hilfe@vitamobile.at, www.vitamobile.at

- Unterstützung bei Körperpflege, beim An- und Auskleiden
- Beratung in sozialen Themen
- Besuchs- und Haushaltsdienst
- Verleih von Pflegebehelfen
- Beratung für pflegende Angehörige
- Mobilisierung, Diabetes Vorsorge

**Volkshilfe OÖ**

Glimpfingerstr. 48, 4020 Linz

0732 - 3405-0

lgst@volkshilfe-ooe.at

www.volkshilfe-ooe.at

- verschiedenste Leistungen je nach Bezirksgeschäftsstelle

**Akutupflegedienst in Linz**

Nottelefon: 0732 - 3405-400

**Beratung und Information über Pflegeangebote zu Hause****BMSK****Internetplattform für pflegende Angehörige**

www.pflegedaheim.at

**Caritas Beratungsstelle für pflegende Angehörige**

Bethlehemstraße 56-58, 4020 Linz

0676/8776 2440

pflegende.angehoerige@caritas-linz.at

**KOMPASS**

nur für Linz! Information über Hilfsangebote, Organisation Mobiler Dienste bis Anmeldung im Senior/inn/enheim...

siehe Sozialberatungsstellen Seite 125

**Pflegetelefon des BMASK**

kostenlose telefonische Beratung zu Pflegeangelegenheiten ...

0800 - 201622

## Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

### Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Landes Oberösterreich

#### LINZ-LAND

BH Linz-Land, Kärntner Straße 16  
4021 Linz  
Telefon: 0732/69414 -66474, -66476

---

#### PERG

Familienzentrum, Johann-Paur-Straße 1  
4320 Perg  
Telefon: 07262/551-429

---

#### RIED

EKiZ Ried, Riedholzstraße 17  
4910 Ried i.I.  
Telefon: 07752/912-361

---

#### STEYR-LAND

BH Steyr-Land, Spitalskystraße 10a  
4400 Steyr  
Telefon: 07252 / 52361-345

---

#### VÖCKLABRUCK

BH Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3  
4840 Vöcklabruck  
Telefon: 07262 / 702 - 422

---

#### WELS-LAND

BH Wels-Land, Herrengasse 8,  
Gebäude C, Zi. 77  
4600 Wels  
Telefon: 07242/618-449

### Kinderschutzzentren

#### Kinderschutzzentrum Linz

Langgasse 10, 4020 Linz,  
Tel. 0732 - 781666, Fax: 0732 - 781666 - 20  
kisz@kinderschutz-linz.at  
www.kinderschutz-linz.at

#### Kinderschutzzentrum Tandem

Pfarrgasse 8, 4600 Wels  
Tel. 07242 - 671 63  
Fax: 07242 - 459 37 14  
info@tandem.or.at

#### Kinderschutzzentrum Wigam

Leopold Werndl Str. 36, 4400 Steyr  
Tel. 07252 - 41919  
Fax: 07252 - 41919-2  
office@wigam.at  
www.wigam.at

---

#### IMPULS - Familienberatung - Kinderschutzzentrum

Stelzhamerstraße 17, 4840 Vöcklabruck  
Tel. 07672 - 27775  
Fax: 07672 - 27775-4  
impuls@sozialzentrum.org  
www.sozialzentrum.org

---

#### Kinderschutzzentrum "Känguru"

Kreuzplatz 7, 4820 Bad Ischl  
Tel. 06132 - 28290  
Fax: 06132 - 28290-4  
info@kischu.at  
www.kinderfreunde.cc/kaenguru

---

#### Kinderschutzzentrum Innviertel

Berggasse 17, 5280 Braunau  
Tel. 07722 - 85550  
Fax: 07722 - 85550-22  
kischu.braunau@aon.at  
www.kischu.at

### Plattform der OÖ Eltern-Kind-Zentren

www.elternkindzentrum-ooe.at

### Kinder- und Jugendanwaltschaft Oö.

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz  
0732 - 779777  
www.kija.at  
Mo-Fr 10:00-12:00, Mo, Di, Do 14:00-16:00

### Jugendservice des Landes OÖ

#### JugendService des Landes OÖ.

4021 Linz, Bahnhofplatz 1,  
Mo - Fr: 13.00 - 18.00 Uhr  
Tel.:0732/1799,  
jugendservice@ooe.gv.at

## REGIONAL-POINTS

**JugendService Braunau:**

5280 Braunau, Salzburger Vorstadt 13,  
Di + Do: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07722/222 33,  
jugendservice-braunau@ooe.gv.at

---

**JugendService Eferding:**

4070 Eferding, Stadtplatz 4,  
Di + Do: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07272/75823,  
jugendservice-eferding@ooe.gv.at

---

**JugendService Freistadt:**

4240 Freistadt, Hauptplatz 12,  
Mo + Mi: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07942/72572;  
jugendservice-freistadt@ooe.gv.at

---

**JugendService Gmunden:**

4810 Gmunden, Kirchengasse 9,  
Mo + Mi: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07612/1799 (oder 07612/64864);  
jugendservice-gmunden@ooe.gv.at

---

**JugendService Grieskirchen:**

4710 Grieskirchen, Roßmarkt 10,  
Mo + Mi: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07248/64 4 64,  
jugendservice-grieskirchen@ooe.gv.at

---

**JugendService Kirchdorf:**

4560 Kirchdorf, Kirchengasse 6,  
Mo + Mi: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07582/60416,  
jugendservice-kirchdorf@ooe.gv.at

---

**JugendService Perg:**

4320 Perg, Johann-Paur Straße 1,  
Mo + Mi: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07262/58186;

jugendservice-perg@ooe.gv.at

---

**JugendService Ried:**

4910 Ried, Roßmarkt 9,  
Di + Do: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07752/71515,  
jugendservice-ried@ooe.gv.at

---

**JugendService Rohrbach:**

4150 Rohrbach, Pfarrgasse 1,  
Di + Do: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07289/1799 (oder 07289/22444);  
jugendservice-rohrbach@ooe.gv.at

---

**JugendService Schärding:**

4780 Schärding, Linzer Straße 22,  
Di + Do: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07712/35707,  
jugendservice-schaerding@ooe.gv.at

---

**JugendService Steyr:**

4400 Steyr, Bahnhofstraße 1,  
Di + Do: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07252/1799 (oder 07252/54646);  
jugendservice-steyr@ooe.gv.at

---

**JugendService Vöcklabruck:**

4840 Vöcklabruck, Parkstraße 2a,  
Di + Do: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07672/75 700;  
jugendservice-voecklabruck@ooe.gv.at

---

**JugendService Wels:**

4600 Wels, Vogelweiderstraße 5,  
Di + Do: 14.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel: 07242/211411, jugendservice-wels@ooe.gv.at

**IGLU Beratungsstellen**[www.jugendwohlfahrt-ooe.at/iglu](http://www.jugendwohlfahrt-ooe.at/iglu)**IGLU-Beratungsstelle Linz-Dorfhalleschule**

Franckstraße 68-70, 4020 Linz  
0732 - 654541-14

---

**IGLU-Beratungsstelle Marchtrenk**

Linzer Straße 21, 4614 Marchtrenk  
07243 - 51143

---

**IGLU-Beratungsstelle Mauthausen**

Poschacherstr. 3, 4310 Mauthausen  
0680 3114822

---

**IGLU-Beratungsstelle Traun**

Schulstraße 3a, 4050 Traun  
07229 - 61820

---

**IGLU-Beratungsstelle Wels-Vogelweide**

Billrothstraße 17, 4600 Wels  
07242 - 56644.

**Jugendzentren Linz****Verein Jugend und Freizeit**

4020 Linz, Lederergasse 7  
0732 - 773031  
office@vjf.at, www.vjf.at

---

**Dornach**

Niedermayrweg 7, 4040 Linz  
Tel.: +43 732 244519  
Tel.: 650/7730-343  
E-Mail.: club-dornach@vjf.at  
<http://members.aon.at/club-dornach/>

---

**U1**

Hauptstraße 74, 4040 Linz  
Tel.: +43 732 715467  
Tel.: +43 650 7730-342  
E-Mail.: u1@vjf.at

**Ann and Pat / Jugendkulturbox**

Lederergasse 7, 4020 Linz  
Tel.: +43 732 773031 11  
Tel.: +43 650 7730341  
E-Mail.: ann-and-pat@vjf.at  
<http://www.ann-and-pat.at/>

**Franckviertel / Franx**

Wimhölzelstraße 40, 4020 Linz  
Tel.: +43 732 651655  
Tel.: 650/7730-348  
E-Mail.: franx@vjf.at  
<http://www.vjf.at>

---

**KUBA / Jugendkulturzentrum**

Wiener Straße 127, 4020 Linz  
Tel.: +43 650 7730364  
E-Mail.: kuba@vjf.at  
<http://www.vjf.at>

---

**Spallerhof / Jugendzentrum Riff A7**

Avenariusweg 1, 4020 Linz  
Tel.: +43 732 341839  
Tel.: +43 650 7730 356  
E-Mail.: riff@vjf.at

---

**Oed / Atlantis**

Landwiedstraße 65, 4020 Linz  
Tel.: +43 732 677017  
E-Mail.: atlantis@vjf.at  
<http://www.vjf.at>

---

**Treffpunkt Downtown**

Matthäus-Herzog-Straße 3, 4020 Linz  
Tel.: +43 732 377095 1  
Tel.: +43 650 7730 345  
Fax.: +43 732 377095 8  
E-Mail.: downtown@vjf.at  
<http://www.vjf.at>

---

**Neue Heimat / Baustelle**

Vogelfängerweg 25, 4030 Linz  
Tel.: +43 732 376821  
Tel.: 699/11049350  
Fax.: 732/376821  
E-Mail.: baustelle@vjf.at  
<http://www.vjf.at>

---

**Auwiesen / Alpha**

Wüstenrotplatz 2, 4020 Linz  
Tel.: +43 732 311741  
E-Mail.: alpha@vjf.at

---

**Kleinmünchen / Fjutscharama**

Scharmühlwinkel 13, 4030 Linz

Tel.: +43 732 305169

Tel.: 650/7730-347

E-Mail: fjutscharama@vjf.at

<http://www.vjf.at>

---

**Ebelsberg / Cloob**

Kremsmünsterer Straße 1 - 3, 4030 Linz

Tel.: +43 732 308991

Tel.: 650/7730-346

E-Mail: cloob@vjf.at

<http://www.vjf.at>

---

**Jugendzentrum/Medienwerkstätte PANGEA**

Marienstraße 10/2, 4020 Linz

E-Mail: pangea@pangea.at

<http://www.pangea.at>

---

**Jugendzentrum STUWE**

Steingasse 5, 4020 Linz

Tel.: +43 732 779139

<http://www.dioezese-linz.at/einrichtungen/stuwe>

---

**Evangelisches Jugendzentrum YOUZ**

Südtirolerstraße 7, 4020 Linz

Tel.: +43 732 666426

<http://www.linz-evang.at>

---

**Jugendzentrum ENJOY**

Edlbacherstraße 1, 4020 Linz

Tel.: +43 664 6145091

E-Mail: oegj.juzenjoy@liwest.at

<http://www.ameisen.cc/userpages/usersite1.php?username=juzen...>

---

**KIDS-Zentrum Turbine**

Schörghubstraße 39, 4020 Linz

Tel.: +43 732 300117 30

E-Mail: turbine@dioezese-linz.at

---

**Jugendzentrum LEONARDO**

Marienstraße 12, 4020 Linz

Tel.: +43 732 7777691

E-Mail: office@leonardo.or.at

<http://www.leonardo.or.at>

---

**LUNA Jugendzentrum solarCity**

Lunaplatz 4, 4030 Pichling

Tel.: 0043 77 30 31 19

[www.vjf.at](http://www.vjf.at)

---

**ÖGJ-Jugendzentrum Linz**

Edlbacherstr. 1, 4020 Linz

0664 - 6145099

oegj.juzenjoy@liwest.at

---

**ÖGJ Jugendzentren in OÖ****Jugendzentrum Burgkirchen**

Pfarrhofstr. 5, 5274 Burgkirchen

0664 - 6145144

oegj.mauerkirchen@aon.at

---

**Jugendzentrum Braunau**

Salzburgerstr. 29a, 5280 Braunau

0664 - 6145098

oegj.braunau@ktv-one.at

---

**Jugendzentrum Enns**

Wiener Str. 11, 4470 Enns

0664 - 6145094

oegj.enns@liwest.at

---

**Jugendzentrum Gallneukirchen**

Dr. Renner Str. 10, 4210 Gallneukirchen

0664 - 6145089

oegj.gallneukirchen@24speed.at

---

**Jugendzentrum Hörsching**

Neubauerstr. 4, 4063 Hörsching

0664 - 6145157

oegj.hoersching@gmail.com

**Jugendzentrum Kirchberg - Thening**

Ortsplatz 1, 4062 Thening

0664 - 7967609

oegj.kirchberg-thening@webkabel.at

---

**Jugendzentrum Kirchdorf**

Hauptplatz 2, 4560 Kirchdorf

0664 - 6145093

oegj-kirchdorf@kremstalnet.at

**Jugendzentrum Lenzing**

Hauptplatz 6, 4860 Lenzing

0664 - 6145191

oegj.lenzing@cablevision.at

---

**Jugendzentrum Mattighofen**

Moosstr. 2, 5230 Mattighofen  
07742 - 6507, 0664 - 6145097  
oegj.mattighofen@aon.at

---

**Jugendzentrum Mauerkirchen**

Bahnhofstr. 29 a, 5270 Mauerkirchen  
0664 - 6145144  
oegj.mauerkirchen@aon.at

---

**Jugendzentrum Micheldorf**

Bader-Moser-Str. 30, 4563 Micheldorf  
07582 - 61669, 0664 - 6145090  
oegj.micheldorf@aon.at

---

**Jugendzentrum Neuhofen / Krems**

Steyrerstr. 49, 4501 Neuhofen / Krems  
0664 - 6145238  
oegj.neuhofen@neuhofen.at

---

**Jugendzentrum Pregarten**

Stadtplatz 1, 4230 Pregarten  
0664 - 6145141  
oegj.pregarten@aon.at

---

**Jugendzentrum Steyr**

Redtenbachergasse 1a, 4400 Steyr  
0664 - 6145092  
oegj.steyr@liwest.at

---

**Jugendzentrum Wartberg**

Schulstraße 5, 4224 Wartberg/Aist  
0664 - 6145171  
oegj.wartberg@aon.at

---

**Streetwork****Streetwork Just**

Lederergasse 9, 4020 Linz  
0650 - 7730351  
streetwork.just@vjf.at

---

**Streetwork Ebelsberg + Pichling**

Edmund-Aigner-Straße 3, 4030 Linz  
Lunaplatz, Bauteil 4, Pichling  
0650 - 7730349 und 0650 - 7730357  
streetwork.ebelsberg@vjf.at

---

**Streetwork Linz Süd**

Binderlandweg 20, 4030 Linz  
0650 - 7730354,  
streetwork.linz.sued@vjf.at

---

**Streetwork Braunau, Verein I.S.I.**

Ringstr. 44, 5280 Braunau  
07722 - 67682  
braunau@streetwork.at

---

**Streetwork Enns + Asten, Verein I.S.I.**

Mauthausnerstraße 15e, 4470 Enns  
07224 - 65660  
linz-land.enns@streetwork.at

---

**Streetwork Freistadt, Verein I.S.I.**

Waaggasse 10, 4240 Freistadt  
0664 - 2245124  
freistadt@streetwork.at

---

**Streetwork Leonding, Verein I.S.I.**

Ehrenfellnerstr. 13, 4060 Leonding  
0664 1303796  
linz-land.leonding@streetwork.at

---

**Streetwork Traun, Verein I.S.I.**

Kirchenplatz 2, 4050 Traun  
07229 - 91823  
linz-land.traun@streetwork.at

---

**Streetwork Perg, Verein I.S.I.**

Hauptstraße 18, 4311 Schwertberg  
0664 - 2319602  
perg@streetwork.at

---

**Streetwork Ried, Verein I.S.I.**

Linzer Gasse 3, 4910 Ried/Innkreis  
07752 - 81601,  
ried@streetwork.at

---

**Streetwork Schärding, Verein I.S.I.**

Brunngasse 2, 4780 Schärding  
07712 - 6510  
schaerding@streetwork.at

---

**Streetwork Steyr-Münichholz, Verein I.S.I.**

Albert Lortzingstraße 19, 4400 Steyr  
07252 - 72063,  
steyr-muenichholz@streetwork.at

**Streetwork Steyr-Resthof, Verein I.S.I.**

Siemensstraße 15, 4400 Steyr  
07252 - 72619,  
steyr-resthof@streetwork.at

---

**Streetwork Vöcklabruck, Verein I.S.I.**

Gmundernerstraße 17, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 23776,  
voecklabruck@streetwork.at

---

**Streetwork Bildungszentrum  
Salzkammergut****◆ Gmunden**

Traungasse 5, 4810 Gmunden  
0699 - 17775084  
streetwork.gmunden@streetwork.at

**◆ Bad Ischl**

Kurhausstr. 7, 4820 Bad Ischl  
0699 - 17775086  
streetwork.bad.ischl@aon.at

---

**Streetwork Magistrat Wels**

Dragonerstr. 22, 4600 Wels  
07242 - 2351-685  
wels@streetwork.org

---

**Weitere Angebote für Jugendliche****autonomes FRAUENZentrum  
FRAUENnotruf**

4020 Linz, Starhembergstr. 10/2  
0732 - 602200

---

**First Love Ambulanz, AKH Linz**

Krankenhausstraße 9, 4020 Linz  
0732 - 7806-1270  
firstlove@akh.linz.at

---

**Institut Suchtprävention, pro mente OÖ.**

Hirschgasse 44, 4020 Linz  
0732 - 778936  
info@praevention.at  
www.praevention.at

---

**JugendService des Landes Oö.**

Landesdienstleistungszentrum  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
0732 - 1799  
jugendservice@ooe.gv.at

---

**Jugend am Werk GmbH - Gesellschaft für  
berufliche und soziale Integration**

Grillparzerstr. 50, 4020 Linz  
0732 - 6922-0  
office@bbrz.at, www..at

---

**MAIZ - Autonomes Integrationszentrum  
von & für Migrantinnen**

Hofgasse 11, 4020 Linz,  
0732 - 776070  
maiz@servus.at  
www.maiz.at

---

**bluebox - Jugendwohnhaus, pro mente OÖ.**

Gründlingerstraße 8, 4063 Hörsching  
07221 - 72654  
blue.box@promenteooe.at  
www.promenteooe.at/jugend/

---

**redbox - Jugendwohnhaus, pro mente OÖ.**

Mühlbachstraße 126, 4063 Hörsching  
07221 - 73063  
red.box@promenteooe.at  
www.promenteooe.at/jugend/

---

**work.box, pro mente OÖ.**

**Berufliche Integration für Jugendliche  
und junge Erwachsene mit psychosozialen  
Problemen**  
www.promenteooe.at/jugend/

---

**work.box Linz, pro mente OÖ.**

Anastasio-Grün Str. 26-28, 4020 Linz  
0732 - 785726  
work.box@promenteooe.at

---

**work.box Ried, pro mente OÖ.**

Hauptplatz 38, 4910 Ried  
07752 - 26625  
work.box.ried@promenteooe.at

---

**work.box Urfahr, pro mente OÖ.**

Ferihumerstraße 14, 4040 Linz  
0732 - 711139  
work.box.urfah@promenteooe.at

---

**work.box Wels, pro mente OÖ.**

Kaiser-Josef Platz 10, 4600 Wels  
07242 - 224317  
work.box.wels@promenteooe.at

---

**Green.box Jugendwohngemeinschaften,**  
Johann-Wilhelm-Kleinstraße 2-4, 4040 Linz  
Tel. 0664/8119711,  
www.jugend.promenteoee.at

---

**Rainbows OÖ**  
Stelzhamerstr. 5a, 4810 Gemunden  
07612 - 63056  
www.rainbows.at  
(gruppenpädagogisches Angebot für Kinder und Jugendliche bei Trennung/Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils)

---

**Soziale Initiative**  
**UFO-Jugendnotschlafstelle**  
Hauptstraße 60, 4040 Linz  
0732 - 714058  
ufo@soziale-initiative.at  
www.soziale-initiative.at

---

**Zentrum Spattstraße**  
**WAKI - Zufluchtsort für Jugendliche in Krisensituationen**  
Schubertstr. 17, 4020 Linz  
0732 - 609348  
waki@spattstrasse.at  
www.spattstrasse.at

---

### **Beratung für Jugendliche und Familien**

**Beratungsstelle BILY**  
Verein für Jugend- und Familienberatung  
Weißewolfstraße 17a, 4020 Linz  
0732 - 770497, Tel & Fax: 0732 - 783905

---

**Beratungszentrum "alleinerziehend"**  
**Verein für Alleinerziehende und getrennt lebende Eltern**  
Gürtelstraße 3, 4020 Linz  
0732 - 654270

---

**Beratungszentrum PIA - Hilfe für Opfer sexuellen Missbrauchs**  
Niederreithstraße 33, 4020 Linz  
0732 - 650031, 0664 - 1342467  
office@pia-linz.at  
www.pia-linz.at

---

**BEZIEHUNGLEBEN.AT**  
**Abteilung Ehe und Familie im Pastoralamt**  
Kapuzinerstraße 84, 4021 Linz, Diözesanhaus  
0732 - 7610-3511, Beratung: 0732 - 773676  
beziehungleben@dioezese-linz.at  
Liste aller Beratungsstellen in OÖ unter  
www.beziehungleben.at

---

**Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen**  
Familienberatung im Therapiezentrum  
Linzerberg  
07235 - 63251-571  
therapiezentrum@diakoniewerk.at  
www.diakoniewerk.at

---

**Familientherapie-Zentrum des Landes OÖ**  
Figulystr. 27, 4020 Linz  
0732 - 666412  
ftz.post@ooe.gv.at

---

**Frauenberatungsstelle BABSİ Freistadt**  
Ledererstraße 5, 4240 Freistadt  
07942 - 72140  
babsi.freistadt@aon.at

---

**Institut für Familien- und Jugendberatung der Stadt Linz**  
Rudolfstraße 18, 4040 Linz  
Tel.: +43 732 7070 2700  
Fax.: +43 732 7070 2710  
E-Mail.: inst.fjb@mag.linz.at

---

**Miteinander GmbH Beratungsstelle**  
Schillerstraße 53, 4020 Linz  
0732 - 603533  
www.miteinander.com

---

**Mikado Beratungsstellen:**  
www.arcus-sozial.at

- ◆ **Sarleinsbach:**  
Seilerstätte 8, 4152 Sarleinsbach  
07283 - 7008-0  
mikado@arcus-sozial.at

- ◆ **Gramastetten:**  
Waldingerstr. 1, 4201 Gramastetten  
07239 - 20076  
mikado.gra@arcus-sozial.at

**OÖ Familienbund Familienberatung**

Ferdinand Markl-Str. 4, 4040 Linz  
0732 - 759753  
office.beratung@ooe.familienbund.at

---

**SCHULDNER-HILFE Verein für  
prophylaktische Sozialarbeit  
Beratungsstelle Linz**

Stockhofstraße 9, 4020 Linz  
0732 - 777734  
linz@schuldner-hilfe.at

---

**Verein Pflege- und Adoptiveltern OÖ**

Stockhofstraße 9/1, 4020 Linz  
0732 - 606665  
office@peae-ooe.at  
www.pflegekinder.at

---

**Zellkern - Wegweiser zum Leben  
Familienberatungsstelle für Schwer-  
und Chronisch-Kranke**

Scharitzerstraße 28, 4020 Linz  
0732 - 608560

---

**Zentrum Spattstraße  
Öffentliche Familien- und Erziehungs-  
beratungsstelle und heilpädagogische  
Ambulanz**

Willingerstraße 21, 4030 Linz  
0732 - 349271-0  
ambulanz@spattstrasse.at  
www.spattstrasse.at

---

**Zentrum Spattstraße  
Familienberatung, Frühförderung**

- ◆ **Regionalstelle Mauerkirchen**  
Gemeindeamt, Obermarkt 19  
5270 Mauerkirchen  
0732 - 349271-0
  
  - ◆ **Regionalstelle Ried**  
Kellergasse 15, 4910 Ried  
0732 - 349271-0
- 

**ZOE****Verein für Schwangerschaftsberatung**

Bürgerstraße 1, 4020 Linz  
0732 - 778300  
office@zoe.at, www.zoe.at

## Angebote für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder Mehrfachbeeinträchtigung

### Altenfeldner Werkstätten gGmbH

Böhmerwaldstraße 21, 4121 Altenfelden  
07282 - 5603  
office@arcus-sozial.at  
www.arcus-sozial.at

---

### Arbeiter Samariter Bund (M3)

Bahnhofstraße 14, 4820 Bad Ischl  
06132 - 26985  
office@asb-badischl.com  
www.asb-badischl.com

---

### Arbeitsgemeinschaft für anthroposophisches Heilwesen (Gartenhof Loidhold)

Oberhart 9, 4113 St. Martin/M.  
07232 - 3672  
gartenhof@tele2.at, buero@gartenhof.org  
www.gartenhof.org

---

### ARCUS Sozialnetzwerk gGmbH

Marktplatz 11, 4152 Sarleinsbach  
07283 - 8531-0  
office@arcus-sozial.at  
www.arcus-sozial.at

---

### ARTEGRA Werkstätten gGmbH

Böhmerwaldstraße 21a, 4121 Altenfelden  
07282 - 86681-803  
office@artegra.at  
www.artegra.at

---

### assista Soziale Dienste GmbH

(ehem. Das Dorf Gemeinnützige GmbH)  
Hueb 10 - 18, 4674 Altenhof am Hausruck  
07735 - 6631  
office@assista.org  
www.assista.org

---

### BBRZ

### Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum Österreich

Grillparzerstr. 50, 4020 Linz  
0732 - 6922-0  
office@bbrz.at  
www.bbrz.at

---

### Berufsausbildungszentrum St. Gilgen

**Rettet das Kind Salzburg**  
Lueger Waldweg 1, 5340 St. Gilgen  
06227 - 2261-0  
buero@rettet-das-kind-sbg.at  
www.rettet-das-kind.at

---

### Caritas für Menschen mit Behinderungen

St. Isidor 16, 4060 Leonding  
0732 - 672067  
cmb@caritas-linz.at  
www.caritas-linz.at

---

### Christlicher Sozialverein Theresiengut

Hohe Straße 246, 4040 Linz  
0732 - 732474  
csv-theresiengut@aon.at  
www.csv-theresiengut.at

---

### Empowerment Center – Zentrum für Selbstbestimmung der Selbstbestimmt-Leben-Initiative

Bethlehemstraße 3/2, 4020 Linz  
0732 - 890046-13  
office@sli-emc.at, www.sli-emc.at

---

### Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen

Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen  
07235 - 63251-0  
office@diakoniewerk.at  
www.diakoniewerk.at

---

### FAB Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung

Grillparzerstraße 50, 4020 Linz  
0732 - 6922-0  
office@fab.at  
www.fab.at

---

### Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie OÖ GmbH

Pulvermühlstraße 19, 4040 Linz  
0732 - 244544  
linz@gfgf.at, www.gfgf.at

**Institut für Sinnes- & Sprachneurologie (ISS)  
der Barmherzigen Brüder  
Gesundheitszentrum für Gehörlose**

Bischofstraße 11, 4020 Linz  
0732 - 7897-24900  
gehoerlosen@bblinz.at  
www.bblinz.at

---

**Institut Hartheim für Menschen  
mit geistiger und mehrfacher  
Behinderung**

Gemeinnützige Betriebs-GmbH  
Anton-Strauch-Allee 1, 4072 Alkoven  
07274 - 6536-0  
zentrale@institut-hartheim.at  
www.institut-hartheim.at

---

**Integrationshort Karlhof**

Teistlergutstraße 23a, 4040 Linz  
0732 - 734125  
hort.karlhofschule@mag.linz.at  
www.linz.at

---

**Jugend am Werk GmbH - Gesellschaft für  
berufliche und soziale Integration**

Grillparzerstr. 50, 4020 Linz  
0732 - 6922-5825  
linz@bbrz.at  
www.bbrz.at

---

**Konvent der Barmherzigen Brüder  
Frühförderung für Kinder mit  
Sehbehinderung und Blindheit**

Rudigierstraße 10, 4021 Linz  
0732 - 7897-21381  
sehschule@bblinz.at  
www.bblinz.at

---

**Konvent der Barmherzigen Brüder  
Institut Orthoptik, Pleoptik und  
Neuroophthalmologie (Sehschule)**

Seilerstätte 2, 4021 Linz  
0732 - 7897-21300  
sehschule@bblinz.at  
www.bblinz.at

---

**Konvent der Barmherzigen Brüder  
Lebenswelt Schenkenfelden**

Markt 18, 4192 Schenkenfelden

07214 - 7027-0  
office@lebenswelt.co.at  
www.lebenswelt.co.at

---

**Lebenshilfe Oberösterreich**

Landesleitung  
Dürnauerstraße 94  
4840 Vöcklabruck  
07672 - 27550-0  
info@ooe.lebenshilfe.org  
www.ooe.lebenshilfe.org

---

**Life Tool gemeinnützige GmbH**

Hafenstr. 47 - 51  
4020 Linz  
0732 - 9015-5200  
office@lifetool.at  
www.lifetool.at

---

**Mehrfach Therapeutisches Zentrum Linz**

Dauphinstraße 56, 4030 Linz  
0732 - 304020  
mtz-linz@aon.at  
www.therapie-mtz.at

---

MiraVita Innviertel  
Hacksperr 28, 4924 Waldzell  
07754 - 36598  
waldzell@miravita-innviertel.at

---

**Miteinander GmbH  
Gesellschaft zur Integration von  
Menschen mit Behinderung**

Rechte Donaustraße 7, 4020 Linz  
0732 - 782000  
office@miteinander.com  
www.miteinander.com

---

**Oberösterreichischer Zivil-Invaliden-  
verband**

Wiener Straße 266, 4030 Linz  
0732 - 341146  
office@ooe-ziv.at  
www.ooe-ziv.at

---

**oberrainanderskompetent-GmbH**

Unken 8, 5091 Unken  
06589 - 4216-0  
oberrain@anderskompetent.at  
www.anderskompetent.at

---

**OÖ Hilfswerk GmbH**

Dametzstraße 6, 4010 Linz  
0732 - 775111  
office@ooe.hilfswerk.at  
ooe.hilfswerk.at

---

**ÖZIV - Support Coaching und Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen**

● Kellergasse 2, 4910 Ried i.L.  
07752 - 26413, support-ried@oeziv.at

---

● Robert Kunz Straße 11, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 20040  
support.ried@oeziv.at, www.support.oeziv.at

---

● Wiener Straße 266, 4030 Linz  
office@ooe-ziv.at

---

**Persönliche Assistenz GmbH**

Blumauerstr. 29/1, 4020 Linz  
0732 - 711621-0  
buero@persoenliche-assistenz.net  
www.persoenliche-assistenz.net

---

**Schloss Klaus - Diakonie in der Gemeinde (DIG)**

Klaus 16, 4564 Klaus an der Pyhrnbahn  
07585 - 4410  
diakonie@schlossklaus.at  
www.diakonie.schlossklaus.at

---

**Schön für behinderte Menschen GmbH**

Schön 60, 4563 Micheldorf in OÖ  
07582 - 60917  
zentrale@schoen-kreuzbichlhof.at  
www.schoen-kreuzbichlhof.at

---

**Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ**

Bethlehemstr. 3/2, 4020 Linz  
0732 - 890046-10-16  
buero@sli-ooe.at  
www.sli-ooe.at

---

**TEAMwork Holz- und Kunststoffverarbeitung GesmbH**

Jaxstraße 10 - 12, 4021 Linz  
0732 - 653492-0  
office@team-work.at  
www.team-work.at

---

**Verein Woge**

Eferdinger Straße 40, 4600 Wels  
07242 - 42630  
verein.woge@aon.at

---

**Volkshilfe lebensART GmbH**

Glimpfingerstraße 48, 4020 Linz  
0732 - 3405-0  
lebensART@volkshilfe-ooe.at  
www.volkshilfe-ooe.at

---

**Zentrum Spattstraße gGmbH**

Willingerstraße 21, 4020 Linz  
0732 - 349271-0  
office@spattstrasse.at  
www.spattstrasse.at

---

**LANDES-SONDERSCHULEN****Landes-Sonderschule Baumgartenberg im Kloster vom Guten Hirten**

Baumgartenberg 56, 4342 Baumgartenberg  
07269 - 297  
s411031@lss.eduhi.at

---

**Landes-Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder im Institut Hartheim, Martin Buber-Landesschule**

Anton-Strauch-Allee 1, 4072 Alkoven  
07274 - 6536-260  
direktion@buber-landesschule.at  
www.buber-landesschule.at

---

**Landes-Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder Johann-Eisterer-Landesschule**

Steegen 13, 4722 Peuerbach  
07276 - 2565  
lss-steegen.post@ooe.gv.at  
schulen.eduhi.at/eistererlandesschule/

---

**Landes-Sonderschule I für lernschwache und leistungsbehinderte Kinder****im Kinderdorf St. Isidor**

St. Isidor 5, 4060 Leonding

0732 - 674201

lss-isidor3.post@ooe.gv.at

schulen.eduhi.at/herderschule/

**Landes-Sonderschule II St. Isidor Sprachheilkunde mit Vorschul- und Volksschulklassen im Kinderdorf St. Isidor**

St. Isidor 9, 4060 Leonding

0732 - 674213

lss-isidor3.post@ooe.gv.at

schulen.eduhi.at/herderschule

**Landes-Sonderschule III für körperbehinderte Kinder Johann Gottfried Herder-Landesschule**

St. Isidor 17, 4060 Leonding

0732 - 674296-7466

gabriela.brandstaetter@ooe.gv.at

schulen.eduhi.at/herderschule/

**Martin-Boos-Schule - Landessonderschule für schwerstbehinderte Kinder mit integrativen Montessori-Klassen im Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen**

Martin-Boos-Straße 7, 4210 Gallneukirchen

07235 - 63251-380

lss-gallneukirchen.post@ooe.gv.at

schulen.eduhi.at/martin.boos.schule-gallneukirchen

**Michael-Reitter-Landesschule Lehranstalt für Hör- und Sehbildung**

Kapuzinerstraße 40, 4020 Linz

0732 - 771366-300

pz.hoeren@eduhi.at, pz.sehen@eduhi.at

www.llhs.eduhi.at

**Landessondererziehungsschule Gleink**

Gleinker Hauptstraße 7, 4400 Steyr

**SONDERPÄDAGOGISCHE ZENTREN****Übersicht: spz.eduhi.at****Sonderpädagogisches Zentrum****Altenfelden**

Alm 5, 4121 Altenfelden

07282 - 7444

s413021@lssr.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum Altheim**

Schulgasse 23, 4950 Altheim

07723 - 42407-72

s404021@lssr.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum Gmunden-Süd, VS Bad Goisern**

Obere Marktstraße 7, 4822 Bad Goisern

06135 - 8687, 0664 - 4020730

s407101@eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum****Braunau am Inn**

Kolpingplatz 2, 5280 Braunau am Inn

07722 - 84624

spz.braunau@eduhi.at

**Pädagogisches Zentrum Eferding**

Starhembergstraße 7, 4070 Eferding

07272 - 5577 oder 0699 - 11522309

spz-eferding@eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum****VS Fischlham**

Schulstraße 14, 4652 Fischlham

07241 - 2265

s418051@lssr.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum****Gmunden-Nord**

Spitalstraße 10, 4810 Gmunden

07612 - 75681

spz.gmunden@eduhi.at

**Pädagogisches Beratungszentrum****Grieskirchen**

Roßmarkt 13, 4710 Grieskirchen

07248 - 63697, 0650 - 9912500

pbz-grieskirchen@eduhi.at

**Pädagogisches Zentrum Perg**

Schulstraße 6, 4222 Langenstein  
07237 - 2005  
pzperg@gmx.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Linz-Land - Kinderdorf St.Isidor**

St. Isidor 13 a, 4060 Leonding  
0732 - 674201-7460  
spz.linz-land@linzag.net

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Linz-Stadt / Nord**

Pfarrgasse 7, 4020 Linz  
0732 - 7070-1424  
regina.seiler@lsr-ooe.gv.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Linz-Stadt / Süd**

Pfarrgasse 7, 4020 Linz  
0732 - 7070-1442  
ute.grueck@lsr-ooe.gv.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Urfahr-Umgebung**

Peuerbachstraße 26, 4040 Linz  
0732 - 731301-72375, 0664 - 4505711  
spz-uu@aon.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Mattighofen**

Salzburgerstraße 6, 5230 Mattighofen  
07742 - 2286  
spz-leitung.mattighofen@eduhi.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Micheldorf**

Welsner Straße 4, 4563 Micheldorf  
07582 - 62624  
spz.micheldorf@eduhi.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum Mondsee**

Schulweg 4, 5310 Mondsee  
06232 - 2324-15  
s417023@lsr.eduhi.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Ried im Innkreis**

Kränzlstraße 31, 4910 Ried im Innkreis  
07752 - 82757  
s412013@lsr.eduhi.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
VS St. Georgen bei Obernberg**

4982 St. Georgen 38  
07758 - 2098  
s412091@lsr.eduhi.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
HS Sattledt**

Schulstraße 13, 4642 Sattledt  
07244 - 8872-25  
e.zauner@eduhi.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum Schärding**

Tummelplatzstraße 8, 4780 Schärding  
07712 - 3066  
s414013@lsr.eduhi.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum Seewalchen**

Schulweg 17, 4863 Seewalchen  
0699 - 10373782  
spz.seewalchen@cablevision.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Steyr-Stadt**

Punzerstraße 73, 4400 Steyr  
07252 - 73166-12 oder 07252 - 75659-12  
spz.steyr-stadt@eduhi.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Steyr-Land**

Kirchenplatz 4, 4452 Ternberg  
07256 - 6052  
spz.steyrland@aon.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum Freistadt  
in Unterweißenbach**

4273 Unterweißenbach 91  
07956 - 7223  
s406321@lsr.eduhi.at

---

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Vöcklabruck Ost**

Pestalozzischule  
Laudonstraße 1, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 23881 oder 0660 - 1211099  
pestalozzischule@asak.at

**Sonderpädagogisches Zentrum  
Wels-Stadt**

Handel-Mazzetti-Straße 2, 4600 Wels  
07242 - 235-6370  
spz.wels@eduhi.at

**Überregionale Zentren****Sonderpädagogisches Zentrum für  
bewegungsbeeinträchtigte und körper-  
behinderte Kinder**

St. Isidor 13, 4060 Leonding  
0732 - 674296-7466  
gabriela.brandstaetter@ooe.gv.at

**Pädagogisches Zentrum für  
Sinnesbehinderte**

Kapuzinerstr. 40/1, 4020 Linz  
0732 - 771366-300  
llhs-linz.post@ooe.gv.at

**FAHRDIENST****Arbeiter-Samariter-Bund Österreich  
Gruppe Bad Ischl**

Bahnhofstraße 14, 4820 Bad Ischl  
06132 - 26985  
samariterbund.badischl@utanet.at  
www.asb-badischl.com

**Arbeiter-Samariter-Bund Österreich  
Gruppe Linz**

Reindlstraße 24, 4040 Linz  
0732 - 2107  
office@asb.or.at, www.asb.or.at

**Österreichisches Rotes Kreuz  
Landesverband OÖ**

Körnerstraße 28, 4010 Linz  
0732 - 7644-171, 172, 173, 174, 175, 176  
office@o.rotekreuz.at  
www.o.rotekreuz.at

**Österr. Rotes Kreuz  
Bezirksstelle Steyr-Land**

Redtenbachergasse 5, 4400 Steyr  
07252 - 52195  
se-office@o.rotekreuz.at  
www.o.rotekreuz.at

**Österr. Rotes Kreuz  
Bezirksstelle Steyr-Stadt**

Redtenbachergasse 5, 4400 Steyr  
07252 - 53991-0  
sr-office@o.rotekreuz.at  
www.o.rotekreuz.at

**Österr. Rotes Kreuz  
Bezirksstelle Wels**

Rot-Kreuz-Straße 1, 4600 Wels  
07242 - 2020-4420 und 4421  
we-office@o.rotekreuz.at  
www.o.rotekreuz.at

## ARBEITSASSISTENZEN IN OBERÖSTERREICH

### Unentgeltliche Hilfen zur Erlangung oder Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen

#### 1) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

##### ● Pro Mente OÖ

Landstraße 59-61, 4020 Linz  
0732 - 778544  
arbeitsassistentz@promenteoee.at

##### ◆ Standort Steyr:

Grünmarkt 14, 4400 Steyr  
07252 - 43900  
arbeitsassistentz.steyr@promenteoee.at

##### ◆ Standort Wels:

Altstadt 16, 4600 Wels  
07242 - 45723  
arbeitsassistentz.wels@promenteoee.at

##### ◆ Standort Vöcklabruck:

Industriestr. 33, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 20951  
arbeitsassistentz.voeklabruck@promenteoee.at

##### ◆ Standort Gmunden:

Johannesgasse 6, 4810 Gmunden  
07612 - 74499  
arbeitsassistentz.gmunden@promenteoee.at

##### ◆ Standort Braunau:

Stadtplatz 22, 5280 Braunau  
07722 - 22078  
arbeitsassistentz.braunau@promenteoee.at

##### ◆ Standort Schärding:

Kenzianweg 8, 4780 Schärding  
07712 - 4994-6450  
arbeitsassistentz.schaerding@promenteoee.at

#### 2) Lehrlingsbegleitung für jugendliche Menschen mit Hörbeeinträchtigung

##### ● Institut für Hör- und Sehbildung (Caritas für Menschen mit Behinderungen), Hand- Werk Zentrum

Kapuzinerstraße 40, 4020 Linz  
0732 - 771366-155  
Hr. Nowak, 0676 - 87767180  
martin.nowak@caritas-linz.at

#### 3) Ausbildungsassistenz für Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung

##### ● Institut für Sinnes- und Sprachneurologie

Bischofstraße 11, 4021 Linz  
0732 - 7897-24900  
gehoerlosen-aass@bblinz.at

#### 4) für sehbeeinträchtigte und blinde Menschen

##### ● RISS (BBRZ)

Bulgariplatz 13, 4020 Linz  
0732 - 6922-6310

#### 5) für Menschen mit Körper-, Geistig- und Mehrfachbeeinträchtigung

##### ● Miteinander GmbH

Schillerstraße 53, 4020 Linz  
0732 - 658922  
aass@miteinander.com  
◆ Standort Gmunden:  
Alois-Kaltenbrunnerstraße 45, 4810 Gmunden  
07612 - 77872  
aass.gmunden@miteinander.com  
◆ Standort Ried:  
Bahnhofstraße 43, 4910 Ried  
07752 - 86470  
aass.ried@miteinander.com

##### ● Volkshilfe

◆ Standort Wels:  
Franz-Fritsch-Str. 11, 4600 Wels  
07242 - 2088-2430  
◆ Standort Steyr:  
Wieserfeldplatz 11, 4400 Steyr  
07252 - 72656  
◆ Standort Braunau:  
Stadtplatz 22/3/3, 5280 Braunau  
07722 - 62044

### Qualifizierungsberatung

##### Integratio initiativ

Wienerstraße 150, 4020 Linz  
0732 - 336691  
office@integratio.at

## **CLEARINGSTELLEN UND JUGENDARBEITSSASSISTENZEN**

### **Projektleitung**

Maga. Andrea Winter  
Maderspergerstraße 11, 4020 Linz  
Tel. 0732 / 3405-185, Fax-DW: -770  
Mobil: 0676/ 8734 1185  
andrea.winter@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Linz Stadt**

Sylvia Schreder-Tiefenbacher  
Maderspergerstraße 11, 4020 Linz  
Tel: 0732/ 3405-186, Fax-DW: -770  
Mobil: 0676 / 8734 1194  
sylvia.schreder-tiefenbacher@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Linz Land**

Corny Gumpesberger  
Maderspergerstraße 11, 4020 Linz  
Tel.: 0732 / 3405-184, Fax-DW: -770  
Mobil: 0676 / 8734 1193  
corny.gumpesberger@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Urfahr-Umgebung**

Maga. Andrea Fechter  
Maderspergerstraße 11, 4020 Linz  
Tel.: 0732 / 3405-189, Fax-DW: -770  
Mobil: 0676 / 8734 1143  
andrea.fechter@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Urfahr-Umgebung und Perg**

Gisela Kollross-Schinnerl  
Maderspergerstraße 11, 4020 Linz  
Tel. 0732 / 3405-189, Fax-DW: -770  
Mobil: 0676 / 8734 1189  
gisela.kollross-schinnerl@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Urfahr-Umgebung, Rohrbach**

Gerhard Dehmer  
Stadtplatz 16 (Gebäude OÖ GKK), 4150  
Rohrbach  
Tel. 07289 / 40279, Fax: 05 7807 3029 10  
Mobil: 0676 / 8734 1176  
gerhard.dehmer@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Braunau**

Maga. Getrude Kozam  
Auf der Schanz 17, 5280 Braunau  
Tel. 07722 / 62044-12, Fax-DW: -44  
Mobil: 0676 / 8734 1183  
getrude.kozam@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Ried, Schärding**

Maga. Brigitte Wallner  
bahnhofstraße 39b, 4910 Ried  
Tel. 07752/ 82281 Fax: 07752 / 82582  
Mobil: 0676 / 8734 1190  
brigitte.wallner@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Vöcklabruck**

Anita Penz  
Industriestraße 33, 4840 Vöcklabruck  
Tel. 07672 / 78345-3, Fax-DW: -50  
Mobil: 0676 / 8734 1195  
anita.penz@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Wels und Wels-Land**

MSM, DSA Ingeborg Tölttsch  
Franz-Fritsch-Straße 11, 4600 Wels  
Tel. 07242 / 2088-2435, Fax-DW: -2431  
Mobil: 0676 / 8734 1191  
ingeborg.toelttsch@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Wels-Stadt, Eferding, Grieskirchen**

Gertrude Undeser  
Franz-Fritsch-Straße 11, 4600 Wels  
Tel. 07242 / 2088-2434, Fax-DW: -2431  
Mobil: 0676 / 8734 1169  
gertrude.undeser@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Kirchdorf**

Maga. Karin Burgholzer  
Parkstraße 4, 4560 Kirchdorf  
Tel. 07582 / 60429  
Mobil: 0676 / 8734 1187  
karin.burgholzer@volkshilfe-ooe.at

---

### **Clearingstelle Gmunden**

Krystyna Stockhammer  
Kaltenbrunnerstraße 45, 4810 Gmunden  
Tel. und Fax: 07612 / 72223  
Mobil: 0676 / 8734 1157  
irene.viechtbauer@volkshilfe-ooe.at

**Clearingstelle Steyr, Steyr-Land**

Mag. Christian Blümelhuber  
Wieserfeldplatz 11, 4400 Steyr  
Tel. 07252 / 72656-11, Fax-DW: -19  
Mobil: 0676 / 8734 1196  
christian.blümelhuber@volkshilfe-ooe.at

---

**Clearingstelle Gmunden - Inneres Salzkammergut**

Marianna Fellerer  
Bahnhofstraße 1, 4822 Bad Goisern  
Mobil: 0676 / 8734 2686  
marianna.fellerer@volkshilfe-ooe.at

---

**Clearingstelle Freistadt**

Maria Honeder  
Lasberger Straße 8, 4240 Freistadt  
Tel. 07942 / 73216-17, Fax-DW: -20  
Mobil: 0676 / 8734 1196  
maria.honeder@volkshilfe-ooe.at

**WOHNOFFENSIVE**

Information über Wohnangebote unter  
**[www.wohnoffensive.at](http://www.wohnoffensive.at)**  
bei Amt der OÖ Landesregierung und bei den  
Einrichtungen.

## Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

### PSYCHOSOZIALE BERATUNGSSTELLEN UND -ZENTREN

#### Psychosoziale Beratungsstelle Bad Ischl

Wiesingerstraße 11, 4820 Bad Ischl  
06132 - 29341  
psb.badischl@promenteoee.at

#### PSZ Bad Leonfelden Sterngartl

Böhmerstraße 3, 4190 Bad Leonfelden  
07213 - 6006  
psz.bl@exitsozial.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Braunau

Stadtplatz 22/II, 5280 Braunau  
07722 - 64345  
psb.braunau@promenteoee.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Bad Zell

(Außenstelle von Freistadt)  
Marktstraße 2, 4283 Bad Zell  
0664 - 5481225  
reiterh@promenteoee.at

#### PSZ Eferding

Kirchenplatz 4, 4070 Eferding  
07272 - 7020  
psz.ef.beratung@exitsozial.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Freistadt

Zemannstraße 31, 4240 Freistadt  
07942 - 75625  
psb.freistadt@promenteoee.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Gmunden

Esplanade 9, 4810 Gmunden  
07612 - 76939  
psb.gmunden@promenteoee.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Grieskirchen

Sportplatzstraße 18, 4710 Grieskirchen  
07248 - 66321  
psb.grieskirchen@promenteoee.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Kirchdorf/Krems

Samhaberweg 3, 4560 Kirchdorf/Krems  
07582 - 51001  
psb.kirchdorf@promenteoee.at

#### PSZ Linz-Urfahr

Wildbergstraße 10a, 4040 Linz  
0732 - 719719  
pszlinz.beratung@exitsozial.at  
pszlinz.krise@exitsozial.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Linz-Mitte

Scharitzerstraße 16, 4020 Linz-Mitte  
0732 - 668238  
psb.linz.mitte@promenteoee.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Perg

Hauptplatz 7/2. Stock, 4320 Perg  
07262 - 54447  
psb.perg@promenteoee.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Peuerbach

Kirchenplatz 7, 4722 Peuerbach  
07276 - 5008  
psb.peuerbach@promenteoee.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Ried

Franz-Hönig-Straße 7, 4910 Ried/Innkreis  
07752 - 80690  
psb.ried@promenteoee.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Rohrbach

Linzer Straße 4, 4150 Rohrbach  
07289 - 22488  
psb.rohrbach@promenteoee.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Schärding

Max-Hirschenauer-Straße 22, 4780 Schärding  
07712 - 5855  
psb.schaerding@promenteoee.at

#### Psychosoziale Beratungsstelle Steyr

Schiffmeistergasse 8, 4400 Steyr  
07252 - 43990  
psb.steyr@promenteoee.at

**Psychosoziale Beratungsstelle Traun**

Tischlerstraße 13, 4050 Traun  
07229 - 51574  
psb.traun@promenteoee.at

---

**Psychosoziale Beratungsstelle Vöcklabruck**

Industriestraße 33, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 21410  
psb.voecklabruck@promenteoee.at

---

**Psychosoziale Beratungsstelle Wels**

Adlerstraße 15, 4600 Wels  
07242 - 66667  
psb.wels@promenteoee.at

---

**Psychosoziale Beratungsstelle Weyer**

Marktplatz 17, 3335 Weyer  
07355 - 7774  
psb.weyer@promenteoee.at

---

**Psychosoziale Beratungsstelle  
Windischgarsten**

Hauptstraße 17, 4580 Windischgarsten  
07562 - 6055  
psb.windischgarsten@promenteoee.at

---

**Online-Beratung:**

online-beratung@promenteoee.at  
www.promenteoee.at

---

**Sozialpsychiatrische Ambulanz**

(EXIT-sozial)  
Wildbergstraße 10a, 4040 Linz  
0732 - 700595  
ambulanz@exitsozial.at

---

**HILFE IN KRISEN****Krisenhotline**

**24 Stunden Notruf**  
**0810 - 977 155**

---

**KRIZ Kriseninterventionszentrum Linz**

pro mente OÖ  
Hessenplatz 9, 4020 Linz  
0732 - 2177  
(Mo-Do 8.00 - 17.00 Uhr, Fr. 8.00 - 19.00 Uhr)  
kriz@promenteoee.at

---

**Psychosozialer Notdienst PND**

**24-Std Notruf**, pro mente OÖ  
0732 - 651015  
pnd.ooe@promenteoee.at

---

**Psychosozialer Notdienst Steyr/Kirchdorf**

**24 Std. Notruf**, pro mente OÖ  
07252 - 45948  
pnd.steyr@promenteoee.at

---

**EXIT Sozial - PSZ Linz**

**24 Stunden-Notruf**  
(Raum Linz-Urfahr und Umgebung) und  
**Krisenzimmer:** 0732 - 719719

---

**Notrufdienst - Telefonseelsorge Linz  
der Katholischen und Evangelischen Kirche**

Stockhofstraße 3/11, 4020 Linz  
Notruf (24 Stunden)  
Tel. 142

---

**Krisenhaus, Invita-Caritas**

Stiftstraße 21, 4090 Engelhartzell  
07717 - 7840-59  
invita.krisenbegleitung@caritas-linz.at

---

**Mobbing-Telefon der Betriebsseelsorge OÖ**

jeden Montag (wenn Werktag)  
von 17.00 bis 20.00 Uhr  
0732 - 7610-3610

---

**WOHNEN UND BESCHÄFTIGUNG****Arcus Sozialnetzwerk GmbH.**

Marktplatz 11, 4152 Sarleinsbach  
07283 - 8531  
office@arcus-sozial.at

---

**Caritas für Betreuung und Pflege**

Hafnerstraße 28, 4020 Linz  
0732 - 7610-2500  
gf.cbp@caritas-linz.at

---

**Exit Sozial Verein für psychosoziale Dienste**

Wildbergstraße 10a, 4040 Linz  
0732 - 719300  
exit@exitsozial.at

---

**Kongregation der Schwestern zum Guten Hirten**

Baumgartenberg 1, 4342 Baumgartenberg  
07269 - 204-10  
Haslinger@kloster-baumgartenberg.at

---

**Pro mente Oberösterreich**

Lonstorferplatz 1, 4020 Linz  
0732 - 6996-0  
office@promenteooe.at

---

**Sozialverein B37**

Bethlehemstraße 37, 4020 Linz  
0732 - 778682  
sozialverein@b37.at

---

**Verein Immanuel**

Bachweg 1, 4274 Schönau im Mühlkreis  
07261 - 20006  
office@verein-immanuel.at

---

**Verein Leben mit Zukunft**

Schachadorf 36, 4552 Wartberg an der Krems  
07588 - 7452  
office@leben-mit-zukunft.at

---

**Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB)**

Grillparzerstraße 50, 4021 Linz  
0732 - 6922-5211  
office@fab.at

---

**Landespflege- und Betreuungszentrum Christkindl**

(Rechtsträger Land Oö. GBM)  
Heilstättenstraße 39, 4400 Steyr  
07252 - 52165-0  
lpfa-christkindl.post@ooe.gv.at  
www.zentrum-christkindl.at

---

**Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Cumberland**

(Rechtsträger Land Oö. GBM)  
Cumberlandstraße 36, 4810 Gmunden  
07612 - 64574  
lpfa-schloss-cumberland.post@ooe.gv.at  
www.schloss-cumberland.at

---

**Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Gschwendt**

(Rechtsträger Land Oö. GBM)  
Steyrerstraße 24-26, 4501 Neuhofen/Kr.  
07227 - 4202-0  
lpfa-schloss-gschwendt.post@ooe.gv.at  
www.schloss-gschwendt.at

---

**Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Haus**

(Rechtsträger Land Oö. GBM)  
Schloss Haus 1, 4224 Wartberg/Aist  
07236 - 2368-0  
lpfa-schloss-haus.post@ooe.gv.at  
www.schloss-haus.at

---

**Zentrum Spattstraße gGmbH.**

Willingerstraße 21, 4030 Linz, Tel. 0676/5123873,  
www.spattstrasse.at

---

**FREIZEITANGEBOTE****Treffpunkt BAGUA**

Freizeit Beschäftigung Kommunikation  
Kreuzstraße 4, 4040 Linz  
0732 - 737053  
bagua@exitsozial.at

---

**Freizeit und Kommunikation**

Böhmerstraße 3, 4190 Bad Leonfelden  
07213 - 6101, fk.bl@exitsozial.at

**Treffpunkt Freizeit und Beschäftigung Eferding**

Bahnhofstraße 9, 4070 Eferding  
07272 - 7030  
psz.ef.freizeit@exitsozial.at

---

**Clubhaus "pro people"**

Herrenstraße 7, 4020 Linz  
0732 - 66 82 20  
clubhaus.propeople@promenteooe.at

---

**Clubhaus Steyr**

Spitalskystraße 12, 4400 Steyr  
07252 - 76122  
clubhaus.steyr@promenteooe.at

---

**Clubhaus Vöcklabruck**

Gmundnerstraße 30  
4840 Vöcklabruck  
07672 - 25082  
clubhaus.voecklabruck@promenteoee.at

---

**Clubhaus Wels**

August Göllerich Str. 12, 4600 Wels  
07242 - 911188  
clubhaus.wels@promenteoee.at

Freizeitangebote werden auch in verschiedenen Tagesstruktureinrichtungen angeboten, Auskünfte dazu erhalten Sie bei den Einrichtungsträgern.

**SUCHT****Suchtprävention****Institut Suchtprävention**

Hirschgasse 44, 4020 Linz  
0732 - 778936  
info@praevention.at  
www.praevention.at

**Beratungsstellen und niederschwellige Angebote****Ikarus (Außenstelle Bad Ischl)**

Auböckplatz 13/1, 4820 Bad Ischl  
06132 - 21949  
ikarusbadischl@promenteoee.at  
www.suchtberatung-ikarus.at

---

**Ego - Beratungsstelle für Jugend-, Drogen- und Alkoholprobleme**

Ringstraße 45/2, 5280 Braunau  
07722 - 84678  
ego.braunau@promenteoee.at

---

**move Braunau**

(Niederschwellige Jugend- und Suchtarbeit)  
Palmstraße 21, 5280 Braunau  
07722 - 64141  
move.braunau@promenteoee.at

---

**Ikarus (Außenstelle Gmunden)**

Esplanade 9, 4810 Gmunden  
07612 - 77066  
ikarusgmunden@promenteoee.at  
www.suchtberatung-ikarus.at

---

**Point-Suchtberatungsstelle**

Figulystraße 32, 4020 Linz  
0732 - 770895  
point.linz@promenteoee.at

---

**Point-Drogenberatungsstelle Rohrbach**

Ehrenreiterweg 4, 4150 Rohrbach  
07289 - 6815-30  
point.rohrbach@promenteoee.at

---

**Substanz -****Verein für suchtbegleitende Hilfe**

(Niederschwellige Suchtarbeit)  
Untere Donaulände 10, 4020 Linz  
0732 - 772778, 0699 - 10172313  
substanz@aon.at

---

**Ego Ried (Drogenberatungsstelle)**

Franz Hönig Str. 7, 4910 Ried i.L.  
0664 - 8224999  
ego.ried@promenteoee.at

---

**x - Dream (Beratungsstelle für Suchtfragen)**

Bahnhofstraße 8/2, 4400 Steyr  
07252 - 53413  
x-dream@promenteoee.at

---

**Ikarus (Beratungsstelle für Suchtfragen)**

Schererstraße 17, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 22499-0  
ikarus@promenteoee.at  
www.suchtberatung-ikarus.at

---

**baseCamp Vöcklabruck**

(Niederschwellige Suchteinrichtung)  
Industriestraße 34a, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 27707, 0664 - 8456261  
basecamp@promenteoee.at

---

**Jugend- und Drogenberatungsstelle "CIRCLE"**

Richard Wagner-Str. 3, 4600 Wels  
07242 - 45274  
circle.wels@aon.at oder circle.spb@wels.gv.at

**Alkoholberatungsstellen****Alkoholberatung Land Oberösterreich****Zentrale Linz**

4021 Linz, Kärntnerstraße 1  
 Tel.: 0664 / 600 72 / 89563  
 Erreichbarkeit: Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

Email für alle Beratungsstellen:

alkoholberatung@ooe.gv.at  
 Homepage: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
 (Themen/Gesundheit/Sucht- und Drogenhilfe)

**Beratungsstelle Eferding**

4070 Eferding, St.-Fadinger-Str.2, BH  
 0664/60072-89559  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Freistadt**

4240 Freistadt, Promenade 5  
 0664/60072-89551  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Gmunden**

4810 Gmunden, Esplanade 10  
 Tel.: 0664/60072-89554  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Außenstelle Bad Ischl**

4820 Bad Ischl, Bahnhofstr.10  
 Tel.: 0664/ 60072-89555  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Grieskirchen**

4710 Grieskirchen, Manglburg 16  
 Tel.: 0664/60072-89560  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Kirchdorf**

4560 Kirchdorf/Krems, Pernsteinerstr.32  
 Tel.: 0664/60072-89557 oder 0664/60072-89235  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Linz Land**

4020 Linz, Kärntnerstraße 1  
 Tel.: 0664/60072-14227  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr  
 Termine nach telefonischer Vereinbarung

**Außenstelle Enns**

4470 Enns, Dr.Karl Rennerstr.21  
 Tel.: 0664/60072-14227  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Perg**

4320 Perg, Dirnbergerstr. 11  
 Tel.: 0664/60072-89552  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Außenstelle Grein**

4360 Grein, Kreuznerstr.33  
 0664/60072-89552  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Ried**

4910 Ried, Parkgasse 1  
 Tel.: 0664/60072-89558  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Schärding**

4780 Schärding, Tummelplatzstr.7  
 Tel.: 0664/60072-89209  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Steyr**

4400 Steyr, Spitalskyst.10a  
 Tel.: 0664/60072-89553 oder 0664/60072-89210  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Außenstelle Garsten**

4451 Garsten, Am Platzl 2  
 Tel.: 0664/60072-89210  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Urfahr Umgebung**

4040 Linz, Peuerbachstr.26  
 Tel.: 0664/60072-72513  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Außenstelle Bad Leonfelden**

4190 Bad Leonfelden, Böhmerstr.3, Exit-Sozial  
 0664/60072-72513  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Beratungsstelle Vöcklabruck**

4840 Vöcklabruck, Dr.Anton-Brucknerstr.17  
 Tel.: 0664/ 60072-89556 oder 0664/60072-89557  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

**Außenstelle Mondsee**

5310 Mondsee, Krankenhausstr.8  
 Tel.: 0664/ 60072-89556  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

---

**Beratungsstelle Wels Land**

4600 Wels, Herrenstr. 8  
 Tel.: 0664/60072-89559 oder 0664/60072-89561  
 Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr

---

**Sozialverein B37**

**ABS-Alkoholberatungsstelle Linz**  
 Stifterstraße 29, 4020 Linz  
 0732 - 770464  
 abs@b37.at, www.b37.at

---

**Sozialpsychiatrische Beratungsdienste-  
Beratungsstelle bei Alkoholproblemen**

Brennereistraße 15, 4600 Wels  
 07242 - 61669  
 spb@wels.gv.at#

**Wohnangebote für Menschen mit  
Suchtproblemen****Pro mente Oberösterreich**

Lonstorferplatz 1, 4020 Linz  
 0732 - 6996-0  
 office@promenteoee.at

**Sozialverein B 37**

Bethlehemstraße 37, 4020 Linz  
 0732 - 778682  
 sozialverein@b37.at

---

**Verein zur Förderung von Arbeit und  
Beschäftigung (FAB)**

Grillparzerstraße 50, 4020 Linz  
 0732 - 6922-5211  
 office@fab.at

**Therapieangebote im Suchtbereich****Therapiezentrum Traun für Alkohol- und  
Medikamentenabhängige,  
OÖ. Landes-Nervenklinik**

Oberer Flößerweg 1, 4050 Traun  
 050 - 554-62-29577  
 MR Prim. Dr. Fischer: felix.fischer@gespag.at

---

**Therapiestation Erlenhof (für Drogen- und  
Medikamentenabhängige)**

Taubing 7, 4731 Prambachkirchen  
 07277 - 6913-0  
 erlenhof@promenteoee.at  
 www.therapiestation-erlenhof.at

## Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

### SOZIALBERATUNGSSTELLEN

#### Linz

##### **Kompass Nord**

Hauptstraße 1-5, 2. Stock, 4041 Linz  
0732 - 7070-2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770  
kompass@mag.linz.at  
Ohne Voranmeldung: Di: 09:00-12:30  
Do: 13:30-16:00, sonst nach  
vorheriger Terminvereinbarung

---

##### **Kompass Ost**

Ing.-Stern-Straße 15-17, 4020 Linz  
0732 - 666272-20, 21, 22, 23, 24  
kompass@mag.linz.at  
Ohne Voranmeldung: Di: 09:00-12:30  
Do: 13:30-16:00, sonst nach  
vorheriger Terminvereinbarung

---

##### **Kompass Süd**

Flötzerweg 95-97, 4030 Linz  
0732 - 370170-11, 12, 13, 15, 16, 17  
kompass@mag.linz.at  
Ohne Voranmeldung: Di: 09:00-12:30  
Do: 13:30-16:00, sonst nach  
vorheriger Terminvereinbarung

#### Steyr

##### **Gesundheits- und Sozialservice Steyr**

Pyrachstraße 7, 4402 Steyr  
07252 - 575501  
gss@steyr.gv.at  
Mo - Fr: 08:30-12:00  
Nachmittags nach Terminvereinbarung

#### Wels

##### **Rathaus Wels**

Traungasse 6, 4600 Wels  
07242 - 235-3880  
sozialberatungsstelle@wels.gv.at  
Mo: 14:00-16:00  
Mi u. Fr: 08:00-12:00 sowie nach tel. Vereinb.

#### Braunau

##### **Altheim**

Schulgasse 4, 4950 Altheim  
07723 - 43274  
sbs-altheim.post@shvbr.at  
Di: 16:00-18:00, Mi: 8:00-11:00, Do: 8:00-12:00,  
Fr: 8:00-11:00

---

##### **Braunau**

Laabstraße 10, 5280 Braunau  
07722 - 86001  
sbs-braunau.post@shvbr.at  
Mo: 09:00-12:00 u. 14:00-18:00  
Do: 08:00-13:00  
Fr: 08:00-11:00

---

##### **Mattighofen**

Robert-Stolz-Straße 14, 5230 Mattighofen  
0664-2358 500  
sbs-mattighofen.post@shvbr.at  
Di: 08:00-13:00, 15:00-18:00  
Mi: 08:00-12:30, Fr: 8:00-11:00

---

##### **Ostermiething**

Bergstraße 45, 5121 Ostermiething  
06278 - 79378  
sbs-ostermiething.post@shvbr.at  
Di: 08:00-12:00, Mi: 08:00-10:00  
Do: 15:00-18:00, Fr: 08:00-11:00

#### Eferding

##### **Eferding**

Leumühle 1, 4070 Eferding  
07272 - 59089  
sbs-eferding@ef1.at  
Mo, Di, Mi, Do: 08:00-12:00  
Di: 15:00-18:00  
sowie nach tel. Vereinbarung

**Freistadt****Freistadt: Verein Sozial Service**

Hessenstraße 13, 4240 Freistadt

07942 - 77778

freistadt@sozialservice.at

www.sozialservice.at

Mo, Di, Do, Fr: 08:00-12:00

Mi: 17:00-19:00 sowie nach tel. Vereinb.

**Pregarten**

Bindergasse 6, 4230 Pregarten

07236 - 31341

pregarten@sozialservice.at

Mo: 14:00-18:00

Mi: 08:00-13:00, Fr: 08:00-13:00

sowie nach tel. Vereinbarung

**Unterweißenbach**

Markt 235, 4273 Unterweißenbach

07956 - 20586

uw@sozialservice.at

Do: 08:00-12:00

**Gmunden****Bad Goisern**

Untere Marktstr. 1, 4822 Bad Goisern

0676-3155498

sbs-badischl@shvgr.at

Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

**Bad Ischl**

Maxquellgasse 2e, 4820 Bad Ischl

06132 - 28292, 0676 - 3155498

sbs-badischl@shvgr.at

Mo, Di, Mi: 08:00-10:00, sowie nach tel. Vereinb.

**Gmunden**

Georgstraße 30, 4810 Gmunden

07612 - 66686, 0676 - 3155497

sbs-gmunden@shvgr.at

Mo: 08:00-10:00, Mi: 08:00-11:00

Do: 16:00-18:00, Fr: 08:00-11:00

sowie nach tel. Vereinbarung

**Laakirchen**

Hauptplatz 1, 4663 Laakirchen

0676 - 3155497

sbs-gmunden@shvgr.at

Di: 08:00-11:00 sowie nach tel. Vereinbarung

**Vorchdorf**

Lambacher Straße 23, 4655 Vorchdorf

0676 - 3155497

sbs-gmunden@shvgr.at

Do: 08:00-11:00 sowie nach tel. Vereinbarung

**Sprechtage:****Ebensee**

Alte Saline 3, 4802 Ebensee

0676 - 3155498

sbs-badischl@shvgr.at

Do: 08:00-12:00

**Scharnstein**

Hauptstraße 13, 4644 Scharnstein

0676 - 3155497

sbs-gmunden@shvgr.at

jeden 1. Mo/Monat: 10:30-11:30

**Grieskirchen****Gaspoltshofen**

Klosterstraße 12, 4673 Gaspoltshofen

07735 - 8018

sbs@shvgr.at

Di: 15:00-19:00, Do: 08:30-12:30

Fr: 09:00-12:00 sowie nach tel. Vereinbarung

**Grieskirchen**

Wagnleithnerstraße 36, 4710 Grieskirchen

07248 - 61744

sbs@shvgr.at

Mo, Di: 09:00-12:00, Mi: 10:00-13:00

Fr: 09:00-12:00 und 15:00-19:00

und nach tel. Vereinbarung

**Peuerbach**

Georg-von-Peuerbach-Straße 21,

4722 Peuerbach

07276 - 4236

sbs@shvgr.at

Mo: 09:00-12:00, Mi: 10:00-13:00

Do: 15:00-19:00 und nach tel. Vereinbarung

**Kirchdorf****Grünburg**

Messererstraße 12, 4594 Grünburg  
07257 - 7273-444  
sozialberatung@altenheim-gruenburg.at  
Mo, Mi, Fr: 09:00-11:30, Do: 14:00-17:00

---

**Kirchdorf**

Pernsteiner Straße 32, 4560 Kirchdorf  
07582 - 61600-1040  
sbs@ki.shvki.at  
Mo, Di, Mi, Fr: 07:30-12:00  
Do: 15:00-18:00

---

**Kremsmünster**

Josef-Assam-Straße 3, 4550 Kremsmünster  
07583 - 5111-40  
sbs@krm.shvki.at  
Mo: 14:00-17:00, Do,Fr: 7:30-13:00,  
Do: 7:30-10:00

---

**Windischgarsten**

Salzastraße 5, 4580 Windischgarsten  
07562 - 5422-628  
sbs@wdg.shvki.at  
Mo, Di, Mi, Fr: 08:00-11:00  
Do: 15:00-17:00

**Linz-Land****Ansfelden**

Hauptplatz 41, 4053 Haid  
07229 - 840-214, 211, 518  
sozial@ansfelden.at  
Mo-Fr: 07:00-12:00, Do: 15:00-18:00 analog  
Parteienverkehr des Stadtamtes sowie in der  
Außenstelle:

**Eltern-Kind-Zentrum**

Maderspergerstraße 9, 4053 Haid  
07229 - 840880  
Mo-Fr: 09:00-12:00, Di: 14:00-17:00

---

**Enns**

Mauthausner Straße 4, 4470 Enns  
07223 - 82181-21, 83  
sbs-enns@shvll.at  
Mo-Fr: 08:00-12:00, Do: 14:00-18:00

---

**Hörsching**

Neubauer Straße 26, 4063 Hörsching  
07221 - 72155-41  
sbs-hoersching@shvll.at  
Mo-Fr: 08:00-12:00, Do: 16:00-18:00

---

**Leonding**

Stadtplatz 1, 4060 Leonding  
0732 - 6878-313, 358, 257  
sbs-leonding@shvll.at  
Mo-Fr: 08:00-12:00, Di,Do: 16:00-18:00

---

**Neuhofen/Krems**

Kirchenplatz 3, 4501 Neuhofen/Krems  
07227 - 4255-10  
sbs-neuhofen@shvll.at  
analog Parteienverkehr bzw. Amtsstunden des  
Gemeindeamtes

---

**St. Florian**

Leopold-Kotzmann-Str. 1, 4490 St. Florian  
07224 - 4255-20  
sbs-st-florian@shvll.at  
Mo-Fr: 08:00-12:00, Do: 15:00-18:00

---

**Traun**

Hauptplatz 1, 4050 Traun  
07229 - 688115  
sbs-traun@shvll.at  
Mo-Fr: 08:00-12:30, Di, Do: 15:00-18:00

**Perg****Baumgartenberg**

Bruderau 4, 4342 Baumgartenberg  
07269 - 22244, 0664 - 3205210  
sozialberatung.baumgartenberg@o.rotekreuz.at  
Mo: 14.00-17.00, Mi: 08:00-12:00  
und nach tel. Vereinbarung

---

**Grein**

Ufer 2, 4360 Grein  
07268 - 344-15, 0664 - 8234296  
sozialberatung.grein@o.rotekreuz.at  
Mo, Do: 08:00-12:00 und nach tel. Vereinb.

---

**Pabneukirchen**

Markt 1, 4363 Pabneukirchen  
 07265 - 5255-15, 0664 - 3843152  
 sozialberatung.pabneukirchen@o.rotekreuz.at  
 Mi: 08:00-12:00, Do:11:00-17:00 und nach tel.  
 Vereinbarung

---

**Perg**

Dirnbergerstraße 15, 4320 Perg  
 07262 - 54444-20.  
 sozialberatung.perg@o.rotekreuz.at  
 Mo, Mi, Do, Fr: 08:00-12:00  
 und nach tel. Vereinbarung

---

**Schwertberg**

Heimstätteweg 2, 4311 Schwertberg  
 07262 - 62770, perg@volkshilfe-ooe.at  
 Mo-Fr: 08:00-12:00 und nach tel. Vereinbarung

---

**St. Georgen/Gusen**

Linzer Straße 10, 4222 St. Georgen/Gusen  
 07237 - 5056, 0676 - 87766842  
 sbs.stgeorgen.gusen@caritas-linz.at  
 Do: 14:00-16:00 in Sozialberatungsstelle  
 Do: 16:30-18:00 im Seniorenwohnheim  
 St. Georgen und nach tel. Vereinbarung

---

**Ried/Innkreis****Obernberg/L.**

Kirchenplatz 6, 4982 Obernberg  
 07758 - 2012-45  
 sbs.obernberg@gmx.at  
 Di: 09:00-12:00, Do: 09:00-12:00, 13:00-17:00

---

**Ried/Innkreis**

Riedholzstraße 17, 4910 Ried/Innkreis  
 07752 - 83586-303  
 lehner@pflegeheim-ried.at  
 Mo: 08:00-12:00 und 13:00-15:00  
 Di, Do, Fr: 08:00-12:00

---

**Rohrbach****Aigen**

Hauptstraße 19, 4160 Aigen i.M.  
 0660/3409527  
 sbs.aigen@shv.at  
 Mo: 13:00-16:00 Uhr, Mi: 08:00-11:00

**Lembach**

Lederergasse 14, 4132 Lembach  
 0660 - 3409 527  
 sbs.lembach@shv.at  
 Di: 08:00-11:00, Mi: 13:00-16:00

---

**Rohrbach**

Am Teich 1, 4150 Rohrbach  
 07289 - 8851-69340, -69329, -69322, -69320  
 sbs.rohrbach@shv.at  
 Mo-Fr: 08:00-12:00, Mo, Di, Do: 13:00-17:00

---

**Schärding****Andorf**

Sportplatzstraße 32, 4770 Andorf  
 07766 - 3999-601  
 sozialberatung@altenheim-andorf.at  
 Mo-Fr: 08:00-12:00

---

**Esternberg**

Am Weinberg 3, 4092 Esternberg  
 07714 - 50980-601  
 sbs.esternberg@shv-schaerding.at  
 Mo-Do: 08:00-12:00

---

**Schärding**

Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding  
 0664 - 9688550  
 sbs.schaerding@shv-schaerding.at  
 Mo-Do: 8:00 - 12:00  
 Di: 13:00-16:00

---

**Zell/Pram**

Bgm. Felix-Meierstraße 5, 4755 Zell/Pram  
 07764 - 60333  
 sbs.zell@shv-schaerding.at  
 Mo-Fr: 08:00-12:00, Mo: 13:00-14:30

---

**Steyr-Land****Garsten**

Marian-Rittinger-Straße 11, 4451 Garsten  
 07252 - 45406-63  
 sbs.garsten@shvse.at  
 Mo, Di: 08:00-12:00, Mi: 08:00-10:00

**Sierning**

Mitterweg 36, 4522 Sierning  
07259 - 6012-63  
sbs.sierning@shvse.at  
Mo, Mi: 08:00-12:00, Fr: 08:00-11:00

**Sprechtage:****Bad Hall**

Hauptplatz 5, 4540 Bad Hall  
07258 - 7755-15  
Di: 08:00-10:00

**Weyer**

Marktplatz 8, 3335 Weyer  
07355 - 6255-28  
Do: 09:00-11:00

**Urfahr-Umgebung****Bad Leonfelden**

Adalbert-Stifter-Str. 13, 4190 Bad Leonfelden  
07213 - 20638  
sozialberatung.bad-leonfelden@o.ropeskreuz.at  
Mo: 12:00-17:00, Mi: 08:00-13:00  
Do: 16:00-18:00

**Feldkirchen/D.**

Hauptstraße 1/1, 4101 Feldkirchen/D.  
07233 - 80508  
sozialberatung.feldkirchen@o.ropeskreuz.at  
Di, Mi: 08:00-12:00, Fr: 15:00-18:00

**Gallneukirchen**

Gaisbacher Straße 11, 4210 Gallneukirchen  
07235 - 63251-741, 0664 - 8134438  
sozialberatung.gallneukirchen@  
diakoniewerk.at  
Mo, Di: 08:00-12:00, Mi: 15:00-18:00  
Do: 08:00-11:00 und 13:00-15:00

**Gramastetten**

Marktstraße 17, 4201 Gramastetten  
07239 - 20417  
sozialberatung.gramastetten@o.ropeskreuz.at  
Mo, Do, Fr: 08:00-11:00, Do: 17:00-19:00

**Hellmonsödt**

Marktplatz 20, 4202 Hellmonsödt  
07215 - 39261  
sozialberatung.hellmonsoedt@o.ropeskreuz.at  
Di, Fr: 8:00-11:00, Mi: 16:00-18:00

**Ottensheim**

Jakob-Sigl-Straße 3, 4100 Ottensheim  
07234 - 85344, 0664 - 807651508  
sozialberatung.ottensheim@ooe.  
hilfswerk.at  
Mo: 10:00-12:00, Do: 16:00-18:00,  
Fr: 08:00-11:00

**Sprechtage:****Alberndorf**

Kalchgruberstraße 2, 4211 Alberndorf  
0664 - 8134438  
2. und 4. Mittwoch im Monat: 08:00-09:00

**Altenberg**

Reichenauerstraße 4, 4203 Altenberg  
0664 - 8134438  
2. und 4. Mittwoch im Monat: 09:30-10:30

**Engerwitzdorf**

Leopold-Schöffl-Platz 1, 4209 Engerwitzdorf  
0664 - 8134438  
1. und 3. Mittwoch im Monat: 10:00-11:30

**Puchenau**

Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau  
0732 - 221055, 0664 - 807651508  
Di: 08:00-10:00

**Steyregg**

Kirchengasse 4a, 4221 Steyregg  
0732 - 641384, 0664 - 8134438  
sozialberatung@steyregg.at  
1. und 3. Mittwoch im Monat: 08:00-09:30

**Walding**

Reiterstraße 12, 4111 Walding  
07234 - 83573  
jeden ersten Montag im Monat: 08:00-10:00

**Vöcklabruck****Attnang-Puchheim**

Mitterweg 61-63, 4800 Attnang-Puchheim  
 07674 - 63520  
 sbs.attnang@sozialberatung-vb.at  
 www.sozialberatung-vb.at  
 Mo-Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

---

**Lenzing**

Franz-Karl-Ginzkey-Str. 10, 4860 Lenzing  
 07672 - 92412  
 sbs.lenzing@sozialberatung-vb.at  
 Di-Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

---

**Mondsee**

Ludwig-Angerer-Gasse 3, 5310 Mondsee  
 06232 - 27320  
 sbs.mondsee@sozialberatung-vb.at  
 Di-Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

---

**Schwanenstadt**

Krankenhausstraße 14, 4690 Schwanenstadt  
 07673 - 75257  
 sbs.schwanenstadt@sozialberatung-vb.at  
 Di-Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

---

**Vöcklamarkt**

Herrnwiesweg 5, 4870 Vöcklamarkt  
 07682 - 39527  
 sbs.voecklamarkt@sozialberatung-vb.at  
 Di-Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

---

**Sprechtage:****Ampflwang**

Hausruckstraße Nr. 12, 4843 Ampflwang  
 07675 - 40100, 07674 - 63520  
 jeden 1. Di/Monat: 10:30-12:00

**Wels-Land****Eberstanzell**

Sonnleiten 2, 4653 Eberstanzell  
 07241 - 27852  
 sbs.eberstanzell@aon.at  
 Mo: 10:00-12:00, Do: 16:00-19:00  
 Fr: 08:00-11:00

---

**Gunskirchen**

Marktplatz 3, 4623 Gunskirchen  
 0664 807652814  
 sbs.gunskirchen@24speed.at  
 Di: 08:00-10:00, Do: 08:00-11:30  
 Fr: 08:00-11:00

---

**Lambach**

Karl-Köttl-Straße 1, 4650 Lambach  
 07245 - 22259  
 sbs.lambach@aon.at  
 Mo: 09:00-12:00, Mi: 08:00-12:00  
 Do: 09:00-12:00

---

**Marchtrenk**

Linzer Straße 21, 4614 Marchtrenk  
 07243 - 51143-50  
 sbs.marchtrenk@aon.at  
 Mo: 08:00-12:00, Mi, Fr: 09:00-12:00

---

**Thalheim**

Ascheterstraße 38, 4609 Thalheim  
 07242 - 207829  
 sbs.thalheim.wels@aon.at  
 Mo: 16:30-18:00, Do: 14:30-18:00  
 Fr: 08:00-10:00

---

**Sprechtage:****Bad Wimsbach-Neydharting**

Markt 1, 4654 Bad Wimsbach-N.  
 0664 - 1914530  
 jeden 1. Fr/Monat: 08:00-10:00

---

**Gunskirchen**

Welser Straße 7, 4623 Gunskirchen  
 0664 - 807652814  
 jeden 2. Dienstag im Monat: 10:00-11:00

---

**Pichl/Wels**

Gemeindeplatz 7, 4632 Pichl/Wels  
 07246 - 20047  
 nach tel. Vereinbarung

**BERATUNGSANGEBOTE DER CARITAS****Linz****Beratung und Hilfe  
und Schwangerenberatung**

Hafnerstraße 28, 4021 Linz  
0732 - 7610-2311

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 9:00-12:00 Uhr

Di, Do 14:00-16:00 Uhr (nur nach Vereinbg.)

---

**Caritas Beratungsstelle für  
pflegende Angehörige**

Bethlehemstraße 56-58, 4020 Linz  
0676/8776 2441

---

**Caritas für Kinder und Jugendliche**

Kapuzinerstr. 84, 4021 Linz  
0732 - 7610-2081

---

**Oberösterreich****Beratung und Hilfe  
Regionalstellen****Wels**

Rainerstraße 15, 4600 Wels  
07242 - 29301-2490

Do 9:00-12:00 Uhr und nach telefonischer  
Vereinbarung

---

**Steyr**

Grünmarkt 1, 4400 Steyr  
07252 - 54030-11

Di, Do 9:00-11:00 Uhr; Di 16:00-18:00 Uhr (nur  
nach Vereinbarung)

---

**Braunau**

Salzburger Straße 20, 5280 Braunau/Inn  
07722 - 82770

Di, Do 9:00-12:00 Uhr (nur nach Vereinbarung)

---

**Ried/Innkreis**

Riedholzstraße 15a, 4910 Ried/Innkreis  
07752 - 81198

Do 9:00-12:00 Uhr und zusätzliche Termine  
nach Vereinbarung

---

**Beratung und Hilfe  
Sprechtage:****Rohrbach**

Pfarrgasse 8, 4150 Rohrbach  
0732 - 7610-2311 od. 0676 - 87762316

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 9:00-  
12:00 Uhr

---

**Gmunden**

Druckereistraße 4, 4810 Gmunden  
0676 - 87762301

Di 9 - 12 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

---

**Schärding**

Unterer Stadtplatz 9, 4780 Schärding  
Tel.: 0676 / 87 76 23 02

jeden 1. und 3. Freitag im Monat von 9 - 12 Uhr  
(nur nach Terminvereinbarung)

---

**Vöcklabruck**

Parkstraße 1, 4840 Vöcklabruck  
Tel.: 0676 / 87 76 23 01

Do 9 - 12 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

---

**Kirchdorf**

Schiedermayrstraße 19, 4560 Kirchdorf/Krems  
0676 - 87762310

Montag 9:00-12:00 Uhr

---

**Perg**

Bahnhofstraße 2, 4320 Perg  
0732 - 7610-23 11, 0676 - 87762318

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 9:30-  
12:30 Uhr

---

**Grieskirchen**

Stadtplatz 39, 4710 Grieskirchen  
Tel.: 0676 / 87 76 27 84

Di 9 - 12 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

---

## BERATUNG UND HILFE BEI ARBEITSLOSIGKEIT

### AK - Arbeiterkammer Oberösterreich

#### Rechtsberatung

Volksgartenstraße 40, 4020 Linz  
050 - 6906-1  
rechtsschutz@akoee.at

### AMS - Ombudsfrau

Dr. Christina Seiberl  
christina.seiberl@ams.at  
0810 - 810500

## Beratung und Hilfe mit freiem Zugang

### AhA – Arbeitslose helfen Arbeitslose

- ◆ **Linz**  
Khevenhüllerstraße 4, 4020 Linz  
0732 - 606636, 0676 - 3235356  
www.aha.liwest.at
- ◆ **Steyr**  
Freizeit- u. Kulturzentrum Steyr-  
Münichholz  
Punzerstraße 60a, 4400 Steyr  
0676 - 3235356
- ◆ **Gmunden**  
im Gebäude der AK und des ÖGB  
Herakhstraße 15b, 4810 Gmunden  
0664 - 97 61 176

### Soned

#### Erwerbsarbeitsloseninternetplattform

Christian Moser  
A. Brucknerstr. 23, 5280 Braunau/Inn  
www.soned.cc

### BABSI

#### Frauenbetreuungs- und Frauenservicestellen

- ◆ Ledererstraße 5, 4240 Freistadt  
07942 - 72140  
babsi.freistadt@aon.at  
www.babsi-frauenberatungsstelle.at
- ◆ Heinrich Gruber-Str. 9/2, 4050 Traun  
07229 - 62533  
babsi.traun@aon.at  
www.babsi-frauenberatungsstelle.at

### Beratung für Arbeitslose Menschen (B.A.M. - Arbeitsloseninitiative B7)

Rainerstraße 22, 4020 Linz  
0732 - 600230

office.bam@arbeit-b7.at

- ◆ Stadtplatz 32, 4070 Eferding  
07272 - 75799
- ◆ Mühlbachgasse 1, 4710 Grieskirchen  
07248 - 65031
- ◆ Rathausplatz 6, 4560 Kirchdorf  
07582 - 61544
- ◆ Linzer Straße 2, 4320 Perg  
07262 - 53368
- ◆ Kubin-Str. 5 a, 4780 Schärding  
(AMS Zi. 2.009)  
0676 - 7544744

### Bischöfliche Arbeitslosenstiftung

Kapuzinerstr. 38/2, 4020 Linz

0732 - 781370

www.dioezese-linz.at/alst

### Frauenservicestelle der Frauenstiftung Steyr

Wagnerstr. 2-4, 4400 Steyr

07252 - 87373

office@frauenstiftung.at

### Migrare - Zentrum für MigrantInnen

- ◆ **Linz**  
Humboldtstr. 49/6, 4020 Linz  
0732 - 667363  
beratung@migration.at  
www.migration.at
- ◆ **Wels**  
Roseggerstr. 10/1, 4600 Wels  
07242 - 73880 oder 73879
- ◆ **Gmunden**  
Herakhstr. 15b, 4810 Gmunden
- ◆ **Kirchdorf**  
Sengschmiedstr. 6, 4560 Kirchdorf
- ◆ **Steyr**  
Redtenbachergasse 1a, 4400 Steyr

### woman - die frauenberatung

#### Verein für Sozialprävention und

#### Gemeinwesenarbeit

JOHANN-KONRAD-VOGEL-STR. 2/4, 4020  
Linz, 0732 - 797626  
woman@vsg.or.at

## Beratung und Hilfe mit Zuweisung durch eine Behörde

### Beratung für Arbeit und Gesundheit (B.A.G. – Arbeitsloseninitiative B7)

Rainerstraße 22, 4020 Linz

0732 - 600230

office.bag@arbeit-b7.at

- ◆ Färbergasse 10, 4400 Steyr  
07252 - 44987
- ◆ Gärtnerstraße 9, 4600 Wels  
07242 - 211183
- ◆ Rainerstraße 19, 4910 Ried  
07752 - 70343
- ◆ Bahnhofstraße 54, 5280 Braunau  
07722 - 62076

### frauen.coaching

#### Frauenstiftung Steyr

Wagnerstr. 2-4, 4400 Steyr

07252 - 87373

office@frauenstiftung.at

### IAB Oberösterreich

Scharitzerstraße 11, 4020 Linz

0732 - 731333-0

office.linz@iab.at

www.iab.at

### IAB Beratungsinitiative Braunau

Laaber Holzweg 42, 5280 Braunau

07722 - 82711-0

office.braunau@iab.at

### IAB Beratungsinitiative Gmunden

Sprechtage im AMS Gmunden

Plentznerstraße 2, 4810 Gmunden

07612 - 75153

office.gmunden@iab.at

### IAB Beratungsinitiative Linz

Bulgariplatz 17-19, 4021 Linz

0732 - 605955-0

beratung.linz@iab.at

### IAB Beratungsinitiative Steyr

Leopold-Werndl-Straße 8, 4400 Steyr

07252 - 46011-0

office.steyr@iab.at

### IAB Beratungsinitiative Traun

Linzerstraße 12, 4050 Traun

07229 - 61010

beratung.traun@iab.at

### IAB Standort Enns

Am Römerfeld 5, 4470 Enns

07223 - 80026

office.enns@iab.at

### IAB Beratungsinitiative Vöcklabruck

Siegfried-Marcus-Straße 6, 4840 Vöcklabruck

07672 - 26636

office.vocklabruck@iab.at

### IAB Standort Mondsee

Schlosshof 4, 5310 Mondsee

06232 - 31435

### IAB Beratungsinitiative Wels

Maximilianstraße 4, 4600 Wels

07242 - 207063

office.wels@iab.at

### Migrare - Zentrum für MigrantInnen

#### ◆ Linz

Humboldtstr. 49/6, 4020 Linz

0732 - 667363

beratung@migration.at

www.migration.at

#### ◆ Wels

Roseggerstr. 10/1, 4600 Wels

07242 - 73880 oder 73879

### Verein für Sozialprävention und Gemeinwesenarbeit)

#### ◆ factory I

Wiener Straße 127, 4020 Linz

0732 - 331717 22

factory@vsg.or.at

www.produktionsschule.at

#### ◆ factory II

Wiener Straße 221, 4020 Linz

0732 - 335930 11

#### ◆ kick - die berufserfahrung

Hahnengasse 5, 4020 Linz

0732 - 777375 14

kick@vsg.or.at

**Befristete Beschäftigung/Ausbildung****ALOM – Verein für Arbeit und Lernen Oberes Mühlviertel**

Dreisesselbergstraße 1, 4160 Aigen  
07281 - 8010  
bww@alom.at, enzenhofer@alom.at  
www.alom.at

**Ausbildungswerkstätten LEA (BFI)**

Trölsberg 54b, 4240 Freistadt  
07942 - 74969-39  
lea.office@bfi-ooe.at, www.bfi-lea.at

**B7 Fahrradzentrum****Arbeitsloseninitiative B7**

Kapuzinerstraße 38, 4020 Linz  
0732 - 681880  
office@fahrradzentrumb7.at  
www.fahrradzentrumb7.at

**BIS-Bildungszentrum Salzkammergut**

Webereistraße 300, 4802 Ebensee  
06133 - 6185-0  
office@bildungszentrum-skg.at  
www.bildungszentrum-skg.at

**FAB – Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung**

Grillparzerstr. 50, 4021 Linz  
0732 - 6922-5244  
office@fab.at, www.fab.at

**Produktionsschule Mattighofen (BFI)**

Lastenstraße 4a, 5230 Mattighofen  
07742 - 58097  
Produktionsschule.mattighofen@bfi-ooe.at  
www.produktionsschule-ooe.at

**Produktionsschule Steyr**

Gaswerkgasse 9, 4400 Steyr  
07252 - 70969  
Produktionsschule.steyr@bfi-ooe.at  
www.produktionsschule-ooe.at

**Restaurant Cafe "Zur Brücke" GmbH**

Vorstadt 18, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 72266  
zur.bruecke@asak.at

**RIFA - Rieder Initiative für Arbeit**

Froschagasse 19, 4910 Ried i.L.  
07752 - 82213  
rifa@rifa.at, www.rifa.at

**SAUM Soziale Ausbildungsinitiative Unteres Mühlviertel**

Fallnerweg 3, 4222 Langenstein  
07237 - 5448  
office@saum.at, www.saum.at

**VABB - Verein für Arbeit, Beratung und Bildung**

Ennsnerstraße 41, 4407 Steyr  
07252 - 43149  
office@vabb.at, www.vabb.at

**Vehikel - Verein zur Förderung der beruflichen Integration arbeitsloser Jugendlicher**

Poloplaststraße 5 4060 Leonding  
0732 - 380483  
office@verein-vehikel.at, www.verein-vehikel.at

**VFQ Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH**

Fröbelstraße 16, 4020 Linz  
0732 - 658759  
office@vfq.at, www.vfq.at

**VSG factory - die produktionsschule****Verein für Sozialprävention und Gemeinwesenarbeit**

Wiener Str. 127 & Wiener Str. 221, 4020 Linz  
0732 - 331717 & 0732 - 335930  
factory@vsg.or.at  
www.produktionsschule.at

**Volkshilfe basar GesmbH**

Glimpfingerstraße 48, 4020 Linz  
0732 - 3405-100  
basargmbh@volkshilfe-ooe.at  
www.volkshilfe-ooe.at

**Welser Trödlerladen - Verein Genesis**

Dragonerstraße 22, 4600 Wels  
07242 - 65112-5  
verein.genesis@troedlerladen.at  
www.troedlerladen.at

**WOHNUNGSLOSENHILFE****ARGE für Obdachlose**

Marienstraße 11, 4020 Linz  
0732 - 770805  
verein@arge-obdachlose.at

---

**Caritas für Menschen in Not  
(Caritas Wärmestube)**

Hafnerstraße 28, 4010 Linz  
0732 - 7610-2301  
alexandra.riegler-klinger@caritas-linz.at

---

**E37 - Soziales Wohnservice Wels**

Eisenhowerstraße 37, 4600 Wels  
07242 - 64930  
office@sws-wels.at

---

**Evangelische Stadtdiakonie Linz  
Off(f)n-Stüberl**

Starhembergstraße 39, 4020 Linz  
0732 - 663266  
office@stadtdiakonie.net  
www.stadtdiakonie.net

---

**Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern  
(Vinzenzstüberl)**

Langgasse 16, 4020 Linz  
0732 - 779011  
sr.benildis@bhs.at

---

**Sozialverein B37**

Bethlehemstraße 37, 4020 Linz  
0732 - 778682-0  
sozialverein@b37.at

---

**Verein Wohnplattform**

Harrachstraße 54/EG, 4020 Linz  
0732 - 603104  
kontakt@verein-wohnplattform.at

---

**Wohnungslosenhilfe Mosaik**

Gmundner Straße 102, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 75145  
mosaik@sozialzentrum.org

---

**WoST - Verein Wohnen Steyr**

Blumauergasse 29, 4400 Steyr  
07252 - 47324  
office@b29.at, www.b29.at

**Delogierungsprävention / Netzwerk  
Wohnungssicherung**

Freistadt, Perg, Rohrbach,  
Urfahr/Umgebung

**ARGE für Obdachlose**

**REWO - Regionale Wohnbegleitung**  
Goethestraße 93, 4020 Linz  
0650 - 8107374 od. 0650 - 8107375  
rewo@arge-obdachlose.at  
www.arge-obdachlose.at

**Braunau, Ried/Innkreis, Schärding****Caritas f. Menschen in Not**

Riedholzstraße 15a, 4910 Ried/Innkreis  
07752 - 81198-10  
judith.brenneis@caritas-linz.at  
gertrude.wakolbinger@caritas-linz.at  
www.dioezese-linz.at/caritas/

**Linz, Linz/Land**

**Wels, Wels/Land, Eferding, Grieskirchen**

**Verein Wohnplattform**

Harrachstraße 54, 4020 Linz  
0732 - 603104  
delo@verein-wohnplattform.at  
www.verein-wohnplattform.at

**Steyr, Steyr/Land, Kirchdorf****Verein Wohnen Steyr**

Blumauergasse 29, 4400 Steyr  
0650 - 47324  
netzwerk.wohnungssicherung@utanet.at

**Gmunden, Vöcklabruck**

**Wohnungslosenhilfe Mosaik**  
Hauptstraße 34, 4802 Ebensee  
06133 - 7051-40  
mosaik.ebensee@sozialzentrum.org  
www.sozialzentrum.org/sozialzentrum/

**VERTRETUNGSNETZ  
- SACHWALTERSCHAFT,  
PATIENTENANWALTSCHAFT,  
BEWOHNERVERTRETUNG (VSP)**

**Sachwalterschaft - Regionalstellen in OÖ**

**Linz**

Hasnerstr. 4, 4020 Linz  
0732 - 656510  
linz@sachwalter.at

**Wels**

Fabrikstraße 12, 4600 Wels  
07242 - 68787  
wels@sachwalter.at

**Ried**

Stelzhamerplatz 8/2, 4910 Ried  
07752 - 81576  
ried@sachwalter.at

**Steyr**

Färbergasse 3/2, 4400 Steyr  
07252 - 41778  
steyr@sachwalter.at

**Vöcklabruck**

Feldgasse 4, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 27087  
voecklabruck@sachwalter.at

**Patientenanwaltschaft**

**Landesnervenklinik Wagner-Jauregg**

Wagner-Jauregg-Weg 15, 4020 Linz,  
0732 - 660653

**A.ö. Landeskrankenhaus Steyr,  
Abteilung für Psychiatrie**

Sierninger Straße 170, 4400 Steyr  
050 - 554 - 66285-20

**Psychiatrische Klinik Wels**

Linzner Straße 89, 4600 Wels  
07242 - 58722

**Landeskrankenhaus Vöcklabruck**

Dr. Bock-Straße 1, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 700-28520

**Christian-Doppler-Klinik (LNK) Salzburg**

Ignaz-Harrer-Straße 79, 5020 Salzburg  
0662 - 436377 (Einzugsgebiet Braunau)

**Bewohnervertretung**

**Linz**

Hauchhammerweg 2, 4040 Linz  
0676 - 833083350

**Wels**

Fabrikstraße 12, 4600 Wels  
0676 - 833083300

**OPFERHILFE UND  
STRAFFÄLLIGENHILFE**

**Opferhilfe**

**Weisser Ring**

Rapolterstraße 10, 4910 Ried i. Innkreis  
0699 - 13434004  
ooe@weisser-ring.at

*Prozessbegleitung bieten weiters die  
Kinderschutzzentren,  
das Gewaltschutzzentrum OÖ sowie das  
Autonome Frauenzentrum*

**Straffälligenhilfe**

**NEUSTART Linz-Steyr**

Kollegiumgasse 11, 4010 Linz  
0732 - 74956  
office.linz@neustart .at

**NEUSTART Linz-Steyr**

Preuenhueberstr. 3, 4400 Steyr  
07252 - 45629  
office.steyr@neustart .at

**NEUSTART Wels-Ried**

Gärtnerstraße 9, 4600 Wels  
07242 - 43362  
office.wels@neustart .at

**NEUSTART Wels-Ried**

Brucknerstraße 33, 4910 Ried/Innkreis  
07252 - 83763  
office.ried@neustart.at

---

**FORAM - Forensische Ambulanz OÖ**

Weingartshofstraße 37, 4020 Linz  
0732 - 653857  
Ambulanzzeiten:  
Di 8:00-12:00, Mi 14:00-18:00

---

**WEGE**

**Wohngemeinschaft für Haftentlassene**  
Kreuzpointstraße 25, 4600 Wels  
07242 - 74530-11

---

**Pro mente plus GmbH**

**Wohneinrichtung Neuland**  
Peter-Bauer-Straße 10, 4481 Asten  
07224 - 66136  
neuland.asten@promenteplus.at

---

**SCHULDENBERATUNG****Schuldnerberatung**

◆ **Beratungsstelle Linz und Vorbeugungszentrum "Klartext"**

Spittelwiese 3, 4020 Linz  
0732 - 775511  
linz@schuldnerberatung.at  
klartext@schuldnerberatung.at  
Mo-Fr 8:00-12:00; Mo, Mi 13:00-16:00,  
Do 13:00-18:00

◆ **Beratungsstelle Vöcklabruck**

Salzburgerstr. 6, 4840 Vöcklabruck  
07672 - 27776  
vb@schuldnerberatung.at  
Mo-Fr 8:00-12:00, Di, Do 14:00 - 16:00

◆ **Beratungsstelle Ried**

Bahnhofstraße 38, 4910 Ried  
07752 - 88552  
ried@schuldnerberatung.at  
Mo-Fr 8:00-12:00; Di, Do 14:00-16:00

◆ **Beratungsstelle Steyr**

Bahnhofstraße 14, 4400 Steyr  
07252 - 52310  
steyr@schuldnerberatung.at  
Mo-Fr 8:00-12:00, Di, Do 14:00-16:00

◆ **Beratungsstelle Wels**

Bahnhofstr. 13, 4600 Wels  
07242 - 77551  
wels@schuldnerberatung.at  
Mo-Fr 8:00-12:00; Di, Do 14:00-16:00

---

**Sprechtag:**

● Bahnhofstraße 14, 4820 Bad Ischl  
jeden Montag von 8:00-12:00  
Anmeldung unter 0732 - 775511

---

● Salzburgerstraße 29, 5280 Braunau  
jeden 2., 3. und 4. Donnerstag  
im Monat von 8:00-12:00  
Anmeldung unter 07752 - 88552

---

● Kößlmühlgasse 4, 4810 Gmunden  
jeden 2. und 4. Mittwoch  
im Monat von 9:00-12:00  
Anmeldung unter 07672 - 27776

---

● Tummelplatzstr. 9. 4780 Schärding,  
jeden 3. Mittwoch im Monat von 8:00-12:00  
Anmeldung unter 07752 - 88552

---

**SCHULDNER-HILFE Verein für prophylaktische Sozialarbeit**

◆ **Beratungsstelle Linz**

Stockhofstraße 9, 4020 Linz  
0732 - 777734  
linz@schuldner-hilfe.at  
www.schuldner-hilfe.at  
Mo-Fr 8.30-12:00, Di 16:00-18:00  
Mo, Mi, Do 13.00-16.00

---

◆ **Beratungsstelle Rohrbach**

Stadtplatz 16, 4150 Rohrbach  
07289 - 5000  
rohrbach@schuldner-hilfe.at  
Mo-Do 8:30-12:00, Mi 13:00-16:00,  
Fr 8:30-14:00

---

**Sprechtag:**

● Bezirkshauptmannschaft Freistadt  
Anmeldung unter 07289 - 5000  
Di 9:00-15:00

- Familienberatungszentrum im Bezirksalten- und Pflegeheim Kirchdorf/Krems  
Pernsteinerstr. 32, 4560 Kirchdorf/Krems  
Anmeldung unter 0732 - 777734  
Mo 9:00-15:00
- 

- Bezirkshauptmannschaft Perg  
Anmeldung unter 0732 - 777734  
Mo 9:00-15:00

## FLÜCHTLINGS- UND MIGRANT/INN/ENHILFE

### Arcobaleno, Verein Begegnung

Friedhofstraße 6, 4020 Linz  
0732 - 605897  
kurse@arcobaleno.info  
www.arcobaleno.info

---

### Caritas - Flüchtlings- u. Migrant/inn/enhilfe

Hafnerstraße 28, 4020 Linz  
0732 - 7610-2365  
information@caritas-linz.at

---

### MAIZ - Autonomes Integrationszentrum von & für Migrantinnen

Altstadt 2/3, 4020 Linz  
0732 - 776070  
maiz@servus.at  
www.servus.at/maiz

### migrare - Zentrum für MigrantInnen OÖ

- ◆ **Linz**  
Humboldtstraße 49/6, 4020 Linz  
0732 - 667363  
beratung@migration.at  
www.migration.at
- ◆ **Wels**  
Roseggerstr. 10/1, 4600 Wels  
07242 - 73880 oder .... 73879

### MIGRARE - Sprechtag:

- ◆ **Braunau**  
Arbeiterkammer, Salzburgerstraße 29,  
Fr 8:00-12:00
- ◆ **Eferding**  
ÖGB Eferding, Unterer Graben 5,

Mo 09:00-12:00, 14:00-17:00

- ◆ **Gmunden**  
Arbeiterkammer, Herakhstr. 15b,  
Freitag 8:00-12:00
  - ◆ **Kirchdorf**  
Arbeiterkammer, Sengsschmiedstr. 6,  
Mittwoch 9:00-12:00
  - ◆ **Steyr**  
Arbeiterkammer, Redtenbachergasse 1a,  
Mo 9:00-12:00, Fr 8:00-12:00
  - ◆ **Vöcklabruck**  
Arbeiterkammer, Ferdinand-Öttl-Str. 19,  
Donnerstag 8:00-12:00
- 

### SOS Menschenrechte Österreich

Tummelplatz 5, 4020 Linz  
0732 - 777404  
buero@sos.at  
www.sos.at

---

### Volkshilfe OÖ Flüchtlinge und MigrantInnen

Stockhofstraße 40, 4020 Linz  
0732 - 603099  
fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at  
www.fluechtlingsbetreuung.at

## BERATUNG UND ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT HIV

### AFTERAIDS

#### Selbsthilfeverein für positivHive Begegnung und Kultur

c/o Helga Ratzenböck  
Leonfeldnerstr. 266, 4040 Linz  
0732 - 253583  
afteraids@hotmail.com, info@afteraids.at  
www.afteraids.at

---

### AIDSHILFE OÖ

Blütenstraße 15/2, 4040 Linz  
0732 - 2170  
office@aidshilfe-ooe.at  
www.aidshilfe-ooe.at

**SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG**  
**(für Männer und Frauen)****Verein ZOE**

Schwangerschaftsberatung  
Bürgerstraße 1, 4020 Linz  
0732 - 778300  
office@zoe.at

**INTERESSENSVERTRETUNG/  
SELBSTHILFE****Selbstbestimmt-Leben-Initiative Linz**

Bethlehemstraße 3/2, 4020 Linz  
0732 - 711621-16  
buero@sli-linz.at  
www.sli-ooe.at

---

**Verein SHT-Lobby**

Bahnhofplatz 3, 4600 Wels  
07242 - 9396-1260  
beratung@sht-lobby.at  
www.sht-lobby.at

---

**Verein pro homine**

Zwischenbrücken 1, 4400 Steyr  
0664 23 115 70  
www.pro-homine.at

## Geschlechtsspezifische Angebote

### FRAUENHÄUSER

#### Frauenhaus Linz

0732 - 606700

help@frauenhaus-linz.at

www.frauenhaus-linz.at

---

#### Frauenhaus Wels

07242 - 67851

kontakt@frauenhaus-wels.at

www.frauenhaus-wels.at

---

#### Frauenhaus Innviertel

07752 - 71733

frauenhaus\_innviertel@utanet.at

www.frauenhaus-innviertel.at

---

#### Frauenhaus Steyr

07252 - 87700

office@frauenhaus-steyr.at

www.frauenhaus-steyr.at

---

#### Frauenhaus Vöcklabruck

07672 - 22722

frauenhaus-voecklabruck@asak.at

www.frauenhaus-voecklabruck.at

---

### BERATUNGSANGEBOTE FÜR FRAUEN

#### Autonomes Frauenzentrum

Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz

0732 - 602200

hallo@frauenzentrum.at

www.frauenzentrum.at

---

#### Frauenberatungsstelle BABSİ Freistadt

Ledererstraße 5, 4240 Freistadt

07942 - 72140

babsi.freistadt@aon.at

---

#### Frauenberatungsstelle BABSİ Traun

Heinrich-Gruber-Str. 9/2, 4050 Traun

07229 - 62533

babsi.traun@aon.at

www.babsi-frauenberatungsstelle.at

#### Frauenberatungsstelle Inneres

#### Salzkammergut

Bahnhofstr. 14, 4820 Bad Ischl

06132 - 21331

frauenberatung@sozialzentrum.at

www.frauenberatung-skg.at

---

#### Frauenberatungsstelle Wels

Rablstraße 14, 4600 Wels

07242 - 45293

frauenberatung@frauenhaus-wels.at

---

#### Frauenstiftung Steyr - Frauenservicestelle

Wagnerstraße 2-4, 4400 Steyr

07252 - 87373

office@frauenstiftung.at, www.frauenstiftung.at

---

#### Frauentreff Rohrbach

Hanriederstraße 10, 4150 Rohrbach

07289 - 66553

buero@frauentreff-rohrbach.at

www.frauentreff-rohrbach.at

---

#### Gewaltschutzzentrum OÖ

Stockhofstr. 40, 4020 Linz

0732 - 607760

ooe@gewaltschutzzentrum.at

www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/

---

#### Mädchen- und Frauenzentrum Insel - Scharnstein

Grubbachstr. 6, 4644 Scharnstein

07615 - 7626

vereininsel@aon.at

www.verein-insel.at

---

#### Nora - Beratung für Frauen und Familien im Mondseeland

Dr. Müllerstr. 3/2, 5310 Mondsee

06232 - 22244

nora.mondseeland@gmx.at,

www.nora-beratung.at

---

#### Verein Spektrum,

#### Frau - Familie - Fortbildung

Alte Straße 3, 4210 Gallneukirchen

07235 - 65969

www.spektrum-gallneukirchen.at

**vsg - woman - die Frauenberatung**

Verein für Sozialprävention  
und Gemeinwesenarbeit  
Hahnengasse 5, 4020 Linz  
0732 - 797626  
woman@vsg.or.at. www.vsg.or.at

**BERATUNG/ANGEBOTE FÜR FRAUEN IN  
DER PROSTITUTION****MAIZ Autonomes Integrationszentrum  
von & für Migrantinnen**

Hofgasse 11, 4020 Linz  
0732 - 776070  
maiz@servus.at  
www.maiz.at

**LENA****Beratungsstelle für Menschen, die in der  
Prostitution arbeiten/gearbeitet haben**

Steingasse 25/2, 4020 Linz  
0732 - 775508  
lena@caritas-linz.or.at  
www.caritas-linz.at

**GESUNDHEITSANGEBOTE  
FÜR FRAUEN****Linzer Frauengesundheitszentrum**

Kaplanhofstraße 1, 4020 Linz  
0732 - 774460  
office@fgz-linz.at  
www.fgz-linz.at

**Frauengesundheitszentrum Wels**

Kaiser-Josef-Platz 52/1, 4600 Wels  
07242 - 351686, 0699 - 19121219  
fgz-wels@pga.at  
www.pga.at, www.fgz.at

**Frauengesundheitszentrum Ried**

Marktplatz 3/1, 4910 Ried im Innkreis  
0699 - 17151517  
frieda@pga.at  
www.pga.at

**BERATUNG UND HILFE FÜR  
WOHNUNGSLOSE FRAUEN****ARGE Sie**

Marienstraße 11/1, 4020 Linz  
0732 - 778361  
sie@arge-obdachlose.at  
www.arge-obdachlose.at

**Frida - Tageszentrum**

Dinghoferstr. 54, 4020 Linz  
0732 - 6042552-341  
waermestube@caritas-linz.at

**Of(f)n-Stüberl-Frauencafé - Tageszentrum**

Evangelische Stadtdiakonie  
Starhembergstr. 39, 4020 Linz  
0732 - 663266  
office@stadtdiakonie.net

**Notschlafstelle mit eigenem Frauenbereich  
B37**

Bethlehemstraße 37, 4020 Linz  
0732 - 778682-0  
sozialverein@b37.at

**Wohnangebot für Schwangere und Mütter in  
Krisensituationen****Haus für Mutter und Kind**

Rudolfstr. 38, 4040 Linz  
0732 - 738010  
haus.mutter.kind@caritas-linz.at

**BERATUNGSANGEBOTE FÜR MÄNNER****Katholische Männerbewegung Österreich**

Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz  
0732 - 7610-3461  
kmb@dioezese-linz.at

**Männerberatung des Landes OÖ**

Figulystraße 27, 4020 Linz  
0732 - 603800  
maennerberatung.ftz.post@ooe.gv.at

## Ämter/Behörden

**AMS Oberösterreich  
Landesgeschäftsstelle**  
Europaplatz 9, 4021 Linz  
0732 - 6963-0  
ams.oberoesterreich@ams.at  
www.ams.at/ooe

---

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Bildung und Gesellschaft**  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
0732 - 7720-15501  
bgd.post@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

---

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Finanzen**  
Landhausplatz 1, 4021 Linz  
0732 - 7720-11331, 11333, 11334, 11337  
find.post@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

---

**Amt der Oö. Landesregierung  
Abteilung Gesundheit**  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
0732 - 7720-14201  
ges.post@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

---

**Amt der Oö. Landesregierung  
Abteilung Jugendwohlfahrt**  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
0732 - 7720-15200  
jw.post@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at  
www.jugendwohlfahrt-ooe.at

---

**Amt der Oö. Landesregierung  
Abteilung Soziales**  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
0732 - 7720-15221  
so.post@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

---

**Bundessozialamt  
Landesstelle Oberösterreich**  
Gruberstraße 63, 4021 Linz  
05 - 9988-4999  
bundessozialamt.ooe@basb.gv.at  
http://www.bundessozialamt.gv.at/

---

**Landesschulrat für Oberösterreich**  
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz  
0732 - 7071-0  
LSR@lsr-ooe.gv.at  
www.lsr-ooe.gv.at

---

**Landes-Nervenklinik Wagner Jauregg  
Klinische Sozialarbeit**  
Wagner-Jauregg-Weg-15, 4020 Linz  
050 - 554 - 62-22050  
SozialDienst.wj@gespag.at  
www.wagner-jauregg.at

---

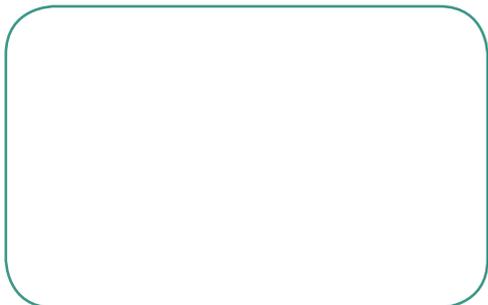
**Schulpsychologie - Bildungsberatung**  
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz  
0732 - 7071-2321 oder 2331  
LSR@lsr-ooe.gv.at  
www.lsr-ooe-gv.at

<b>A</b>		Bewährungshilfe	98, 142
Absetzbeträge	67	Bewohnervertretung	73
AK-Bildungsbonus	42	Bildungsbonus AK	42
AK-Diplomarbeitsförderung	46	Bildungsförderungen	42
AK-Beihilfe für das Nachholen der Matura	45	Bildungskarenz	43
AK-Leistungskarten-Rabatt	43	Bildungskonto	42
Aktivpass Linz, REVA-Gemeinden	62, 63	Bundespflegegeldgesetz	33
Alleinverdiener/innenabsetzbetrag	67	<b>C</b>	
Alleinerzieher/innenabsetzbetrag	67	Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)	80
Alten- und Pflegeheime	72	Clearing	82
AMS (Beihilfen)	46	Come Back (Eingliederungsbeihilfe AMS)	47
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	76, 108	<b>D</b>	
Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	96, 131	Deckung des Lebensunterhaltes (Beihilfe AMS)	47
Angebote für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder Mehrfachbeeinträchtigung	80, 116	Delogierungsprävention	97, 141
Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	90, 125	<b>E</b>	
Anstellung von Pflegeeltern	78	e-card, Befreiung vom Serviceentgelt	57
Arbeitsassistentz	82, 91, 122	Ehregaben für Ehejubilare	55
Arbeitslosenversicherung, -geld	15	Einkauf von Schul- und Studienzeiten	26
Arbeitslosigkeit, Beratung und Hilfe	96, 138	Eingliederungsbeihilfe (AMS)	47
Arbeitsstiftungen	96	Einmalige Hilfen	52
Arbeitsunfall	21	Eltern-/Mutterberatung	76
Ausbildungsbeihilfe (BSA)	48	Eltern-Kind-Zentren	77
Ausgleichszulage	27	Elternschulen	77
Außergerichtlicher Tatausgleich	98	Entfernungsbeihilfe (AMS)	47
<b>B</b>		Entgeltsschutz	16
Behindertengleichstellung	80	Ermäßigungen	63
Beratung für Frauen in der Prostitution	100, 147	Erziehungsprobleme	76
Beratung für Männer	101, 147	Essen auf Rädern	74
Beratung und Angebote für Menschen mit HIV	99, 145	Existenzminimum	30
Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen	101, 147	<b>F</b>	
Beratung und rechtliche Unterstützung für Frauen	101, 146	Fahrdienst	84, 121
Berufskrankheit	21	Fahrtkosten	84, 91
Berufliche Integration (Beihilfen)	48	Familienbeihilfe (§ 8 FLAG)	38
Berufliche Qualifizierung (Oö. ChG)	82	Familienhärteausgleichsfonds	52
Berufsschutz	16	Familienhilfe	74
Besondere Schulbeihilfen für Abend- schüler/innen	44	Familienhospizkarenz	71
Betreubares Wohnen	75	Familienhospizkarenz-Härteausgleich	40
		Familienkarte, Oö.	63
		Familienlastenausgleichsgesetz	38
		Familienurlaub, Landeszuschuss	52
		Familienzuschlag	16
		Fähigkeitsorientierte Aktivität	83, 91

Ferienaufenthalte für Menschen mit Beeinträchtigungen	85	Kinderbetreuungsbonus	41
Fernpendler/innenbeihilfe	51	Kinderbetreuungsgeld	25
Fernsprechentgeltzuschuss	58	Kinderbetreuungsbeihilfe (AMS)	47
Flüchtlings- und Migrant/inn/enhilfe	98, 144	Kinderschutzzentren	77, 108
Frauenhäuser	100, 146	Kinderunfallversicherung (Oö.)	64
Frauenberatung	100, 146	Kinderzuschuss zur Pensionsleistung	28
Frühförderung	81	Krabbelstube	77
<b>G</b>		Krankenbehandlung	23
Geburtspräsent der Stadt Linz	53	Krankengeld	23
Gehaltsexekution	29	Krankenversicherung	22
Geringfügigkeitsgrenze	15	Krisenintervention	90, 126
Geschlechtsspezifische Angebote	100, 146	<b>L</b>	
Geschützte Arbeit	82, 91	Landespflegegeldgesetz	32
Gesundheitsangebote für Frauen	101, 147	Landesunfallversicherung für Familie und Haushalt	64
GratisKinderunfallversicherung	64	Landeszuschuss für Familienurlaub	52
Gratis-Unfallversicherung für den Arbeitsplatz "Haushalt und Familie"	64	Langzeithilfe	74
<b>H</b>		Lehrlingsfreifahrt- und Lehrlingsfahrtenbeihilfe	50
Haftentlassenenhilfe	98, 142	Linzer Aktivpass	64
Hauskrankenpflege	74	Logopädische Beratung	77
Heeresbeschädigte	60	<b>M</b>	
Heilbehandlung (Geldleistungen)	22	Männerberatung	101, 147
Heilbehelfe Kostenanteil (Befreiung)	58	Mehrkindzuschlag (FLAG)	39
Heilpädagogische Kindergärten	81	Mobile Betreuung	74, 84, 90
Heimaufsicht	72	Mobile Dienste	74
Heizkostenzuschuss	53	Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oö	41
Hilfe in besonderen sozialen Lagen	52	Mutterberatung	76
Hilfe in Krisen	90, 126	<b>N</b>	
HIV, Beratung und Hilfe	99, 144	Notstandshilfe	17
Höchstbeitragsgrundlage	14	Notruf (Krisenintervention)	90, 126
<b>I</b>		<b>O</b>	
Impfgeschädigte	61	Oö. Chancengleichheitsgesetz	80
Integrationshort	82	ÖBB-Ermäßigungen	66
Integrationsbeihilfe	48	Oö. Familienkarte	63
Integrationskindergärten	81	Oö. Fernpendler/innenbeihilfe	51
Integrative Betriebe	82	Oö. Kinderunfallversicherung	64
<b>J</b>		Oö. Rufhilfe	74
Jugendservice	108	Opferhilfe	98, 142
<b>K</b>		Outplacementstiftungen	96
Kinder-Erholungsaktion	77	<b>P</b>	
Kinder- und Jugendanwaltschaft	78	Patient/inn/envertretung	73
Kinderabsetzbetrag	67	Pensionsanpassung	28
Kinderbetreuung	76	Pensionsversicherung	26

Pensionsversicherung für Pflegeeltern	29	Spitalskostenbeitrag	58
Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	28	Straffälligenhilfe	98, 142
Pensionsvorschuss	19	Streetwork	78, 112
Persönliche Assistenz	84, 116	Studienabschlussstipendium	45
Pflege (24-Std. Betreuung)	70	Studienbeihilfe	45
Pflege, Beratung und Information	70, 106	Subsidiäres Mindesteinkommen	80, 90
Pflegeberufe	72	Suchtberatungsstellen	90, 128
Pflege-Hospizadressen	104	<b>T</b>	
Pflegegeld	33	Tuberkulosekranke	61
Pflegetelefon	70, 107	<b>U</b>	
Prostitution, Beratung	100, 147	Übergangsgeld nach Altersteilzeit	20
Prozessbegleitung	98, 142	Überleitungspflege	70
Psychosoziale Beratungsstellen und -zentren	90, 125	Übersiedlungsbeihilfe (AMS)	47
<b>R</b>		Unfallheilbehandlung	21
Rehabilitation	22	Unfallversicherung	21
Reifeprüfungsbeihilfe	54	Unpfändbare Beträge	29
REVA-Gemeinden, Aktivpass	65	Unpfändbare Freibeträge	29
Rezeptgebührenbefreiung	57	Unterhalt	74
Rufhilfe Oö.	74	Unterhaltsabsetzbetrag	67
Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung	58	Unterhaltsexistenzminimum	30
<b>S</b>		<b>V</b>	
Sachwalterschaft	97, 142	Vaterschaftsanerkennung	76
Schul- und Heimbeihilfe	44	Verbrechensopfer	60
Schulbeginnbeihilfe des Landes Oö.	54	Versehrtegeld, Versehrtenrente	22
Schuldenberatung	98, 143	Vorteilscard (ÖBB)	66
Schulfahrtbeihilfe	40, 51	<b>W</b>	
Schulveranstaltungshilfe des Landes Oö	54	Weiterbildungsgeld (AMS)	46
Schutz vor häuslicher Gewalt	100, 146	Wohngeld	25
Schwangerschaftsberatung	99, 145	Wohnbeihilfe	35
Selbst- und Weiterversicherung		Wohnungslosenhilfe	97, 141
von Pflegeeltern	78	Wohnungslose Frauen	101, 147
Selbsterhalterstipendium	45	Wohnangebote für Menschen mit psychischen Problemen	91, 123
Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung	15	Wohnangebote für Menschen mit Suchtproblemen	127
Senior/inn/enurlaub, Landeszuschuss	53	<b>Z</b>	
Service-Entgeltbefreiung (e-card)	57	Zumutbarkeitsbestimmungen bei Arbeitslosigkeit	15
Sonderpädagogische Zentren	119	Zuschussleistung Fernsprechentgelt	58
Sonderschulen	81, 118	Zuzahlung in der Kranken- und Pensionsversicherung	58
Sozialberatungsstellen	96, 131		
Soziale Rehabilitation	85		
Sozialfonds (öffentliche und private)	55		
Sozialhilfe	32		
Sozialversicherung	14		

Österreichische Post AG. Info.mail Entgelt bezahlt



Sozialplattform OÖ, Schillerstr. 9, 4020 Linz,  
Pbb. Verlagspostamt 4020 Linz, Donau "GZ02Z030265M"

Gefördert aus Mitteln des Arbeitsmarktservice OÖ und des Landes OÖ

